Der bayerische Landtag

von 1827/28

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

Vorgelegt von
Franz Renz
aus München.

1928

Druck von S. Hils & A. Maier, Verlag der Isar-Zeitung, Dingolfing

Referent: Prof. Dr. Karl Alexander von Müller.

Dekan: Geheimrat Dr. Aloys Fischer.

Tag der mündlichen Prüfung:
31. Juli 1928.

Inhaltsangabe.

Literatur.

Bergsträßer L.: Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. Tübingen 1910.
Bergsträßer L.: Der Görreskreis im Bayer. Landtag von 1837. Oberbay. Arch. f. vaterl. Gesch. 1912.
Bergsträßer L.: Geschichte der politischen Parteien. Mannheim und Berlin 1921.
Bitterauf Th.: Bayern als Königreich 1806—1906. München 1906.
Doeberl L.: Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität. München 1925.
Doeberl M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns, 2. A. München 1912.
Doeberl M.: Ein Jahrhundert bayer. Verfassungslebens. 3. A. München 1918.
Doeberl M.: Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands, München 1915, Abh. d. Akad. d. Wissenschaft.
Franz Eugen: Bayerische Verfassungskämpfe, München 1926.
Gervinus: Geschichte des 19. Jahrh. Leipzig 1865—66, Bd. 7.
Gölz W.: Der bayerische Landtag 1831. Ein Wendepunkt in der Regierung Ludwigs des Ersten. Diss. München 1926.
Heigel Th. v.: Ludwig der Erste, König von Bayern. Leipzig 1872.
Hertling Fhr. v.: Gedächtnisrede auf Ludwig den Ersten. Hist. pol. Bl. 1888, Bd. 102.
Kaizl Josef.: Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1789—1868, Leipzig 1879.
Lassen W.: Die Anfänge der konstitutionellen Budgetwirtschaft bis 1843. Dissert. München 1911.
Lempfried: Die Anfänge des parteipolitischen Lebens und der politischen Presse in Bayern unter König Ludwig dem Ersten 1825 bis 1831. Straßburg 1912.
Lerchenfeld M. Fhr v.: Aus den Papiren des bayer. Staatsministers Maximilian Freiherr v. Lerchenfeld. Nördlingen 1887
Müller Karl Alexander v.: Probleme zur neuesten bayerischen Geschichte: (1799—1871) Hist. Zeitschrift Bd. 118.
Montgelas Memoiren, Hist. polit. Blätter, 1879, Bd. 83/4.
Riezler: Das glücklichste Jahrhundert bayer. Geschichte, 1806—1906. München 1906.
Ritter Fhr. v.: Beiträge zur Regierungsgeschichte König Ludwigs des Ersten von Bayern. München 1853—55.
Sachs L.: Die Entwicklungsgeschichte des bayer. Landtags in den ersten 3 Jahrzehnten nach der Verfassungsgebung, Würzburg 1914.
Salomon: Geschichte des deutschen Zeitungswesens, Oldenburg 1906.
Schanz Georg: Das bayerische Ertragssteuersystem in seiner Entwicklung. Finanzarch. 17. Jahrg. Bd. 2, Stuttgart 1900.

Schwann M.: Geschichte Bayerns 3. Bd. 1894.
Sepp J. N.: Ludwig Augustus von Bayern. Regensburg 1903. 2. Auflage.
Söltl M. v.: Ludwig der Erste, König von Bayern und Graf v. Armansperg. Nördlingen 1886.
Treitschke H. v.: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. 3. Leipzig 1879—94.
Wirschinger H.: Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. München 1837.
Zerzog J. v.: Briefe des kgl. bayer. Staatsministers Grafen Maximilian v. Montgelas, Regensburg 1853.

Quellen:

Archivalien:

Archiv des Finanzministeriums (Steuergesetz).
Archiv des Landtags.
Geheimes Hausarchiv (Nachlaß Ludwigs des Ersten).
Geheimes Staatsarchiv (Deutscher Zollverein)
Hauptstaatsarchiv (Protokolle der Staatsrats- und Ministerratssitzungen)
Kreisarchiv (Ministerialakten).
Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek (Briefe an Eduard von Schenk)
Gesandtschaftsberichte nach Berlin, Wien, Stuttgart, Karlsruhe.

Gedruckte Quellen:

Landtagsverhandlungen von 1825, 1827/28, 1831.
Flugschriften[1]) (im Text vermerkt).
Zeitungen[1]) (im Text vermerkt).

Bemerkungen:

Die Nachrichten des Landtagsarchivs fließen sehr spärlich. Ganz unzulänglich sind auch die Gesandtschaftsberichte nach Karlsruhe.

Die Erlaubnis zur Benützung des Archivs der Preußischen Gesandtschaft in München erhielt ich nicht.

Dagegen gestattete mir S. D. Fürst Catacuzene in großer Liebenswürdigkeit die Einsichtnahme in den Nachlaß des Ministers Grafen Armansperg. (in Schloß Egg). Leider ist dieser Nachlaß, der ursprünglich sehr umfangreich war, zugrunde gegangen. Das Wenige, das noch vorhanden ist, bezieht sich auf die Zeit der griechischen Regentschaft.

---

[1]) **Staatsbibliothek**

Einleitung.

Mit gleichem Interesse wie der erste bayerische Landtag von 1819 wurde auch die erste Ständeversammlung unter König Ludwig dem Ersten erwartet.[1] Der fortschrittliche Eifer des Königs und seines ersten Ministers hatten die Lage in Bayern völlig gewandelt. Es schien als sollte das Land jene Reformen, welche das Jahr 1848 im Sturmschritt verfolgte, schon jetzt, wenige Jahre nach dem Erlaß der Konstitution, mitten in einer reaktionären Zeit als freiwilliges Geschenk der neuen Regierung erhalten. Der Landtag von 1827/28 war aber auch für die Regierung selbst von hoher Wichtigkeit. Sie trat zum ersten Mal vor die Oeffentlichkeit. Die beiden deutschen Vormächte waren dem König nicht freundlich gesinnt. In Wien sah man es gern, wenn er eine Niederlage erlitt. Jos. v. Hormayr[2]) schreibt darüber am 3. August 1827 an seinen Gönner und Freund, den Ministerialrat Ed. v. Schenk: Gewisse Leute in Wien frohlocken im Innern schadenfroh auf den kommenden Landtag, der den Nimbus vom Haupte des Königs ziehen, lauter unerfüllte Hoffnungen zeigen, ein ziemlich allgemeines Mißbehagen zur Sprache bringen, das Eitle der so hochklingenden Ersparungen enthüllen soll. Der Schreier sei schon gefunden, sagen sie, der unter anderem auch die Berufung so vieler Fremden, die Unzufriedenheit des Militärs, das Abkargen an Menschen und das Verschwenden auf Steine national derb aussprechen werde. Der König werde entweder eine Palinodie anstimmen, oder aber toll werden und ein Loch in die Konstitution schlagen. Beides unvergleichlich."[3]) Auch der Reichsrat Fürst L. v. Oettingen-Wallerstein bemerkt,[4]) wie die Eintracht zwischen dem König und seinen Ständen für Preußen und Oesterreich schrecklich wäre. Die Ständeversammlung, namentlich die Abgeordnetenkammer, das demokratische Prinzip in der Verfassung, mußte treu zum König halten. Freilich ward ihr diese Stellung nicht leicht gemacht. Per-

---

1. Hesperus vom 6. Dez. No. 292.
2. Er wurde gegen Ende des Jahres 1828 vom König aus dem österreichischen in den bayerischen Staatsdienst übernommen. Vgl. über ihn seine Briefe an Ed. v. Schenk. (Schenkiana 2. 7 Staatsbibl.) und die Briefe Schenks an den König. (Geh. H. A. 2 A No. 22).
3. a. a. O. No. 34.
4. An den König v. 6. März 1828. Geh. H. A. 2 A 16. Die Briefe L. v. Oett-W. gehen alle unter dieser Signatur.

sönlich von reizbarem Charakter[5]) traf den König ein Widerspruch sehr hart. Das Ausland machte die Bayern auf die Bedeutung ihres Landtags aufmerksam. Der Allg. Anzeiger der Deutschen schreibt: „. . . . Darum dürfte dieser Landtag unter all seinen Vorgängern, unter einer langen Reihe der nachfolgenden von unberechenbarer Wichtigkeit werden.“ [6])

---

5. So beurteilt den König dessen persönlicher Freund, Frhr. v. d. Thann (Brief v. 11. Nov. 1827 an den König; Geh. H. A. 2 25.

6. No 343 „Bayerns nächster Landtag“. (Schenk übersendet in einem Brief v. 17. Januar 1828 dem König eigens diesen Aufsatz; Geh. H. A. 2 A No. 22).

1. Kapitel.

Regierungs-Beginn Ludwigs I. Gesetzgeberische Vorbereitungen zum Landtag.

Unter großen Erwartungen bestieg Ludwig der Erste den Thron. Allzulange war er in seinem rastlosen Tätigkeitsdrange gehemmt worden. Mit einmal wollte er das Versäumte nachholen. Es war nicht nötig, erst ein Programm zu entwerfen, dieses stand schon aus der Kronprinzenzeit fertig da. In einer Denkschrift zum Landtag 1822 [7]) hatte der Kronprinz die Forderungen aufgestellt: „Landräte wie im Rheinkreis, ein neues, den Landwirt erleichterndes Steuergesetz, Freiheit der Ansässigmachung, der Gewerbe, der Heirat (diese als zusammengehörig), Armenversorgung wie im Rheinkreis, damit die Gemeinden nicht zu sehr belastet würden, Aenderung des Konskriptionsgesetzes, Teilung des Grundeigentums. Man solle vom Rheinkreis nehmen, was gut sei. Dessen bedeutend wohlfeilere Verwaltung würde dieses in einem noch höheren Grade in den sieben älteren Kreisen werden." Der Kronprinz war auch eines der wenigen Mitglieder der Reichsratskammer gewesen, welche schon auf den ersten Tagungen der Stände für zeitgemäße Fortbildung der Verfassung stimmten: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Einführung von Kreisvertretungen. [8]) Mit seinem Regierungsantritt war die Möglichkeit gekommen, diese Wünsche und Forderungen zu verwirklichen. In der Tat schienen die ersten Regierungsmaßnahmen des neuen Herrschers die auf ihn gesetzten Hoffnungen zu rechtfertigen.

Der Minister des Aeußern, Graf Rechberg, wurde entlassen. Er hatte allein schon durch sein Benehmen in der Sponheimer Frage, einer besonderen Angelegenheit Ludwigs des Ersten, die Unzufriedenheit des Königs entscheidend erregt [9]). Der Minister des Innern,

---

7. Die Denkschrift, an Zentner gerichtet, ist überschrieben: Dringende Wünsche und Anträge. (Geh. H. A. 89/4, 6, Zentner. Sie ist ausführlich abgedruckt in M. Lerchenfeld, aus den Papieren ...... S. 322 ff.).

8. Doeberl Ein Jahrhundert .... S. 73.

9. Brief des Königs an Armansperg v. 8. Aug. 1829. (Die Briefe des Königs an Arm. führen die Signatur Geh. H. A. 89/5 6.

Thürheim, wurde Präsident des Staatsrats und vorübergehend Minister des Aeußern. Aber auch der Finanzminister, Frhr. von Lerchenfeld mußte, trotz seiner Verdienste um die Verfassung, der neuen Entwicklung weichen und kam als Bundestagsgesandter nach Frankfurt. Lerchenfeld war den Weg langsamer Reformen gegangen, der König aber erblickte darin nur das eigensinnige Festhalten an einmal gefaßten Meinungen.[10]) Lerchenfeld war ferner ein Freund des Provisoriums, der Besteuerung des Grundeigentums nach dem Kapitalwerte, der König hielt es für ungerecht,[11]) dieses über Not dauern zu lassen. Namentlich aber hatten sich unter Lerchenfeld die Staatsschulden um 16 Millionen vermehrt. Ueber eine solche Schuldenmehrung mitten im Frieden drückte der König in der Staatsratssitzung am 7. Januar 1828 sein Erstaunen und seine Verwunderung aus.[12]) Schließlich hatte es der König nicht vergessen, daß er als Kronprinz durch die Minister geflissentlich von der Regierung ferngehalten worden war.[13]) Der neue Mann war Graf Armansperg, wie der König im kräftigsten Mannesalter.

Armansperg[14]) entstammte einem Adelsgeschlecht, das schon seit Jahrhunderten in Schloß Egg im Unterdonaukreis ansässig war. Seine Verwaltungslaufbahn führte ihn jedoch in den Rheinkreis. Nachdem er im Feldzug 1813/14 als Zivilkommissär bei der Armee und als Verwaltungsrat einiger eroberter Departements verwendet worden war, wurde er nach Beendigung des Krieges Direktorialrat bei der Kreisregierung in Speyer. Erst im Jahre 1823 kehrte er als Vizepräsident des Regenkreises wieder nach Altbayern zurück. Im Jahre 1825 wurde er als Abgeordneter der Adelsklasse des Unterdonaukreises in den Landtag gewählt und hier zum zweiten Präsidenten berufen. Er galt als Führer der liberalen Opposition. Insbesondere unterwarf er das Budget einer strengen Prüfung und zeigte die Punkte auf, an denen gespart werden konnte. Dem König waren als aufmerksamem Beobachter des Landtages die Kenntnisse und Talente Armanspergs nicht entgangen. Er wählte ihn zum Minister und Armansperg sollte seine liberale Gesinnung in die Tat umsetzen, wie des Königs Worte lauteten.[15]) Mit der Berufung Armanspergs machte der König seine Regierung volkstümlich. Zum ersten Mal in der Zeit der Verfassung ward die bisherige Verbindung der Erbkammer mit den obersten Beratern der Krone

---

10. Brief d. Königs an Arm. v. 24. Juni 1827.
11. Signat. v. 26. Aug. 1826 Kr. Arch. 379.
12. Sitzungsprot.
13. Angabe des preuß. Ges. v. Küster v. 9. Januar 1826. Preuß. Staats-Arch. Baviere Rep. 1 No. 64. Zentner behielt das Ministerium der Justiz.
14. Vgl. Allg. d. B. Bd. 1.
15. Hesperus 1827 v. 7. Dez. No. 293.

gelöst und dafür ein Mitglied der Abgeordnetenkammer zum Minister ernannt. Ein weiterer Umstand empfahl die Wahl Armanspergs. Der König wollte vielfach die Gesetzgebung des Rheinkreises auf Altbayern übertragen. Nun hatte gerade Armansperg die Einrichtungen des Rheinkreises aus eigener Anschauung kennen gelernt und war auch persönlich sehr für die rheinisch-französischen Institutionen eingenommen, er galt in der Folge sogar [16]) als der Hauptträger des Systems, Bayern an den Rheinkreis anzugleichen. Er war darum besonders geeignet, den Willen des Königs zu vollziehen und zugleich in seiner Person zwischen den altbayerischen und pfälzischen Abgeordneten zu vermitteln. Armansperg wurde mit einer Machtfülle ausgestattet, welche an die Zeiten Montgelas erinnert. Es wurde ihm die gesamte innere Verwaltung Bayerns unterstellt, indem er die beiden wichtigsten Ministerien, das des Innern und dasjenige der Finanzen, in seiner Hand vereinigte. Diese Machtanhäufung war ein Gegengewicht gegen die übrigen Minister und Referenten, welche auch schon Mitglieder der vorigen Regierung gewesen waren. Im Kirchen- und Schulwesen dagegen setzte der König dem Minister ein Gegengewicht. Ludwig der Erste suchte liberale und kirchliche Gesinnung zu vereinigen. Er war ein Freund der Klöster, Armansperg aber ein Gegner derselben. [17]) Der König machte daher die Abteilung für das Kirchen- und Schulwesen innerhalb des Ministeriums selbständig und ernannte den Ministerialrat Ed. v. Schenk, den Freund des Bischofs Sailer, zum Vorstand. [17a]) Der Einfluß des Ministers wurde weitgehendst ausgeschaltet, denn

---

16. Angabe des österr. Gesandten Gr. v. Spiegel v. 15. Apr. 1828. Haus-Hof- u. Staatsarchiv in Wien, Gesandtschaftsberichte aus Bayern, Fasc. 147, No. 39. Aehnlich auch Hormayr (Brief an Schenk v. 17. Dez. 1831, Schenkiana 2. 7) u. der spätere Minister Abel in s. Denkschrift v. 9. 10. 1845 das Ausscheidungsgesetz betref. (Staatsratsprot. über d. Ausscheid. Ges. 1827).

17. Schenk an den König v. 27. Juli 1827.

17a. Aber auch jetzt begegnete noch, wie Schenk am 9. Aug. 1827 sagt, jeder Schritt zur Wiederherstellung der Klöster im Ministerium und in den Kreisregierungen zahllosen Schwierigkeiten. Es mochte darum wohl in dem König der Entschluß reifen (Schenk v. 17. Jan. 1828) die Abteilung zu einem Kultusministerium zu erheben. Ohnehin war ein solcher Gedanke schon durch ein äußeres Ereignis nahegelegt, durch die Verlegung der Universität von Landshut nach München. Durch die Berufung kathol. Gelehrter schien Ludwig der Erste seine Landeshauptstadt zum Mittelpunkt des süddeutschen Katholizismus machen zu wollen, so wie es Berlin für den protestantischen Norden war. Er erinnert in seiner Kirchenpolitik an seinen großen Vorfahren Maximilian, dem Vorkämpfer der Gegenreformation. Sehr treffend hatte Görres in seiner Flugschrift, welche auf die kathol. Einstellung des Königs berechnet war, den Titel gegeben: Kurfürst Maximilian von Bayern an den König Ludwig von Bayern bei seiner Thronbesteigung. über die Klosterfeindlichkeit Armansp. vgl. auch C. Söltl, Ludw. der Erste u. Gr. Arm.

Schenk erhielt die Erlaubnis, sich in allen wichtigeren Angelegenheiten unmittelbar an den König wenden zu dürfen.[18] Mit Eifer ging Armansperg ans Werk, „dem edlen Rosse gleich, das mit lang verhaltener Gier die Lüfte durchschneidet, kaum den Boden berührt."[19] Er besaß auch die Gabe, sich den Ideen seines Herrschers anzupassen, wie der König rühmend an ihm hervorhebt und ihn darin in Gegensatz zu Lerchenfeld stellt.[20]

Sogleich nach seinem Regierungsantritt sprach der König seinen unerschütterlichen Willen aus, daß der Staatsaufwand vermindert, der Verwaltungsorganismus vereinfacht und im Mittelpunkt der Regierung nur die oberste Leitung und belebende Kraft zusammengefaßt werde.[21] Die vordringlichste Arbeit war die Wiederherstellung eines geordneten Staatshaushaltes. Bayern seufzte unter einer Schuldenlast von 116 Millionen.[22] Wenige Tage nach seinem Regierungsantritt setzte der König zwei Ersparungskommissionen nieder. Den Vorsitz führte er selbst und gewährleistete dadurch eine schnelle und einheitliche Abwicklung des Programms. Es ist eine unverkennbare Gunst, daß fast gleichzeitig mit der Thronbesteigung des Regenten auch eine neue, die zweite Finanzperiode begonnen hatte. Es konnte daher von Anfang an auf sie eingewirkt werden. Die eine Kommission, die Zivilersparungskommission, hatte die Etats von einem gewissen Verwaltungsluxus der Vorjahre zu reinigen.[23] Die Hauptersparnisse wurden bei der Armee gemacht. Die Militärersparungskommission mußte nach dem Befehl des Königs eine volle Million erübrigen. Es ist dieses dieselbe Summe, um welche 1825 die Minorität der Kammer vergebens gerungen hatte.[24] Diese Ersparnis sollte sich für die Regierung noch äußerst wertvoll zeigen.

Es ist ein der neuen Regierung eigener Zug, daß, entsprechend der Vielseitigkeit der von Ludwig dem Ersten verfolgten Ziele, zu gleicher Zeit nach allen Seiten hin operiert wurde. Gefördert wurde diese Verbreiterung des Aufgabenkreises dadurch, daß die letzte Ständeversammlung unmittelbar vor dem Thronwechsel getagt hatte. Die verfassungsmäßige Zwischenzeit von drei Jahren von einem Landtag zum anderen stand daher ungeschmälert zur Verfügung. Ein-

---

18. Schenk v. 21. Juli 1827 an den König.
19. Vergleich des Abg. Rudhart, L. V. 1827/28, Bd. 15, S. 587.
20. An Armansp. v. 24. Juni 1827.
21. Angabe Armansp. in s. Denkschrift z. Landratsgesetz. (Staatsratsprot. v. 26. April 1827, Beil. 1).
22. Das Staatsratsprot. v. 7. Jan. 1828 gibt sie auf 120 Millionen an.
23. Gesetzgeberischen Niederschlag sollte die Verwaltungsmaßnahme in einem Staatsdienergesetz finden.
24. Der Widerstand war dadurch gebrochen worden, daß die Regierung mit der Auflösung der Kammer, sogar mit der Aufhebung der Verfassung drohte. (Angabe Tauffkirchens auf dem Landtag 1827/28, Bd. 15 S. 772).

geleitet wurde die neue Zeit durch den hochherzigen Erlaß vom 24. November, in welchem der König die periodische Presse auf dem Gebiet der inneren Politik von der Zensur befreite.[25]) Er schuf damit eine der ersten Vorbedingungen für eine freie, politische Aussprache[26]) — Das Institut der Landräte das dem König sehr am Herzen lag,[27]) war 1825 an dem Widerstand des Reichrats gescheitert. Er war aber keineswegs gesonnen, in Zukunft darauf zu verzichten. Am 9. Dezember erging an Armansperg die Weisung zur Wiedererneuerung des Gesetzes. Dagegen konnte der König die von ihm verfolgten Gesetze über das Gewerbewesen, welche der Landtag 1825 beschlossen hatte,[27a]) ins Leben einführen. Es geschah dieses durch die Instruktion vom 28. Dezbr. 1825, welche die Gewerbeverleihungen begünstigte. Die freiheitliche Entwicklung des Gewerbewesens und die dadurch vermehrten Ansässigmachungen verlangten aber als notwendige Ergänzung Erweiterung des inländischen Marktes und Schutz gegen den Wettbewerb des Auslands. Was die Regierung von sich aus auf dem Verwaltungsweg tun konnte, wurde sofort in Angriff genommen. Noch am 28. Dezember wurde eine Militärkommission einberufen, mit der Aufgabe, einer Revision der bestehenden Konskription. Sie sollte das Heeresergänzungsgesetz des ehemaligen französischen Kaiserreichs berücksichtigen, namentlich aber die bürgerlichen Verhältnisse schonen.[28]) Weiterhin regelte eine Verordnung vom 13. Februrar 1826 die Bedingungen, unter welchen die Grundgefälle des Staates abgelöst werden konnten. Die Ablösungsgelder sollte ein Kreditverein beschaffen, wie ein solcher schon im benachbarten Württemberg bestand. Am 13. April wurde der auf dem Landtag beschlossene Kreditverein genehmigt und weitere Anregungen hierzu gegeben. Leider trat er niemals in Wirksamkeit,[29]) wie auch das Entgegenkommen der privaten Grundherren in der Ablösung der Grundgefälle so gut wie keines war. Einen Zwang hierzu und allgemeine Ablösungsnormen sollte ein Kulturgesetz bringen.[30]) Im Sommer 1826 erhielt Armansperg auch einen längeren

---

25. Wir werden die Bestätigung noch aus des Königs eigenem Munde hören.

26. Doeberl, ein Jahrhundert ...... S. 74.

27. Frhr. v. Lerchenfeld, Aus den Papieren ......, S. 317 f., 321.

27a. Wie der preuß. Ges. v. Küster am 30. Juni 1828 bemerkt, dank der Initiative des Kronprinzen. Es waren dies die Gesetze über die Heimat, Ansässigmachung und Verehelichung.

28. Sitzungsprot. des Staatsrates v. 23. April 1827.

29. Der Gedanke wurde erst 1834 in anderer Form verwirklicht durch die Gründung der jetzigen bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

30. In der schon erwähnten Denkschrift hatte der Kronprinz gefordert, daß zugleich mit dem Gewerbe auch das Grundeigentum aus seiner Gebundenheit befreit werde. Tatsächlich war auch dem Landtage 1822 ein Kulturgesetz vorgelegt worden, es war aber an juristischen Schwierigkeiten gescheitert. (Staatsratsprot. v. 8. April 1827). Im Landtage 1825 war es nicht wieder erneuert worden.

Urlaub zur Bearbeitung neuer Steuergesetze im Sinne der Denkschrift von 1822.[31]) Im September 1826 machte der König, als er in Biebrich bei seinem Schwager, dem Herzog von Nassau, auf Besuch weilte, seinen Finanzminister auf die zahlreichen Malzdefraudationen aufmerksam, die namentlich in Franken an der Tagesordnung seien, und schickt ihm den diesbezüglichen Aufsatz eines fränkischen Gutsbesitzers.[32]) Im Einklang mit den neuen staatswirtschaftlichen Bestrebungen stand auch die Zollpolitik. Der König verlangte „ein Bayerns Gewerbsamkeit beförderndes System.“[33])

Hier war die Regierung besonders erfolgreich und die Angelegenheit wuchs weit über die Bedeutung einer bloß innerbayerischen Maßnahme hinaus.[34]) Die Verhandlungen in Darmstadt und Stuttgart zur Herbeiführung eines süddeutschen Zollvereins waren stillschweigend abgebrochen worden. Auf allen Seiten[35]) war Bayern von Ländern mit hohen Zöllen umgeben, in Bayern selbst aber galten nur die mäßigen Zölle von 1819, mit dem 20 fl. Satz als Höchstsatz, dem Tarif der Kaufleute, wie man sagte. Schon auf dem Landtag 1825 hatte sich das System der hohen Zölle mächtig geregt.[36]) Die Abgeordneten Frhr. von Closen, von Haecker und von Utzschneider wollten statt der veranschlagten Gefälle zu zwei Millionen sogar acht Millionen gewinnen. Die Regierung erhielt im Gesetz vom 11. September 1825 die Ermächtigung zur provisorischen Abänderung der Tarife. Am 6. Novbr. 1826 wurde eine Tarifkommission einberufen. Zum ersten Mal waren auch Vertreter des Wirtschaftslebens beigezogen worden: vier Angehörige der Industrie (darunter der Abg. Heinzelmann aus Kaufbeuren) und vier Vertreter des Kaufmannsstandes (darunter der Abg. Merkel aus Nürnberg). Die Regierung war vertreten durch den Generalzolldirektor v. Miller, den Geh. Rat v. Utzschneider und den Rat Stuhlmüller; diese waren sämtliche Verteidiger und Freunde der Hochschutzzölle. Das Ergebnis der Beratungen war der Tarif vom 28. Dezember

---

31. Der König an Armansp. v. 28. Aug. 1826. Zu dieser Zeit beschäftigte sich der König auch mit dem Gedanken einer Verkleinerung der Kreise. Die bisherige Zahl von 8 sollte auf etwa 15 verdoppelt werden, sodaß bei einer Bevölkerungszahl von rund 3einhalb Millionen in Zukunft ein Kreis etwa nur eine Viertel Million Bewohner umfaßt hätte, (24. Juni 1826 an Armansp.).

32. 13. März 1827 an Armansp.

33. 5. Sept. 1826 an Armansp.

34. Die Darstellung gründet sich auf den Akt deutscher Zollverein 596/43 No. 1 im Geh. Staatsarch. auf die einschläg. Staatsrats- u. Ministerrats-protokolle, sowie auf Doeberl, „Bayern u. die wirtschaftl. Einigung Deutschlands.“

35. Auch Württemberg war am 18. Juli 1828 zu höheren Zöllen übergegangen u. hatte am 30. Sept. 1825 einen Vertrag mit der Schweiz abgeschlossen, in welchem man bayerischerseits die Wendung zum Isolierungssystem erblickte.

36. L.-V. 1825, Bd. 10.

1826 mit Sätzen bis zu 60 Gulden, dem Tarif der Fabrikanten, wie man diese Zölle nannte. Am 11. Dezember waren schon Verordnungen über Erhöhung der Eingangs- und Minderung der Ausgangszölle und Weggelder vorausgegangen. Die Wendung in der bayerischen Zollpolitik rief in Württemberg eine große Beunruhigung hervor, und am 23. Dezember 1826 suchte König Wilhelm der Erste in einem Handschreiben eine Verständigung mit Bayern. Ludwig der Erste nahm in seiner Erwiderung vom 29. Dezember den Antrag an und wies darauf hin, daß der Vorbehalt von Handelsverträgen in der Verordnung vom 11. Dezember ohnehin den Willen der bayerischen Regierung bekunde, auf diesem Wege die Interessen des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes zu ordnen. Am 6. Januar 1827 traf der württembergische Bevollmächtigte, Oberfinanzrat von Herzog, in München ein, um gemeinsam mit dem württembergischen Gesandten, dem Frhr. von Schmitz-Grollenburg, die Verhandlungen zu leiten. Bayerischerseits jedoch wurde auf den Vorschlag Thürheims hin kein eigener Bevollmächtigter aufgestellt, sondern die Verhandlungen führte das Ministerium des Aeußern[37]) mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen. Die württembergische Regierung wollte bereits am 1. März ihren Ständen ein „beruhigendes“ Resultat vorlegen. v. Herzog war aber noch Mitte März ohne materielle Eröffnungen von seiten der bayerischen Regierung. Inzwischen hatten am 5. März das Ministerium des Aeußern und das der Finanzen an den König einen gemeinschaftlichen Antrag auf Abschließung eines Handelsvereins gestellt. Der König aber trug Bedenken, jetzt schon einen so weitgehenden Schritt zu unternehmen. In einem Signat vom 9. März dachte er nur an Erleichterungen des Grenzverkehrs. Am 12. März gelang es Armansperg, den König von seinem Entschluß abzubringen. Bayern laufe Gefahr, politisch und wirtschaftlich isoliert zu werden, statt das Haupt und die Seeele eines süddeutschen Zollvereins zu werden. Am 18. März erteilte der König die Erlaubnis zu einem Vorvertrag. Bald aber erhob er von neuem Schwierigkeiten. Er wollte den Vertrag abhängig machen von der Zustimmung der beiderseitigen Landtage zum künftigen Zollgesetz. Armansperg wies darauf hin, daß die Uebereinkunft erst die Vorbereitung sei zu einem Handelsvertrag. Außerdem seien Handelsverträge überhaupt nicht an ständische Zustimmung gebunden. Es entspreche vollkommen der Verfassung, wenn den Ständen nur Tarifänderungen vorgelegt würden.[38]) Der König wollte den Ministerrat hören. Auch dieser

---

37. Referent war hier Ministerialrat v. Flad, der Gesinnungsgenosse Rechbergs, des Gegners des süddeutschen Zollvereins.

38. Den Ständen kam verfassungsgemäß die Mitwirkung zu bei der Veränderung indirekter Abgaben.

sprach sich am 8. April[39]) ganz im Sinne Armanspergs aus und am 12. April kam der Präliminarvertrag zustande. Sein endgültiger Vollzug war von Württemberg auf den 1. Oktober vorgesehen, verzögerte sich aber wiederum bis zum 18. Januar 1828. Die Ratifikation sollte spätestens am 1. Februar erfolgen. König Wilhelm erteilte sie am 24. Januar, Ludwig der Erste jedoch trug abermals, in letzter Stunde, Bedenken, den Vertrag zu unterzeichnen. Am 29. Januar bemerkte er:[40]) „Lebhaft wünsche ich den Zollverein; ob jedoch derselbe ohne ständische Mitwirkung zu ratifizieren sei, ist eine andere Frage." Seinen Zweifel sollte wieder der Ministerrat lösen, den er auf den 31. Januar berief.[41]) Der König führte den Vorsitz. Der Ministerrat bezog sich auf das vom König genehmigte Protokoll vom 8. April 1827. Zentner, der inzwischen auch Minister des Aeußern geworden war, unterließ es nicht, zu betonen, daß jetzt ein Vorbehalt zu spät sei. Das Ansehen Bayerns, des Königs würde in den Grundfesten erschüttert. Kein Land möchte mehr mit Bayern Verhandlungen anknüpfen. Man würde mit den Ständen selbst verhandeln und diese würden zu Mitregenten im Reiche erhoben. Noch am gleichen Tag erteilte der König die Ratifikation.[42]) Als Vereinsgesetze sollten die bayerischen Zollgesetze gelten. Diese mußten daher, um mit Ehren als Vereinsgesetze bestehen zu können, einer Revision unterzogen werden. Aber auch abgesehen von dieser äußeren Veranlassung bedurften die Verordnungen vom 11. und 28. Dezember an sich schon als Aenderung der indirekten Steuern der ständischen Zustimmung.

In der gleichen Weise und zur selben Zeit, da der König für die materielle Wohlfahrt seines Landes sorgte, war sein Reformeifer auch der Neuordnung der Rechtspflege zugewendet. Seit 1813 war das Feuerbachsche Strafgesetz in Uebung. Es galt aber als zu milde, und man wollte beobachten, wie gerade seit dieser Zeit die Kriminalität zugenommen habe.[43]) Im Jahre 1822 war den Ständen ein Entwurf vorgelegt worden, ohne daß jedoch ein Ergebnis zustande gekommen wäre. Am 13. November 1825 setzte der König aufs neue die Gesetzkommission nieder und machte ihr eine Revision des Entwurfes von 1822 zur Auflage. Im gleichen Monat bildete

---

39. Sitzungsprot. d. Ministerrates 1827, No. 2.
40. Sitzungsprot. d. Ministerrates 1828, No. 1, Beil. 1.
41. Sitzungsprot. d. Ministerrates 1828, No. 1.
42. Der bayerisch-württembergische Zollverein wurde die Grundlage und das Vorbild für den allgem. deutschen Zollverein v. 1834.
43. Graf Soden, Einige Bemerkungen über die Schrift des Landrichters Wallner: Was haben wir von der jüngsten Thronveränderung zu erwarten. München 1827. Vgl. auch Hesperus 1828, No. 112 f.
Auch andere deutsche Staaten wie Oldenburg, Hannover, Weimar, Württemberg, in welchen das Feuerbachsche Gesetz galt, hatten sogleich eine Revision vorgenommen.

sich auch eine andere Kommission, welche eine neue Prozeßordnung vorzubereiten hatte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Als reifes Werk sollte sie den Ständen vorgelegt werden können, wie der Befehl lautete. Eine andere Angelegenheit, welche ebenfalls der Aufmerksamkeit des Königs nicht entging, war die Ausnahmestellung der Armee von der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Die Militärgerichtsbarkeit sollte nunmehr auf die eigentlichen Militärvergehen beschränkt werden. Aus Gründen der Vereinfachung und Ersparung wollte sie der König schon vor dem Landtag in allen Zivil- und Strafsachen aufheben und forderte darüber am 6. Januar 1826 ein Gutachten des Staatsrates ein. Da sich aber das Kriegsministerium gegen die Absichten des Königs sträubte, zogen sich die Verhandlungen zwischen dem Justiz- und Kriegsministerium sehr in die Länge, bis tief in das Jahr 1827 hinein. In einer neuen Gerichtsorganisation sollte auch die Justiz von der Verwaltung endgültig getrennt werden.[44] Der König wollte die allzugroße Gewalt der Landrichter brechen, von denen manche wahre Paschas seien.[45]) Der bisherige Landrichter sollte in Zukunft eine reine, die unterste Justizbehörde werden, sollte neben den geringeren Rechtssachen das Notariat und das Hypothekenwesen verwalten. Aus dem altbayerischen Landrichter sollte der Friedensrichter des Rheinkreises hervorgehen, der Vorläufer unseres Amtsrichters. Für die eigentlichen Verwaltungs- und Polizeisachen wurde der Landkommissär bestellt, wie in der Pfalz, und sein Bezirk in dem Maße räumlich erweitert als das bisherige Landgericht an Inhalt verlor. Es waren 229 Land- oder Friedensgerichte und 86 Landkommissariate gedacht. Die eigentlich rechtsprechende Behörde begann mit den Bezirksgerichten. Sie waren die ersten Stufe der Kollegialgerichte mit einem Staatsanwalt, welcher die öffentlichen Interessen zu wahren hatte. Die Hierarchie leitete dann hinauf zu den Appellationsgerichten der Kreise und zum Oberappellationsgericht oder dem obersten Gerichtshof. In der Beratung vom 20. Oktober 1827 kam jedoch ein befriedigendes Resultat nicht zustande. Der König und Armansperg standen in der Frage der Trennung von Justiz und Verwaltung sowie in der Einführung des Geschworenengerichts allein. Die Angelegenheit wurde zur erneuten Prüfung einem Ausschuß übergeben. Dieser setzte sich zusammen aus den Ministern Armansperg und Zentner, dem Staatsrat Stürmer, den Ministerialräten Wirschinger und Greiner, dem Ministerialrat im Justizministerium von Haecker,[46]) sowie zwei Vertretern der Außenbehörden, dem Generalkommissär v. Mieg in Ansbach und dem Generalprokurator im Rheinkreis, v. Koch.

---

44. Es kamen dabei nur mehr die unteren Verwaltungsstellen in Frage, die Landgerichte.
45. Prot. d. Staatsrates v. 20. Okt. 1826.
46. Zugleich Landtagsabgeordneter.

Ueber den Verwaltungsarbeiten, den Arbeiten in den Ausschüssen und Kommissionen war man in das Jahr 1827 gekommen, die Zeit, in welcher die Stände tagen sollten. Die Gesetzentwürfe, die dem Landtag zugeleitet werden sollten, gingen an den Staatsrat, um hier ihre letzte, endgültige Form zu erhalten. Mitglieder des Staatsrats waren neben den Ministern die Staatsräte von Schilcher, von Neumayer, Graf Leyden, von Sutner, von Stürmer, von Knopp. Häufig wurde auch Fürst Wrede beigezogen. Den Vorsitz führte meist der König selbst.

Am 27. Februar[47]) wurde über ein neues Malzaufschlagsgesetz beraten. Unter den indirekten Abgaben stand der Malzaufschlag voran. Sein Gefälle in der Höhe von fünf Millionen[48]) und seine Bestimmung als Dotation der Schuldentilgungsanstalt sicherten ihm diesen Vorrang. Die Einnahmen waren bis jetzt zwar nicht zurückgegangen, aber sie konnten durch größere Strenge noch gesteigert werden.[49]) Zum Referenten war der Finanzminister selbst ernannt. Bei einer Kammer, deren bäuerliche Mitglieder in der Hauptsache Brauer waren, verbot es sich von selbst, Malzdefraudationen als Motiv der Neuordnung zu nennen. Armansperg wählte daher allgemein die Mängel und Lücken der bestehenden Gesetzgebung, der Verordnungen vom 24. September 1806 und 28. Juli 1807, zum Ausgangspunkt. So unterlagen nach diesen die Malzsurrogate keinem Aufschlag, auch war das Verhältnis des trockenen Malzes zu dem gewöhnlich benützten, dem eingesprengten, nicht bestimmt. Es war ferner nicht angegeben, wie groß der zufällige Ueberguß sein durfte. Endlich waren auch die Straffälle nicht scharf genug gefaßt. Um die Stände für die Annahme des neuen, strengeren Gesetzes geneigter zu machen, sollte die Judikatur, welche die Oberaufschlagsämter übten, von der Administration auf die Gerichte übergehen.[50]) Armansperg setzte sich besonders dafür ein, während der Staatsrat von Neumayer nicht ohne Grund der Meinung war, daß diese Gesetzesbestimmung ein Vorstoß gegen das gerichtliche Verfahren der Administrativstellen überhaupt sei.[51]) Die Ministerialräte von Panzer und von Greiner, welche zu der Staatsratsausschußsitzung beigezogen worden waren, konnten aber darauf hinweisen, daß ohne dieses Zugeständnis in der Judikatur die Vorlage bei den Ständen scheitern würde. Armansperg nahm ferner darauf Bedacht, daß das neue Gesetz sogleich auch auf den Rheinkreis Anwendung finden könne. Es sei dringend notwen-

---

47. Prot. d. Staatsrates v. 27. Februar Akt des Staatsrates den Malzaufschlag betr. 153/3.
48. Bei einer Gesamteinnahme des Staates von rund 30 Millionen.
49. Vgl. den Brief des Königs v. 5. Sept. 1826.
50. Die Beseitigung der Administrativjustiz war eine Zeitforderung.
51. In der Ausschußsitzung am 22. Febr. (Prot. v. 27. Febr. Beilage.)

dig, die Assimilierung dieses Kreises in jeder Art möglichst zu befördern.

Am 13. März[52]) wurde der Kampf um die Gerichtsorganisation ausgefochten. Schon in dem vom König eingesetzten Ausschuß war die völlige Trennung von Justiz und Verwaltung großem Widerstand begegnet. Unbedingt dafür waren Armansperg, v. Koch, Wirschinger und Greiner, grundsätzlich dagegen Stürmer. Die übrigen Stimmen (Zentner, Hacker, Mieg) erklärten sich nur für eine teilweise Trennung. Das Landgericht sollte wie bisher bleiben und nur in der Rechtspflege auf geringfügige Sachen beschränkt werden. Da aber Stürmer von einer solchen halben Maßregel nichts wissen wollte, stimmte auch er für gänzliche Trennung, so daß sich für sie eine Mehrheit von 5:3 Stimmen ergab.

Im Staatsrat dagegen konnte man sich nur für eine teilweise Trennung entschließen, wie sie die Ausschußminderheit befürwortet hatte. Auch Stürmer stimmte jetzt dieser Teillösung bei. Armansperg stand allein.[53]) Die große Ausdehnung der Landkommissariate brachte es mit sich, daß ein Teil der Polizeibefugnisse auf die Gemeinden übertragen werden mußte. Die Bürgermeister sollten nun nicht gewandt genug sein, um die Polizei entsprechend verwalten zu können. Graf Leyden äußerte eine große Abneigung gegen die Teilung der Gewalten. Das monarchische Prinzip erheische statt der Teilung der Amtsgewalt deren Konzentration. Im Zusammenhang mit der Organisation der Obergerichte wurde auch über das Prozeßverfahren und die Schwurgerichte verhandelt. Hinsichtlich der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens erklärte sich Zentner[54]) in Uebereinstimmung mit der Kommission für Beschränkungen. Ganz ungeeignet hielt man das Institut der Geschworenen. Hier war auch schon im Ausschuß Armansperg mit Koch und Wirschinger in der Minderheit geblieben. Die Vorlage eines solchen Gesetzes würde im Ausland unangenehmes Aufsehen erregen, der Reichsrat würde Widerstand leisten und das Strafgesetz zu Fall bringen. Stürmer wandte sich an das monarchische Gefühl des Königs. Die Geschworenengerichte seien eine demokratische Einrichtung. Es entstünde die Meinung, als ob die Staatsgewalt, besonders die Strafgewalt, im Volke wurzelte. Es würde ihrer Ausübung durch den König ein Gegengewicht aus dem Volk gegeben werden. Armansperg fand die vorgebrachten Bedenken nicht für erheblich genug, sie verfehlten aber trotzdem nicht ihre Wirkung auf den König, und er folgte, wenn auch nur zögernd, der Mehrheit. Er wollte zwar,

52. Sitzungsprot. d. Staatsrates v. 13 März mit Beilagen.

53. Keines der Ausschußmitglieder, welche mit Armansperg gestimmt hatten, gehörte außer Stürmer zum Staatsrat.

54. a. a. O. Beil. S. 101, 116 ff.

wie er sagte, deshalb die Geschworenengerichte noch nicht für alle Zukunft ausgeschlossen wissen, immerhin aber war dank der Haltung des Staatsrates in der nächsten Zeit mit der Einführung des Instituts nicht zu rechnen, wie auch die Trennung der Justiz und Verwaltung nur eine Teilreform darstellte.

In der Staatsratssitzung vom 20. März,[55]) in welcher die neue Zollgesetzgebung noch einmal überprüft wurde, unternahm der Generalmautdirektor v. Miller einen Vorstoß gegen die Tarife. Er strebte höhere Tarife an, sowie auch das einfachere preußische Tarifsystem mit der Hälfte der Nummern. Der Vorzug des preußischen Systems wurde zwar nicht verkannt, Armansperg aber wollte die Beratungen im Landtag durch eine Neutarifierung nicht erschweren und verlängern. Auch die bestehenden Tarife hielt er für hoch genug. Es blieb bei der bisherigen Gesetzgebung.

Am 23. April[56]) gelangte das Gesetz über die Ergänzung des Heeres an den Staatsrat. Referent war wiederum Armansperg. Die Kommission unter dem Vorsitz des Obersten Streiter, hatte sich auf folgende fünf Hauptpunkte geeinigt: Sicherung des Bedarfs, möglichste Schonung des Wohlstands der einzelnen Familien, Gleichheit vor dem Gesetz, Gerechtigkeit, Einfachheit der Formen und Oeffentlichkeit des Verfahrens. Das Streben Armanspergs ging darauf hinaus, die Dienstzeit möglichst zu verkürzen und die Pflichtigen wieder rasch dem Erwerbsleben zurückzugeben. Der freiwillige Zugang sollte begünstigt, die Kapitulationszeit von sechs auf vier Jahre und die Dienstzeit von sechs auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Dadurch würde auch die militärische Kraft des Landes besser entwickelt werden. Doch für einen erhöhten Präsenzstand waren die Mittel nicht vorhanden. Der Etat war auf ein ausgedehntes Urlaubssystem zugeschnitten, bei welchem der Soldat von den sechs Jahren der Dienstzeit kaum so viel Monate in der Kaserne verbrachte. Ohnehin war die Zeit der Pflichtigkeit, in welcher der Militärtaugliche jederzeit abgerufen werden konnte, von vier auf zwei Jahre verringert worden. Armansperg zog seinen Antrag zurück, auch der König war gegen diesen. Am 26. April[57]) stand das Landratsgesetz auf der Tagesordnung. Dem Reichsrat ward dieses Mal in der Weise ein Zugeständnis geboten, daß die erblichen Reichsräte in dem Landrat desjenigen Kreises, in welchem sie begütert waren, Sitz u. Stimme erhielten. Neu war ferner, daß im Gegensatz zu 1825 das Landratsgesetz auch auf den Rheinkreis ausgedehnt werden sollte. Namentlich war aber diesmal das Landratsgesetz auch von einem Ausscheidungsgesetz begleitet, welches einen großen Teil der bisherigen

55. Sitzungsprotokoll vom 20. März.
56. Sitzungsprotokoll vom 23. April.
57. Sitzungsprotokoll vom 26. April.

Staatslasten in Zukunft auf die Kreise überwies. Nach dem Gesetz von 1825 wäre dem Landrat lediglich eine gutachtliche und kontrollierende Tätigkeit zugekommen, jetzt lag sein Schwergewicht in seiner Teilnahme am Haushalte des Kreises. Die Kreisregierungen waren durch ein Reskript vom 15. Juni 1826 zu Gutachten über das Landratsgesetz aufgefordert worden. Die Regierung des Oberdonaukreises allein hielt die vorgesehene durchgreifende Ausscheidung weder für rätlich noch für ausführbar.

Inzwischen war auch die Vorbereitung der Steuergesetze soweit gediehen, daß am 18. Juli [58]) wenigstens das Grundsteuergesetz zur Beschlußfassung gebracht werden konnte. Sämtlichen Gesetzen lag das Prinzip des Ertrages zugrunde. Die Vorzüge einer allgemeinen Vermögenssteuer, wie sie von den Liberalen ersehnt würde, verkannte auch die Regierung nicht. Mit Eifer sprach davon Staatsrat von Sutner. Doch hielt er sie in Wirklichkeit für unausführbar, und glaubte, daß der Staatsbedarf und das allgemeine Verlangen vornehmlich auf eine Neuordnung der Grundsteuer gerichtet seien, der ersten und vorzüglichsten direkten Steuer in Bayern. Wenn diese feststehe, dann könnten auch die übrigen Steuerarten zweckmäßig angeglichen werden. Bei der Grundsteuer selbst konnte die Wahl nur zwischen dem Provisorium oder dem Definitivum geschehen. Das Provisorium, im Jahre 1808 eingeführt, hatte das Grundeigentum nach dem Kurrentwert besteuert und so auf eine schnelle Weise Einheit in das buntfarbige Steuerwesen des jungen Reiches gebracht. Darin bestand sein Vorzug. Wie aber schon der Name besagt, sollte es nur eine vorübergehende Einrichtung sein und gleichzeitig schritt man an die Ausführung des Definitivums, der Besteuerung des Ertrages, errechnet aus dem Produkt Bodenfläche und Güte. Das Provisorium hielt sich aber unter dem Schutz der oberen Regierungsstellen länger als der Name vermuten ließ, und beide Systeme lagen im heftigen Kampfe. Wohl hatte Lerchenfeld für den Landtag 1825 ein neues Steuergesetz vorbereitet, aber nur um darauf wieder unter dem Titel: Gebrauchswert die Steuerkapitalien des Provisoriums zu fundieren. [59]). Er war auch zur Vorlage ermächtigt worden, jedoch, wie es in der angeführten Quelle heißt — „nicht von der Regierung ausgehend." Mit dem Regierungsantritt Ludwigs des Ersten war der Sieg des Definitivums entschieden. Der Vorwurf, den man dem Provisorium machte, war der einer zu hohen Einschätzung im allgemeinen, einer solchen der kleinen Anwesen im besondere. Auch war es für die Besteuerung der Dominikalisten nicht brauchbar. Ueberdies war das Definitivum schon in einigen Bezirken Altbayerns, namentlich

58. Sitzungsprotokoll vom 18. Juli.

59. Kurze hist. Darstellung der Entstehung und Schicksale des Steuerdefinitivums, Finanzministeriums. Ohne Signatur.

im Isarkreis, eingeführt. Das Definitivum u. damit auch das Grundsteuergesetz berechnete die Steuersumme aus Bodenfläche und Bodengüte bei mittlerem Ertrag und gemeinüblichem Fleiße. Steuerpflichtig waren sowohl die unmittelbaren Grundeigentümer als auch diejenigen, welche Rechte auf Grund und Boden hatten. Die gutsherrlichen Renten wurden zu Geld angeschlagen und danach die Dominikalsteuer erhoben. Der Grundholde entrichtete den auf ihn treffenden Teil als Rustikalsteuer. Wo also das Grundeigentum geteilt war, war es auch die Steuer. Das Erträgnis wurde nicht in Geld ausgedrückt, sondern in Korn als der üblichen Frucht. Auf ein Tagwerk wurde ein Achtel Schäffel gerechnet und dieses Achtel kam einem Steuergulden gleich. Von diesem wurde dann ein Kreuzer als Steuersimplum angenommen. Die Zahl der Steuersimpla festzusetzen, war Sache des jeweiligen Finanzgesetzes. Die Zerealien standen in dem Wert und Umrechnungsverhältnis: Weizen, Korn, Gerste, Hafer wie 12:8:6:4. Die Zahlen stellen den Preis der betreffenden Fruchtgattung in Gulden dar. Alle anderen Erträgnisse, wie Holz, Heu usw. wurden dem Korn angeglichen. Ein unschätzbarer Vorzug des Gesetzes lag auch in der darin angeordneten Parzellarvermessung und Katastrierung. Die Liquidierung sämtlicher auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und die Verteilung derselben auf die einzelnen Parzellen unterrichteten den Bauern ganz genau über seine Schuldigkeit und ließen den Wert eines Grundstückes wieder mit Sicherheit erkennen. Das Kataster wurde zu einem förmlichen Saal- und Lagerbuch des Landes.

Am 25. September [60]) befaßte sich der Staatsrat mit einem Gesetz über die Kompetenzkonflikte, welches den Streitigkeiten der Justiz und Verwaltung über ihre Zuständigkeit ein Ende bereiten sollte. Diese Kompetenzstreitigkeiten waren ein äußerst unerquicklicher Zustand im bayerischen Rechtsleben. Graf Leyden bemerkte, wie mit dem Erlaß der Verfassung auch der Anspruch auf unabhängige Rechtspflege erwacht sei; die Gerichte zeigten das Bestreben, begünstigt vom früheren Justizministerium, sich allein die Entscheidung über strittige Rechtsfragen zuzueignen. Sie versagten sogar den Entscheidungen des Königs den Gehorsam, die er im Einvernehmen mit dem Staatsrat erlasse. Dadurch werde das Ansehen des Monarchen, der Regierung überhaupt empfindlich geschädigt. Erfolg könne nur der Zwang eines Gesetzes bringen. Von einem gewaltsamen Vorgehen gegen die Gerichte sei nichts zu erhoffen, da sie sich doch widersetzen würden. Nichts von einer Vorlage an die Stände wollte Armansperg wissen. Er hielt sie sogar für eine Verletzung der Kronrechte, da es dem König allein zustehe, den Wirkungskreis der Behörden zu bestimmen

60. Sitzungsprotokoll vom 25. September.

und Streitigkeiten unter ihnen zu schlichten. Ohnehin hätten die Stände die Neigung, die Kronrechte zu beschränken. Armansperg sah wohl voraus, daß die Stände niemals den Staatsrat als letztentscheidende Behörde, wie der Vorschlag lautete, anerkennen würden. Er betont, wie gerade die Reichsratskammer alles Interesse habe, die Entscheidung in den Sachen der Patrimonialgerichtsbarkeit, diesen häufigsten Konflikten zwischen Justiz und Verwaltung, den Gerichten zu unterstellen und deren Streben nach Unabhängigkeit zu begünstigen. Die Administration hätte aber durch das Gesetz an Gewalt zugunsten der Justiz verloren. Es hätten sich auch Schwierigkeiten für die Politik Armanspergs in der Frage der Patrimonialgerichtsbarkeit ergeben. Zentner stimmte für die Vorlage an die Stände, mit Armansperg gingen nur die Staatsräte von Neumayer und Stürmer. Die Ausfertigungen des Staatsrates als der Letztinstanz sollten aber nicht vom König unterzeichnet werden, sondern vom Präsidenten des Staatsrates. Der König sträubte sich gegen die Zumutung „im Staatsrat nicht mehr Gewalt zu haben wie der Präsident eines Justizkollegiums, der an den Mehrheitsbeschluß gebunden sei.“ Er fügte sich aber schließlich doch, als Zentner entscheidende Mittel nachwies, mit deren Hilfe er jederzeit eine gegenteilige Meinung durchsetzen könnte. Es seien dies die Vorlage des Protokolls vor der Beschlußfassung, die Ernennung neuer Referenten und schließlich die Verstärkung des Staatsrates mit Männern der Justiz oder Verwaltung, auch wenn sie nicht Mitglieder des Staatsrates seien. Ausdrücklich ließ aber der König diesen Vorbehalt im Protokoll vom 8. Oktober niederlegen. An diesem Tag stand auch das Gesetz über die Landeskultur zur Entscheidung. Es sollte für die Ablösung der Grundgefälle allgemeine und gleichförmige Bestimmungen schaffen. Wenn eine Uebereinkunft durch freie Vereinbarung nicht zustande kam, sollte der Zwang des Gesetzes eintreten. Der Entwurf zielte auch auf eine größere Beweglichkeit des Grundeigentums ab im Erwerb, in der Veräußerung und Teilung desselben. Graf Leyden und von Neumayer griffen jene Bestimmung des Gesetzes, welche einen Zwang vorsah, heftig an. Sie verletzte den Grundsatz der Heiligkeit und Sicherheit des Eigentums. Graf Leyden dachte bei einem Kulturgesetz nur an die Teilung des Gemeindegutes, an die Aufhebung der Servituten, an Kulturunternehmungen durch den Staat. Der König verschloß sich nicht den Bedenken des Grafen Leyden, er dachte aber ebenso sehr an die Not des Landmannes. Immer noch bestünden die Klagen auf dem Lande. Ein Steuernachlaß böte, auf die Masse verteilt, dem einzelnen keinen Vorteil, brächte aber die Staatsregierung in große Verlegenheit. Die Klagen müßten daher durch eine Maßregel gehoben werden, welche das Volk als eine Wohltat ansehe und preise.

Im Monat November arbeitete der Staatsrat an den restlichen Steuergesetzen und dem Strafgesetzbuch. Die Richtung, welche das Strafgesetzbuch in der Kommission zu erhalten schien, war dem König zu milde vorgekommen. Am 23. September 1826 hatte er an Zentner geschrieben[61]): „Ich werde mich dazu gedrungen sehen, den Entwurf zu schärfen." Am 8. November nun wurde das Gesetz dem Staatsrat vorgelegt und dieser beriet darüber in den Tagen am 8., 12. und 17. November.[62]) Es war in zwei Bücher abgeteilt. Das eine, die Kriminal- und Strafgesetze, umfaßte alle strafbaren Rechtsverletzungen, das andere, die Polizeigesetze, enthielt die Gefährden für den Staat und das Publikum. Auch waren die einzelnen Bestimmungen schärfer gefaßt, namentlich die Folgen der Strafen genauer bestimmt und dem Richter ein weiterer Spielraum geboten. Auch jetzt schienen dem König die Bestimmungen noch zu gelinde und er trat wiederholt für Verschärfungen ein. Am 22. November[63]) stand das neue Einkommensteuergesetz zur Beratung. Vorausgehend war schon am 5. Oktober[64]) die Häusersteuer beschlossen worden. In den vier Städten München, Augsburg, Nürnberg und Regensburg fiel es ja nicht schwer, einen Mietertrag zu finden. Anders war es in den übrigen Städten und den Märkten oder gar auf dem Lande. Hier flossen nur unregelmäßige Mieten oder überhaupt keine. Dem Ertragssystem mußte Zwang angetan werden. Eine Hypothese sagte, erst das Wohnhaus ermögliche dem Landmann die Bewirtschaftung des Bodens und erspare ihm die Miete. Dem Staatsrat von Schilcher entging die schwache Begründung nicht. Die Regierung konnte jedoch auf die Häusersteuer, welche schon bestand, nicht gut verzichten. Man behalf sich mit einer Arealsteuer (ausgenommen die angegebenen Städte) oder der Besteuerung der überbauten Fläche. Alle übrigen Einkommensquellen außerhalb der Grund- und Haussteuer sollten in einer allgemeinen Einkommensteuer zusammengefaßt werden und die bisherige Familiensteuer dafür fallen. Ausnahmen kannte der Entwurf so wenig wie bei den anderen Steuerarten. Ausdrücklich wendete sich Armansperg am 27. September[65]) gegen eine solche, nachdem der König selbst neuerdings am 12 September eine Entlastung des Grundeigentums und stärkere Belegung der übrigen Einkommen verlangt hatte. Im Staatsrat jedoch wich man von der Forderung gleicher Pflichtigkeit völlig ab. Schon im Staatsratsausschusse hatte v. Sutner, Vorstand der Schuldentilgungskommission, die Kapitalsteuer angegriffen. Er

61. Geh. H. A. Zentner 89/4 6.
62. Sitzungsprotokolle dieser Tage.
63. Sitzungsprotokoll vom 22. November.
64. Protokoll vom 5. Oktober.
65. Schreiben an den König, Geh. H. A. A R O 14

besorgte eine Abwanderung der Kapitalien ins Ausland und eine sofortige Aufkündigung der schwebenden Staatsschuld von zwanzig Millionen. Armansperg suchte zu vermitteln. Er gestand den Kapitalisten die Freiwilligkeit der Steuererklärung zu, ohne alle Zwangsmaßregel oder peinliche Aufsuchung der Kapitalien. Dagegen hielt sich die Besteuerung der Staatsbesoldungen. Weit über den Ausschuß ging der Staatsrat hinaus. Den Anstoß gab der König selbst. Zunächst setzte er sich, unterstützt von Wrede, für die Steuerfreiheit des Militärs ein, wenigstens der Subalternoffiziere.[66]) Dagegen wollte er von einer Ausnahme hinsichtlich der übrigen Staatsdiener nichts wissen. Der Ausfall, welcher dadurch entstehe, sei zu groß. Im Interesse einer gleichen Behandlung trat aber Armansperg für die Steuerfreiheit aller Staatsdiener ein und fand hierin die Zustimmung der übrigen Staatsratsmitglieder. Die Bevorzugung des Militärs glaubte der Minister gegenüber den Beamten, deren Gehälter mit seinem Amtsantritt verkürzt worden waren, nicht verantworten zu können. Schließlich gab auch der König hierin nach. Lebhaft griff der König das Steuerprivileg der Kapitalisten auf. Mit dem Vermittlungsvorschlag Armanspergs konnte er sich nicht befreunden, da er nur den Redlichen treffe. Er wolle lieber das Gesetz gar nicht annehmen als in dieser Form. Gegen eine Kapitalsteuer stimmte auch die Mehrheit des Staatsrates. So wurde die Vorlage, wie sie aus dem Finanzministerium hervorgegangen war, durch die Staatsratsbeschlüsse ganz entstellt. Staatsrat von Stürmer mochte wohl fühlen, daß der Entwurf mit seinen Steuerprivilegien bei den Ständen großer Abneigung begegnen werde. Er löste daher die allgemeine Einkommensteuer in eine Erwerbs- oder eigentliche Einkommensteuer und in eine Gewerbesteuer auf. Das Schicksal des ersten Gesetzes sollte nicht untrennbar mit dem Schicksal des letzteren verbunden sein. Als Erwerbs- und Gewerbesteuer gelangte die Einkommensteuer an den Landtag. Mit den neuen Steuergesetzen ging auch eine neue Erhebungsart einher. Zur Erleichterung für den Landmann wurden die Steuerziele auf zehn Monate ausgedehnt. Die Grundsteuer sollte unmittelbar von den Gemeinden selbst wie im Rheinkreise durch eigene Gemeinde- und Steuereinnehmer erhoben werden.

Das letzte Reformgesetz, welches der Staatsrat zu prüfen hatte, betraf die Militärgerichtsbarkeit. Da noch im September[67]) keine Einigung erzielt worden war zwischen dem Justizministerium, das sich die Auffassung des Königs zugeeignet hatte, und dem widerstrebenden Kriegsministerium, hatte sich die Entscheidung bis gegen das Jahresende verzögert. Das Kriegsministerium leistete auch jetzt

---

66. Hatte doch das Heer den Hauptteil der Ersparungen zu tragen. Der König wollte keine neuen Opfer verlangen.

67. Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 22. September.

noch hartnäckigen Widerstand. Am 10. Dezbr.[68]) war die Staatsratssitzung. Der König beharrte immer noch auf seinem früheren Standpunkt.[69]) Staatsrat von Stürmer erinnerte aber daran, daß in diesem Fall die Zivilvergehen von den eigentlichen Militärvergehen ausgeschieden werden müßten, sollten nicht die Militär- und Zivilstellen über ihre Zuständigkeit in Streit geraten. Es sei jedoch fraglich, ob in der Kürze der Zeit ein neues Militärstrafgesetzbuch ausgearbeitet werden könne. Für das Heer setzte sich besonders Fürst Wrede ein. Er suchte wenigstens in den Strafsachen die Ausnahmestellung der Armee zu retten. Es gefährde die Disziplin, wenn der Offizier nicht zugleich Richter sei. Der König konnte sich von der Richtigkeit dieses Einwandes nicht überzeugen. Wrede ging weiter und er, der Feldmarschall, sprach gewissermaßen als der Vertreter des Heeres. Die Stände würden durch die Vorlage eines Militärstrafgesetzbuches Gelegenheit erhalten, sich in das Innere der Militärdisziplin einzumischen und die Armee sei aufgelöst. Der König solle seinen Plan noch auf drei Jahre verschieben. In der Zwischenzeit möchte vielleicht die Armee selbst, aufgemuntert durch die Stände, beantragen, auf die Verfassung vereidigt zu werden. Sie wolle nicht auf die Nachteile beschränkt sein, welche sich für sie aus derselben ergäben, sie wolle auch deren Vorteile in Anspruch nehmen. Der König erschien hier als derjenige Regent, welcher den Charakter der Armee als Reservates des Herrschers zerstörte. Sogleich äußerte er auch, er würde einer Vereidigung des Militärs auf die Verfassung niemals seine Zustimmung geben. Er war nun aber doch bereit, nachzugeben. Die Strafsachen sollten der Militärgerichtsbarkeit verbleiben und nur die bürgerlichen Rechtssachen den allgemeinen Gerichten zugeteilt werden.

An den bisher genannten Gesetzesarbeiten hebt sich der fortschrittliche Eifer der neuen Regierung deutlich ab. Neben dem Gewicht ihres inneren Gehaltes erfreuten sich die Vorlagen auch einer äußeren Autorisierung durch die gleichsinnigen Wünsche und Anträge der früheren Landtage. Was sonst noch an Gesetzen der Ständeversammlung vorgelegt werden sollte, war durch besondere Verhältnisse bedingt. Da galt es vor allem den Widerstand der fortschrittsfeindlichen Gruppe des Reichsrates zu brechen. Drei lebenslängliche Reichsräte, Graf Deroy, Frhr. v. Frankenstein und Ritter von Gienanth hatten sich bereit erklärt, auf ihre Stelle zu verzichten, angeblich, in Rücksicht auf ihre Gesundheit und ihr Alter, tatsächlich jedoch auf den Wunsch des Königs hin.[70]) Dem König stand verfassungs-

68. Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 10. Dezember.
69. In der Staatsratssitzung vom 25. April (Prot. S. 15) hatte er den Ausspruch getan, daß er weder von Seiten des Militärs, noch von Seite der Geistlichkeit einen Staat im Staate anerkenne.
70. Zentner an den König v. 2. Sept. 1827, 9 Geh. H. A. ARO 31.

gemäß die Ernennung von lebenslänglichen Reichsräten zu und zwar in der Höhe von einem Drittel der erblichen Reichsräte. König Maximilian der Erste hatte zu den erblichen Reichsräten auch die obersten Kronbeamten und die geistlichen Würdenträger gezählt. Ein Einspruch gegen diese Zählung war vom Reichsrat nicht erfolgt; so sollte es nach Ansicht des Ministerrates[71]) auch König Ludwig halten. Dieser aber empfand Zweifel, ob die genannten Dignitäre auch mit Recht zu den erblichen Reichsräten gezählt werden könnten. So sei das Kronamt des Obersthofmarschalls nicht besetzt worden, was sonst hätte geschehen müssen. Armansperg suchte in mündlichen und schriftlichen Vorstellungen die Bedenken des Regenten zu zerstreuen. Der König erwiderte ihm am 31. Oktober: „Wenn es davon gilt, was die Verfassungsurkunde vorschreibt, darf, weil sie nachteilig sein könnte, nicht in Erwägung kommen.“ Die Stände traten am 10. November zusammen. In letzter Stunde, am 1. November, versucht der Ministerrat noch einmal, den Sinn des Königs zu wenden. Ohne Zeitverlust seien die neuen Reichsräte zu ernennen. Wrede, der Präsident des Reichsrates, bemerkt: Sobald sich der Reichsrat gebildet habe, stünde jedes Mitglied dieser Versammlung unter deren Geschäftsordnung. Glaube es[72]) seinen Aufgaben als Reichsrat nicht mehr nachkommen zu können, so müsse es die Entscheidung der Kammer erwarten. Diese aber würde sich nicht für Enthebung, sondern nur für bloßen Urlaub entscheiden. Der König behält sich seinen Entschluß vor. Er fällt ihn gegen den einstimmigen Antrag des Ministerrates. Unter dem Titel einer Erläuterung der Verfassungsurkunde, die B i l d u n g d e r R e i c h s r a t s k a m m e r betreffend, wurde die Angelegenheit dem Urteil der Stände unterbreitet. Auslegung der Verfassungsurkunde betrafen noch zwei andere Gesetze. Das eine über das S t a a t s g u t sollte die aus dem Privatvermögen des Königs erworbenen Kunstgegenstände von jenen Sammlungen ausscheiden,[73]) welche wirkliches Staatsgut waren. Das andere, von der I n d i g e n a t s v e r l e i h u n g handelnd, wollte die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes erleichtern, namentlich für einwandernde Soldaten.[74]) Ein Entgegenkommen gegen den Lehensadel und veranlaßt durch den Landtag 1825 war die R e v i s i o n d e s L e h e n s e d i k t e s von 1808.[75]) Im Laufe der Zeiten war es üblich geworden, daß für die Pferde, welche die Lehensleute im Kriege zu stellen hatten, die sogenannten Ritterpferdsgelder erhoben wurden. Sie betrugen zwei Prozent der Einnahmen eines Lehensgutes. Das

71. Sitzungsprot. d. Ministerrates 1827, No. 6 v. 25. Okt.
72. Wie Deroy, Frankenstein und Gienanth.
73. Sollte es nicht vielleicht das Ernennungsgesetz begleiten?
74. Indigenatsgesuche beschäftigten den Staatsrat sehr häufig.
75. Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 8. März 1826.

Zugeständnis der Regierung war nun der Erlaß der Ritterpferdsgelder für die Zukunft. Eine andere Angelegenheit, welche in erster Linie die Wünsche des Königs berührte, war die Einschränkung der Duelle. Ein Gesetz über die Ehrengerichte sollte hier vorbeugend wirken.[76] Der König hatte auch ein Gesetz über die Juden in Absicht, welche die Christen gegen deren Wucher schützen sollte,[77] ferner ein Religionedikt[78] und ein Staatsdieneredikt.[79] In einem neuen Adelsstatut[80] wollte der König den Adel auf eine breitere Grundlage stellen als die von Privilegien. Es sollte die Ausbreitung des landsässigen Adels begünstigt werden. Für den Adel im allgemeinen sowie für die Bildung von Fideikommissen zur Erweiterung der höheren Aristokratie ward als Fundament der Grundbesitz festgehalten. Das Adelsstatut in England gab das Vorbild ab.

So hatte die Fruchtbarkeit der Regierung reiche Arbeit für die Stände gebracht. Der österreichische Gesandte in München, Graf Spiegel, berechnete die kürzeste Beratungsdauer auf mehr als 500 Tage.[81] Das war für eine einzige Ständeversammlung erdrückend. Erleichtert sollten die Beratungen werden durch ein Gesetz über den ständischen Geschäftsgang, welches u. a. die zeitraubende Vorlesung der Protokolle an den Schluß der Sitzung verlegte.

76. Protokoll des Staatsrates vom 28. Juni 1827.
77. Am 22. September 1827 an Armansperg.
78. Am 21. November 1827 an Armansperg.
79. a. a. O.
80. Protokoll des Staatsrates vom 27. September 1827.
81. Bericht vom 23. Januar 1828.

2. Kapitel.

Die Politik der Regierung im Urteile der Flugschriften.

Von der neuen Zeit sprach man in den zeitgenössischen Quellen als einer wahren Reformation.[1]) Als eine Revolution von oben her wurde sie im konservativen Lager empfunden. Sagte doch Zar Nikolaus von Rußland, der König zerstöre, was sein Vater gebaut habe.[2]) Angesichts der tiefgehenden Wandlung in Bayern hatte eine liberale Opposition keinen rechten Inhalt mehr. Die Flugschriften waren denn auch, soweit sie durch den kommenden Landtag veranlaßt wurden und auf die allgemeinen Bedürfnisse aufmerksam machen wollten, an Zahl sehr gering. Es ließen sich nur die Häupter der liberalen Opposition von 1819 hören und diese gingen bezeichnender Weise jetzt mit der Regierung. Es waren der Oberstjustizrat Hornthal in Bamberg und der Bürgermeister Behr von Würzburg. Hornthals Schrift führt den Titel: Was haben die Bayern von dem Landtag 1827/28 zu hoffen, zu erwarten?[3]) Sie erschien zwar erst zu Beginn des Landtags, ist aber von dessen Verlauf nicht beeinflußt. Die aufgestellten Forderungen füllen zwei Hefte, sie waren jedoch zum Teil durch die entsprechenden Regierungsvorlagen schon überholt oder betrafen Gegenstände wie die Revision des Stempelgesetzes von 1825, Aufhebung der Tantiemen und Sporteln der Landrichter, welchen auch die Regierung ihre Aufmerksamkeit zuwandte.[4]) Wertvoll ist seine Schrift durch den warmen Appell an die Stände zur vertrauensvollen Zusamenarbeit mit der Regierung. „Daß die Volksvertreter, daß die Stände des Reiches dem ersprießlichen Willen der Regierung nicht entgegentreten, vielmehr nach allen Kräften zur Erreichung des hohen Zieles mitwirken werden, wer möchte dieses nur im geringsten bezweifeln."[5]) Bei allem Eifer ist Hornthal vornehm. Radikaler gibt sich Behr in seinen „Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahre

---

1. Auf dem Landtag 1831 vergleicht sie der liberale 2. Präsident Professor Seuffert aus Würzburg mit der Zeit der Reformation (LV. 1831, Bd. 5, Prot. 24, S. 88).
2. Der König an Armansperg vom 19. Juni 1829.
3. Bamberg 1828 (dem Landtag am 5. März überreicht, Bd. 5, S. 433.)
4. Staatsratsprotokoll vom 13. März und 8. Oktober 1827.
5. Bd. 1, S. 51

1827/28." [6]) Aber auch er kam, wenigstens im ersten Bändchen seiner Broschüre, der Regierung mit Vertrauen entgegen. Er lebte sogar der Hoffnung, die Erlaubnis zum Eintritt in die Kammer zu erhalten. [7]) Die Unduldsamkeit aber, mit der er seine Therorien auf das praktische Leben übertragen wollte, mußte ihn zur Regierung in Gegensatz bringen, [8]) und die Enttäuschung konnte für ihn nicht ausbleiben. Wenn Behr Landräte verlangt oder Gewerbefreiheit, so war auch ihm die Regierung schon zuvorgekommen. Von Interesse ist seine Lehre über die Besteuerung und Heeresergänzung. Sein Freund, der Abgeordnete Ziegler, Kaufmann in Würzburg, trug sie im Landtage vor. Im Steuerwesen kannte Behr nur eine Formel. Es war die direkte Besteuerung und zwar in der Gestalt einer allgemeinen Vermögensteuer. Heftig bekämpfte er die indirekten Abgaben. Die Steuer war ihm die Gegenleistung für den empfangenen Staatsschutz. Den indirekten Abgaben entsprach kein unmittelbar geleisteter Schutz, also entbehrten sie auch der rechtlichen Grundlage. In dieser steuerphilosophischen Erwägung berücksichtigte nun Behr nicht, daß in Bayern das Grundeigentum steuerlich überlastet war und nur in der Besteuerung des Verbrauchers eine Art steuerlicher Gerechtigkeit geschaffen werden konnte. Rudhart [9]) z. B. verteidigte aus diesem Grunde die indirekten Abgaben. Ähnlich unbrauchbar war Behrs Vorschlag hinsichtlich der Heeresergänzung. Die Beitragspflicht zum Staate begann nach ihm erst mit der Ableistung des Staatsbürgereides. Die Konskriptionspflichtigen waren daher entsprechend ihrem jugendlichen Alter noch keine aktiven Staatsbürger und darum auch von dieser Personalsteuer frei. Der Heeresbedarf war zu decken durch Steuerverteilung auf die Bürger. Der Dienst selbst konnte durch Stellvertretung geleistet werden. Solche Theorien waren nicht von Nutzen, auch nicht von Schaden. Bedenklich dagegen war, was Behr an einer anderen Stelle von sich gibt. [10]) Er befürwortet da nichts Geringeres als einen Gewaltstreich des Königs gegen die Reichsratskammer, die eine fortschrittliche Politik behindere. Dieses Vorprellen Behrs wie schon vorher eine ähnliche Wendung in der Flugschrift des Landrichters Wellmer: Was haben die Bayern von der jüngsten Thronveränderung zu erwarten? [11]) waren geeignet, der Regierung

6. Würzburg 1828 (Januar, Hesperus No. 20)
7. Er war 1825 ausgeschlossen worden.
8. In diesem Sinne hatte der Regierungspräsident des Untermainkreises, Frhr. v. Asbeck im Jahre 1825 über Behr nach München berichtet. Kr. Arch. 1081.
9. Regierungsdirektor in Regensburg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, seit 1825 auch Abgeordneter. Sein großes Werk heißt: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, 1827. Vgl. über R. die D. Biographie Bd. 29.
10. 2. Heft, S. 28.
11. Markt Erlbach 1826, S. 22

zu schaden und der Opposition Motive des Angriffs zu bieten. Daß Behrs ganze Ideologie zum Widerspruch herausforderte, ist nicht wunderzunehmen. Das geschah in der Broschüre: Beurteilung der jüngst erschienen Schrift des Herrn Dr. Behr: Anforderungen an Bayerns Landtag.[12]) Schon der Ton der Behrschen Schrift reizt den Verfasser. Der Ausdruck: Anforderung ist ihm anmaßend wie erst recht der Ausspruch Behrs, daß er sich des Beifalls der vernünftigen Gesamtheit versichert halten könne. Er versichert, daß der Landtag durch Behrs Abwesenheit um zwei Monate verkürzt werde. Das luftige Gebäude Behrs zum Einsturz zu bringen, war nicht allzu schwer und mit vergnüglicher Grobheit schließt der ungenannte Verfasser: „Jeder Projektant wird mit dem Strick um den Hals an den Pranger gestellt, so lange bis das Projekt ausgeführt und bewährt ist. Ist es gut, so wird der Projektant zu allen Ehren erhoben. Der Versuch soll sogleich an Behr gemacht werden. Er wird dann unvermeidlich Premierminister oder auch — es wird in Gottes Namen zugeschnürt.“ [13])

12. Bayern 1828.
13. Behrs Anforderungen haben noch eine weitere Flugschrift veranlaßt: Alex. Frhr. v. Reitzenstein, freimütige Worte über das 1. Bändchen der Anforderungen an Bayerns Landtag. Sie ist in der Münchener Polit. Zeitung vom 5. Juni 1828 erwähnt, die Schrift selbst aber konnte ich nicht bekommen. Sie ist vermutich auch eine Gegenschrift.

3. Kapitel.

Schwierigkeiten und Gefahren für die Regierung. Parteibildung.

Wie die Gesetzentwürfe zeigen, hatten die liberalen Kreise mit Recht große Hoffnungen auf den Thronwechsel gesetzt. In demselben Maße jedoch mußte sich der bevorrechtete Adel aufgeregt fühlen. Das Kulturgesetz wollte die Grundbarkeit aufheben. Auf der Grundbarkeit aber beruhte die Gerichtsbarkeit und auf dieser hinwiederum das Recht zur ständischen Sondervertretung. In der neuen Gerichtsverfassung waren den Privatgerichtsherren keine Kollegialgerichte zugesichert.[1]) Es wäre auch finanziell schwer gewesen, solche zu bestellen. Mit Sorge mochte der Adel in die Zukunft blicken. Die Regierung schritt aber auch in der Gegenwart, auf dem reinen Verwaltungswege, gegen die Adelsprivilegien vor; ja, sie schien darin nicht frei von Gehässigkeit. Es ging vor allem um die Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Verfassungsurkunde hatte sie neu regeln wollen. Sie ging von dem Jahre 1806 aus, dem Jahre der Erhebung Bayerns zum Königreich. Dabei aber ergab sich sofort die Frage, ob die ehemaligen Klostergrundholden als nunmehrige Staatsgrundholden der königlichen Jurisdiktion unterlagen,[2]) oder ob das Gesetz für diejenigen Patrimonialgerichtsherren, welche im Jahre 1806 noch im Besitze der Gerichtsbarkeit waren, keine rückwirkende Kraft hatte; ob ferner die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Hoheitsrecht war, das ohne Entschädigung an den Staat zurückfiel oder ob sie Privateigentum war, dessen Verlust entschädigt werden mußte. Jede Partei nahm die ihren Interessen günstige Auslegung in Anspruch. Es war allerdings auch die vorige Regierung gegen die Patrimonialgerichtsherren vorgegangen,[3]) obwohl in ihrer Mitte die Ansichten keineswegs übereinstimmten. Als sich aber die Beschwerden häuften, erließ sie am 17. Juni 1821 einen Instandbefehl: Es war eine Art Waffenstillstand.

---

1. Vgl. dazu den Bericht des Gr. Spiegel v. 1. Febr. 27.
2. Sitzungsprot. des Staatsrates vom 8. und 25. April.
3. Auf Grund der Beschlüsse der Ministerialkonferenz vom 15. Oktober 1818. Dem Ministerium des Innern jedoch schien der Beschluß der Ministerialkonferenz zweifelhaft in seinem Prinzip und zu hart in seiner Wirkung. (Staatsratsprot. v. 8. April 1826, d. Referat Stürmers.)

Die schon eingezogenen Gerichte wurden zwar nicht mehr zurückgegeben, es wurden aber auch keine neuen mehr eingezogen. So war die Sachlage bis zum Regierungswechsel. Das Ministerium Armansperg begann wieder den Krieg gegen die Patrimonialgerichte. Es erfolgten zahlreiche Anfragen von den Außenbehörden. In der Staatsratsitzung vom 8 April 1826 wurde für die Kreisregierungen eine einheitliche und verbindliche Norm festgelegt: Die Gerichtsbarkeit über ehemalige Klostergrundholden ist ohne Entschädigung einzuziehen. Der Referent, Staatsrat von Stürmer, befürwortete zwar aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung. Ihm schlossen sich Maillot, Leyden und Schilcher an. Armansperg aber war dagegen. Er fürchtete für die Finanzen, auch spreche die Verfassungsurkunde eine Entschädigung [4]) nicht aus, und die Abgeordnetenkammer würde sich gleichfalls einer solchen widersetzen. Seine Ansicht teilten Zentner, Neumayr und Sutner, und durch Armanspergs Doppelstimme fiel daher mit knapper Mehrheit von 5:4 der Antrag auf Entschädigung. Auch der König sprach lebhaft gegen eine solche. Die Staatsbürger hätten die Verfassung beschworen und damit hätten auch die Gutsherren auf alle Rechte, welche sie ihnen nicht ausdrücklich zuweise, verzichtet. Sie könnten darum auch keine Entschädigung fordern. In der Staatsratssitzung am 2. Dezember 1826 wurde der Instandbefehl von 1821 aufgehoben. [5]) Die Politik der Regierung führte eine große Rechtsunsicherheit für den Adel herbei, störte den Wert seiner Güter und minderte seine Kreditfähigkeit. [6]) Der natürliche Anwalt seiner Interessen war der Reichsrat. In ihm war ja verfassungsgemäß das konservative Prinzip verkörpert, und die Zahl der lebenslänglichen Reichsräte, welche dieses mindern sollten, betrug nur ein Drittel der erblichen. Mit Recht hatte sich auf dem Landtag 1819 [7]) die Reichsratskammer als den festen Damm gegen den anwogenden Demokratismus bezeichnet. Jetzt mochte sich ihre Opposition gegen die Regierung richten. Die Verfassung hatte die adeligen Vorrechte garantiert und litt keine Veränderungen. Sie war mit einmal ein kostbares Gut geworden. Sehr ungünstig traf es sich, daß der König auch persönlich mit der Mehrzahl der Reichsräte, namentlich mit den Mediatisierten, in einem sehr gespannten Verhältnis stand. Er war vor seiner Thronbesteigung auf eine ungnädige Weise aus dem Reichsrat geschieden, hatte sich durch die Wahl Armanspergs

---

4 Auf dem Landtag 1831 (Bd. 12, Prot. 24) berechnet sie Rudhart auf 2 Millionen, der Abg. Schwindel sogar auf 4 Millionen.

5. Schmitz-Grollenburg v. 6. Juli 1822 (das Protokoll selbst war mir nicht zugänglich).

6. Die Erregung erhellt auch aus einer Anzeige an das Ministerium des Innern vom 15. September 1826, wonach die adeligen Gutsbesitzer des Rezatkreises unter Führung des Frhrn. v. Leonrod eine Beschwerde einreichen wollten. (Kr. Arch. 478).

7. In der Dankadresse.

und die Entlassung Rechbergs bewußt in Gegensatz zu ihm gestellt. Als König ließ er mehrere Reichsräte den Unwillen des Kronprinzen fühlen, hatte sogar die Drohung laut werden lassen, daß noch Kinder und Kindeskinder die Abstimmungen entgelten sollten.[8]) Das Haupt der Opposition war Graf Bassenheim.[9]) In der Abgeordnetenkammer verfügte der Adel nur über ein Achtel der Stimmen. Sein ausgesprochenster Vertreter war der Standesherr Frhr. v. Westernach auf Kronburg.[10]) Ihm zur Seite steht Graf C. v. Seinsheim. Dessen Haltung ist parteigeschichtlich besonders interessant. In ihm werden wir den Vorläufer des Görreskreises vom Landtage 1837 und des späteren Zentrums kennen lernen. Er ist der erste Laie, welcher für rein klerikale Interessen eintritt, obwohl diese durch die Sondervertretung des Klerus genügend gesichert waren. Im Lager des konservativen Adels befindet sich auch ein Geistlicher, der Exbenediktiner Abbt, Pfarrer in Augsburg.[11]) Er ist der letzte Angehörige der Konföderierten der früheren Landtage und Mitglied des vom Bischof Zirkel in Würzburg gegründeten Vereins zur Aufrechterhaltung und Verteidigung des römisch-katholischen Glaubens. Es zählten Orthodoxe und entrechtete Opfer der Säkularisation dazu.[12]) Abbt trug zeitlebens sein Ordensgewand, er war dem Adel geistes- und schicksalsverwandt.

Man mochte annehmen, daß die Regierung in ihrem Kampf gegen einen fortschrittsfeindlichen Adel Unterstützung bei der Abgeordnetenkammer finden würde. Aber auch hier waren die Verhältnisse so, daß an einer unbedingten Gefolgschaft gezweifelt werden konnte.

---

8. Brief v. d. Tanns an den König vom 19. Dez. Geh. H. A. 2, 25.
9. Der König hätte ihn am liebsten aus dem Reichsrat entfernt. Am 24. Mai 1827 erhielt Armansperg den Befehl, nachzuforschen, ob B. auch das Recht habe, in der Reichsratskammer zu sitzen. B. gehörte die Herrschaft Winterrieden im Oberdonaukreis.
10. Im Oberdonaukreis. 1831 galt er als Typ eines kons. Ultras.
11. Vgl. über ihn auch Bergsträßer, Vorgeschichte.... Kap. 1.
12. Der eigentliche Weltklerus war im allgemeinen gemäßigt liberal. Es gilt für ihn das Wort L. v. Oettingen-Wallersteins, daß sein echt religiöser, aber auch duldsamer Geist aus allen Ständeversammlungen herausleuchtete. Langjährige und angesehene Abgeordnete waren die Dekane Lechner von Burghausen und Mäzler aus Bopfingen im Oberdonaukreis. Graf Graf v. Soden nennt sie ausdrücklich gemäßigt liberal (in seinen Bemerkungen auf die Flugschrift Wellmers). Eine bedeutende Rolle fiel auf dem Landtage 1827/28 dem pfälzischen Dekan Thiennes aus Blieskastel zu. Er erscheint als der bedeutendste Abgeordnete seines Kreises und verficht die weltlichen Interessen nicht weniger eifrig wie seine engeren klerikalen (im Jahre 1848 wurde er ins Frankfurter Parlament gewählt). Eine Sonderstellung nimmt der greise Dekan Socher aus Kelheim ein. Er ist der „ungläubige Priester" (Hertling, Frhr. v., Gedächtnisrede), ein Feind der Klöster. Die zahlreichen Anträge der geistlichen Abgeordneten unterstützt er nicht. Auf dem Landtage 1825 bezeichnete er, erfüllt vom Geiste der Aufklärung, jeder Orthodoxie abgewandt, als die Zwecke der wahren Religion die Unterstützung der Notleidenden und Ausübung der Wohltätigkeit. (L. Verh. 1825, Bd. 1, S. 181).

Wohl genoß die Regierung den Ruf der Liberalität und Volkstümlichkeit. Er war auch nicht unbegründet, denn sie hatte mit ihren Gesetzentwürfen fast alle Wünsche der früheren Ständeversammlungen erfüllt. Sie war aber nicht liberal in der Art, daß sie den volkstümlichen Kräften, welche zur Mitarbeit am staatlichen Leben drängten, eine größere Wirksamkeit eingeräumt hätte. Vor allem war der König selbst nichts weniger als in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes liberal. Er war fortschrittlich dank seiner Künstlerpersönlichkeit. Dagegen war er in seiner Auffassung vom Königtum selbstherrlich, autokratisch, glich eher einem Fürsten aus der Zeit des aufgeklärten Absolutismus. In der Staatsratssitzung vom 20. Oktober 1826 [13]) gab er seinen Standpunkt dahin kund: So fest und beharrlich er auch an der Verfassung halte, so finde er sich doch durch seine Pflicht als Monarch aufgefordert, mit der größten Behutsamkeit alles zu entfernen, was eine Erweiterung ständischer Rechte und eine tiefere Einmischung zur Folge haben könnte als die Verfassung zugestehe. Er wolle der Regierung nicht die Hände binden lassen, daß sie zum Wohle der Untertanen und zum Aufschwunge der Nation nichts mehr verfügen könne. Man empfand Sorge, daß er schließlich die Verfassung als Fessel empfinden werde, schreibt doch Zentner: „Leute, die seinen gewiß ehrwürdigen Charakter nicht kennen, schreiben ihm eine Neigung zu, nach seinen Ansichten zu regieren und haben dadurch ein nicht verdientes Mißtrauen gegen ihn erregt.“ [14])
Nicht minder umstritten war die Stellung Armanspergs, dessen Wahl eine so glückliche und wohlberechnete schien. Gegen ihn wogte schon eine zahlreiche Schar persönlicher Gegner an, am Hofe, innerhalb der Regierung und in der Beamtenschaft. Ein Stimmungsbild darüber gibt Legationssekretär Gasser. [15]) „Dieser Mann bedarf,“ schreibt er an den König, „des ganzen Schutzes E. M., um der Opposition, die sich ihm von allen Seiten entgegenstellt, gewachsen zu sein. An der Spitze dieser Opposition steht die österreichische Partei. [16]) Sie umfaßt die Mediatisierten, einen großen Teil des Adels und reicht bis in die Vorzimmer E. M., wo man, besonders wenn der General von Zweybrücken Dienste tut, Reden hören muß, die kein treuer Diener hören mag und die man an diesem Ort zu vernehmen wahrlich nicht erwarten sollte. Dieser Zahl schließen sich auch Beamte an, die das Wort der Treue und Anhänglichkeit nach der geringeren oder höheren Besoldung berechnen und es gehört ihr wohl auch mancher Un-

---

13. Sitzungsprot. des Staatsrates.
14. Kurze Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand in Bayern. Beil. zu den Gesandtschaftsberichten aus Paris. (Geh. St. Arch. M. O. 3. Frankreich).
15. Kurze Zeit nach Landtagsbeschluß am 4. 2. 1829 (Geh. H. A. Gasser 2 A 15).
16. Rechberg war österreichfreundlich gewesen.

versichtige an, der, von einem blinden Oppositionsgeist getrieben, das Gute, das E. M. durch die Genialität dieses Ministers zu schaffen imstande sein werden, zwar nicht verkennt, aber darum nicht gelten lassen will, weil es durch dieses Werkzeug geschaffen worden.“ Ins Parlament wurde diese persönliche Gegnerschaft getragen durch die Abgeordneten Frhr. von Closen [17]) und den Regierungsdirektor J. v. Rudhart. Beide hatten beim Regierungswechsel verloren. Rudhart war im Jahre 1823 seiner liberalen Gesinnung wegen in die Provinz verwiesen worden. Er strebte aber ins Ministerium zurück. [18]) Doch auch das liberale Ministerium Armansperg beließ ihn in der Provinz. Armansperg war ferner im Gegensatz zu Lerchenfeld Minister geworden, Lerchenfeld jedoch war Rudharts Freund und Gönner. [19]) Der tiefste, letzte Grund der Opposition Rudharts war wohl die Rivalität zweier ebenso begabter wie ehrgeiziger Männer. Rudhart durfte sich umsomehr zu großen Hoffnungen berechtigt fühlen, als er beim König in großem Ansehen stand. [20]) Der Kampf zwischen beiden setzte schon vor dem Landtag ein. Rudhart suchte den König, der gewissenhaft die Verfassung beobachtete, in Gegensatz zu bringen zu einem Minister, welcher sie verletzte. Veranlassung bot die Sache der Patrimonialgerichtsbarkeit. Mit Umgehung des Dienstweges richtete er am 18. Dezember 1826 unmittelbar an den König eine Denkschrift, in welcher er die diesbezüglichen Staatsratsbeschlüsse anfocht. Er bat, von deren Vollzug entbunden zu werden. Der König übergab Rudharts Vorstellung dem Staatsrate, der sie in der Sitzung vom 8. März 1827 abwies. [21]) Es stand aber zu befürchten, daß Rudhart als Abgeordneter seine Ansicht zur Geltung bringen würde. Für verfassungswidrig hielt er auch die Standschaft Armanspergs als Minister und Abgeordneter. Abermals richtete er am 11. November 1827 an den König eine Vorstellung; dieser übergab sie Armansperg. Armansperg hinwiederum dachte an eine Ausschließung Rudharts aus der Kammer als eines der Mittel, mit welchen er einem etwaigen Kammerbeschluß gegen seine Standschaft

---

17. Vgl. Allgem. D. B. 4.

18. Der Nachfolger Armanspergs, Ed. v. Schenk, verständigte sich mit Rudhardt und gewann ihn für die Regierung. Er schlug ihn für die Stelle des Staatsrates Grafen Leyden vor, welcher kurze Zeit nach dem Landtage 1827/28 gestorben war. (Briefe Schenks an den König v. 21. Mai 1830 und 22. Aug. 1830, Geh. H. A. Schenk 2 A No. 22).

19. Im Jahre 1831 erwähnt das Würzburger Volksblatt (Konstitutionelles Bayern S. 187), Rudhart habe seinem gefallenen Gönner eine Sühne bringen und der Regierung seinen eigenen Verlust fühlbar machen wollen. A. u. R. stießen noch einmal in der Zeit der griechischen Regentschaft zusammen, wobei dann Rudhardt physisch unterlegen ist. Er starb auf der Rückreise von Griechenland.

20. Oesterr. u. Württ. Ges. Bericht. v. 28. Nov. 1827.

21. Sitzungsprotokoll.

zuvorkommen wollte,[22]) eine Maßnahme, welche die Spannung zwischen ihnen verschärfte. Aehnlich wie Rudhart, war auch Frhr. von Closen beim Thronwechsel schlecht weggekommen. Er war im Jahre 1825 als Ministerialrat pensioniert und im Jahre 1826 als sich eine Stellung erledigte, nicht wieder reaktiviert worden.[23]) Dafür hatte Armansperg den Ministerialrat Abel vorgeschlagen. Rudhart und Closen wichen auch in ihren politischen Anschauungen von Armansperg ab. Es war aber nun nicht allein das Spiel übelwollender Feinde, durch welches die Stellung Armanspergs von vornherein erschwert wurde. Auch seine Politik war von der Art, daß er nicht nur die Interessen des Adels, sondern auch die der Liberalen verletzte. Er schien ganz auf seine liberale Herkunft zu vergessen. Es enttäuschte, daß er die freisinnige Pressepolitik des Königs nicht fortführte, zu einer Zeit, in der sogar gemäßigt Liberale wie Rudhart die volle Preßfreiheit forderten.[24]) Die Zensur wurde vom Ministerium des Aeußern, bei dem sie bis jetzt gewesen war, auf das Ministerium des Innern übertragen, so daß es den Anschein hatte als sollte sie auch auf die Gegenstände der inneren Verwaltung ausgedehnt werden. Geradezu engherzig waren die Bestrebungen Armanspergs, um die Publikation der Ständeverhandlungen zu beschränken. Am 25. Oktober 1827 war Ministerratssitzung.[25]) Dr. Wirth aus Bayreuth[26]) hatte um Erlaubnis nachgesucht, eine Landtagszeitung herausgeben zu dürfen. Armansperg aber hielt dafür, daß eine solche Bewilligung weder Wirth noch sonst einem anderen zu erteilen sei. Die Herausgabe einer Landtagszeitung sei um so weniger nötig als ohnehin für schnelleren Druck der Verhandlungen Vorsorge getroffen werde und Landtagszeitungen viel Unangenehmes erzeugten. In diesem Zusammenhange kam er sogar auf Verordnungen der vorigen Regierung zurück, jene vom 20. Januar 1822 und 27. Februar 1825. Darnach war den zensurfreien, nichtpolitischen Zeitungen verboten, Nachrichten über die Ständeverhandlungen zu bringen, die politischen Blätter dagegen, welche hierzu berechtigt waren, unterlagen der Zensur. Diese Verordnungen seien auch jetzt noch zur Erhaltung der Ordnung und des Anstandes geeignet, und Armansperg stellte den Antrag auf deren Erneuerung. Der König

---

22. Denkschrift Armanspergs Kr. Arch. 1305. Rudhardts Stellungnahme war nicht frei von parteipolitischen Rücksichten. Er hatte schon im Juli 1827 gesprächsweise die Bemerkung fallen lassen, wie nachteilig für Armansperg eine Vertretung des Ministeriums sein müsse, da sich die Ministerialräte im Interesse und System Lerchenfelds befänden. (Brief Tauffkirchen-Kleebergs an Armansp. v. 28. Juli 1827; liegt der Denkschrift bei).

23. Closen war auch dem Hause Lerchenfeld finanziell verpflichtet (Kr. Arch. 93. Closen).

24. In s. Flugschrift: Ueber d. Zensur der Zeitungen, Erlangen 1826.

25. Sitzungsprot. d. Ministerrates 1827, No. 6.

26. Der spätere Redakteur des Inlandes und der deutschen Tribüne.

trug Bedenken, ob die Einführung einer Zensur nicht verfassungswidrig sei. Das Edikt über die Freiheit der Presse nehme die nichtpolitischen Blätter von der Zensur aus, und deshalb habe er auch die Zensur über die Flora und andere öffentliche Blätter aufgehoben.[27]) Es werde schwer sein, die Landtagsverhandlungen unter die politischen Nachrichten zu zählen.[28]) Armansperg dagegen rechnete sie, wie er sich ausdrückte als unbezweifelt in das Gebiet der Politik und nicht zum inneren Staatsrecht. Er glaubte wohl der Zensur nicht entraten zu können, um gegen etwaige Angriffe auf seine Politik gesichert zu sein.[29]) „Es würden bedenkliche Folgen entstehen,“ sagte er, „wenn man den öffentlichen Blättern gestatte, ohne Zensur die Landtagsverhandlungen aufzunehmen und ihre Meinung über die Vorschläge der Regierung nach Gutfinden unter das Publikum zu bringen.“ So wie Armansperg, dachten auch die übrigen Minister.[30]) Der König aber war liberaler wie seine Minister und konnte sich nicht entschließen, die beschränkende Auffassung des Ministerrates anzunehmen. Er behielt sich die Entscheidung vor. Sie erfolgte am 31. Oktober. Er suchte zu vermitteln. Hatte er schon früher den Wunsch ausgedrückt, daß die Zensur nicht jede Aeußerung streiche, so wolle er jetzt die Angelegenheit in Schwebe erhalten und befahl, daß über sie bis auf weiteres nichts gesagt werde.[31]) Armansperg aber schritt in der Folge ganz im Sinne seiner Darlegungen

---

27. Vgl. den Erlaß v. 24. Nov. 1825.

28. Darnach bezog sich der Begriff Politik lediglich auf die Außenpolitik.

29. Das nachfolgende Ministerium versuchte es mit einer eigentlichen Regierungspresse (Thron und Volksfreund, Inland, nach dem Landtage 1831 erschien der Staatsanzeiger).

30. Dagegen wagten sie es nicht, darauf anzutragen, daß auch die württembergischen Zeitungen, soweit sie sich mit der bayerischen Ständeversammlung beschäftigten, unter Zensur gestellt wurden, wie es unter der vorigen Regierung geschehen war.

31. Dagegen bestätigte er die Abweisung Wirths. Hierbei berief sich Armansperg sogar auf einen Bundestagsbeschluß, den vom 16. August 1824. Dieser verpflichtete die Bundesstaaten, allen Mißbrauch abzuhalten, welcher durch Oeffentlichkeit oder Druck der Landtagsverhandlungen begangen werden könnte. (Kr. Arch. 1480). Auch der Verleger Fleischmann, bei dem Christoph v. Aretin im Jahre 1819 seine Landtagszeitung zensurfrei hatte erscheinen lassen dürfen, erhielt am 13. November die Erlaubnis nicht wieder (Kr. Arch. 1079). Wie handelte doch Schenk ganz anders! Zu einer politisch höchst ungünstigen Zeit, im Sommer 1830, erreichte er es trotz dem Widerstreben des Königs, daß Eisenmann, der Redakteur des 1829 entstandenen liberalen Würzburger Volksblattes, für 1831 eine Landtagszeitung herausbringen konnte. Freimütig erklärte er, daß die Verordnungen von 1822 und 1825 mehr den Zweck hätten, die schnelle und allgemeine Verbreitung der Ständeverhandlungen zu verhindern. (Denkschrift Schenks vom August 1830, H. Arch. 1910).

gegen die Presse vor.[32]) Den Standpunkt der vorigen Regierung vertrat Armansperg auch hinsichtlich des 1825 ausgeschlossenen Abgeordneten Behr. Nach § 44 der Beilage 10 zur Verf. Urkunde bedurften die öffentlicher Diener zum Eintritt in die Kammer der besonderen königlichen Erlaubnis. Die vorige Regierung hatte zu den öffentlichen Dienern neben den eigentlichen Staatsbeamten auch die Gemeindebeamten gerechnet, in Sonderheit die Bürgermeister, da sie die Polizeihoheit übten. Auf Grund dieser Auslegung waren im Jahre 1825 der Regierungsrat Kurz, der Notar Köster und der Oberappellationsgerichtsrat von Hofstetter ausgeschlossen worden; neben ihnen aber auch die Bürgermeister Schoppmann vom Rheinkreis und Bürgermeister Behr. Am 14. August 1827 reklamierte Behr seine Zulassung zur Ständeversammlung 1827/28. Der § 44 beziehe sich nicht auf die Gemeindebeamten, die vorige Regierung selbst habe am 15. Dezember 1818 den rechtskundigen Magistratsrat Stolle aus Schweinfurt von der Einholung der königlichen Erlaubnis befreit. Außerdem habe seine Ausschließung nur für 1825 Gültigkeit gehabt. Auch der König hatte in Rücksicht auf den Fall Stolle Zweifel, ob nicht dem Gesuch Behrs stattzugeben sei. Armansperg aber gab in einem ausführlichen Antrag sein Gutachten dahin ab, daß auch die Gemeindebamten unter der Herrschaft des § 44 stünden und daß ein königliches Veto bis zur Integralerneuerung[33]) der Ständeversammlung wirksam sei. Diese Ansicht unterstützten auch die übrigen Mitglieder des Staatsrates, worauf der König Behr fallen ließ.[34]) Zensur und Ausschließungsparagraphen verletzten aber das liberale Gemüt zu tiefst.[35]) Auch ein äußerer Nachteil ging dem Ministerium aus seinen reaktionären Methoden zu. Seitdem im Jahre 1825 Hornthal nicht mehr gewählt worden war, und jetzt auch Behr wieder

---

32. Eine eigentliche Regierungspresse gab es, wie gesagt, nicht. Die Münchener politische Zeitung galt wohl als offiziös. Da sie aber keine Artikel zum Landtag brachte, blieb sie auf dessen Verlauf ohne Einfluß. Aehnlich trat auch die Flora zurück, deren sich die Regierung früher gelegentlich bedient hatte. Einen Anwalt fand die Regierung in der Cottapresse, dem Hesperus in Stuttgart und der Augsburger Allgem. Zeitung. Von dieser schreibt später das Würzburger Volksblatt: „Man wußte gleich am dritten Tage, daß die Allgemeine Zeitung unsere Gazette war“ (Juli 1829). Sie stand unter Vorzensur (Vorzensur war Ministerialrat Wirschinger, Kr. Arch. 1079). Der Hesperus war durch seinen Erscheinungsort freier gestellt. Das einzige liberale Organ während des Landtags war die seit Juli 1827 erscheinende Nürnberger Freie Presse, herausgeg. von Dr. Coremans. Es kam ihr aber keine größere Bedeutung zu. In Berührung mit der konservativen Opposition trat die Eos. Am 1. Januar 1828 gelangte die Leitung an den Baader-Kreis, an dessen Spitze Görres stand. Graf Seinsheim war ebenfalls Mitglied dieser Vereinigung.

33. Die Stände wurden von sechs zu sechs Jahren neugewählt.

34. Sitzungsprot. des Ministerrates v. 1827 No. 6 (10. Oktober).

35. Rechte, deren Besitz wir heute als selbstverständlich betrachten, mußten damals erst erkämpft werden.

ausgeschlossen blieb, besaß das pfälzisch-fränkische Bürgertum, das wie die Regierung zum französischen Liberalismus hinneigte, keinen Führer mehr in seinen Reihen und zersplitterte sich.[36] Dadurch verstärkte sich von selbst der konservativ gerichtete Teil der Kammer, die eigentlichen Konservativen und die gemäßigt Liberalen. Die Wortführer der gemäßigt Liberalen waren Closen und Rudhart und sie erblickten ihr Ideal in dem englischen Verfassungsleben mit einer langsamen, allmählichen Entwicklung. Zu Neuwahlen hatte sich die Regierung nicht entschließen können, wohl in der Annahme, daß die Kammer von 1825 jeder Regierung gefügig sein werde. Sie hatte es daher mit der Ständeversammlung von 1825 zu tun. Es war aber sehr fraglich, ob eine Kammer, die ganz auf den konservativen Charakter der vorigen Regierung zugeschnitten war, sich plötzlich auf ein ganz anderes System umstellen konnte. In liberalen Kreisen[37] hatte man mit Neuwahlen gerechnet und sie juristisch mit dem Hinweis auf den Thronwechsel begründet. Das schlimmste aber von allem war, daß Armansperg die Rechte der Stände zu beschränken suchte. In seiner Klosterfeindlichkeit, in dem Kampfe gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit, in der eifersüchtigen Beschränkung der ständischen Mitregierung am Staatsleben, in dem Bestreben, das Land auf eine durchgängig gleiche Gesetzgebung zu bringen, griff Armansperg auf die Politik Montgelas' zurück.[38] Die Zeit Montgelas war aber die antikonstitutionelle Zeit. Ihre Wiederkehr konnten die Stände schwerlich wünschen. Parteien in unserem Sinne gab es, in der älteren Ständezeit wenigstens, nicht. Das indirekte Wahlverfahren, der Mangel einer Parteipresse und eines scharfumrissenen, verpflichtenden

---

36. Im Jahre 1825 hatte Armansperg die liberale Opposition geleitet. Diesmal trat Graf Benzel-Sternau, der ehem. großherzoglich-Frankfurtische Finanzminister in den Vordergrund. Als späterer Mitarbeiter des Volksblattes gehörte er dem Kreise der Würzburger Liberalen an. Er war aber zu sehr Romantiker und Dichter, um einen entscheidenden Einfluß gewinnen zu können. Auch weilte er zum erstenmal in der Ständeversammlung. Vgl. über ihn Allg D. Biogr. Bd. 2. 1831 übernahm die Führung der fränkischen Liberalen der Abg. Seuffert, Vertreter der Universität Würzburg. Behr und Hornthal hätten vermutlich die Regierung gegen die Adelsfronde unterstützt. Wir werden noch ein besonderes Argument für diese Annahme kennen lernen.

37. Benzel-Sternau, Bayern-Briefe Bd. 4a, S. 7.

38. Es lag für Armansperg nahe, das autokratische Gefühl des Königs zu schonen durch Zurückdrängen ständischen Einflußes. Inwieweit er selbst von absolutistischer Neigung erfüllt war, konnte ich leider authentisch nicht feststellen (vgl. Quellenangabe). Frhr. v. Hormayer klagt ihn jedenfalls als einen an, der gerne selbst, statt des Monarchen regieren möchte. (Denkschrift an den König v. 2. Jan. 1828; Geh. H. A. ARO 25). Die Denkschrift war durch den König veranlaßt.

Parteiprogramms machten von vornherein ein Parteileben unmöglich.[39])

---

39. Gut hebt sich auf dem Landtag 1831 (nach dem Revolutionsjahr 1830) folgende Gruppierung ab: Konservative, der liberale konstitutionelle rechte Flügel mit Seuffert (dem Würzburger Volksblatt) und der republikanische linke Flügel mit dem pfälzischen Abg. Advokaten Schüler (Deutsche Tribüne, von Wirth). An republikanische Einstellung konnte man auf dem Landtag 1827/28 am ehesten bei dem Pfälzer Abg. Diehl denken, obwohl er mit einem Bekenntnis darüber unmittelbar nicht hervortritt.

4. Kapitel.

Verlauf des Landtages.

Der Reichsrat ergeht sich in heftigster Opposition. Die Abgeordnetenkammer weicht einem Konflikt mit der Regierung aus.

Inzwischen war die Zeit der Landtagseröffnung gekommen. Die Stände wurden auf den 10. November einberufen und die Regierung traf ihre Vorbereitungen für die Präsidentenwahlen. In der Ministerratssitzung am 8. November [1]) warf Armansperg die Frage auf, welche Abgeordneten die Regierung, d. h. der König, gerne in der Würde der Präsidenten sehe, damit bei den Wahlen entsprechend eingewirkt werden könne. Als erster Präsident würde aller Voraussicht nach der bisherige, der Oberappellationsgerichtspräsident Frhr. von Schrenk, wieder gewählt. Armansperg vermißte zwar bei ihm die für den ersten Präsidenten nötige Tätigkeit und Ruhe, [2]) er ließ sich aber nicht gut umgehen. Als zweiten Präsidenten hielt Armansperg den Ministerialrat von Haecker für besonders geeignet. Dieser kenne die einzelnen Abgeordneten genau (er war seit 1819 Abgeordneter), besitze große Gewandtheit, genaue Kenntnis der neuen Gesetzbücher und habe in den früheren Versammlungen stets Beweise seiner Anhänglichkeit gegeben. Armanspergs Meinung wurde auch von den übrigen Ministern und vom König geteilt. Erster Sekretär sollte der Regierungsdirektor Vetterlein aus Bamberg werden, zweiter Frhr. Gg. v. Aretin, ehedem Generalkommissär des Salzachkreises und Bruder des Aretin des ersten Landtages. Die Wahlen brachten aber eine Enttäuschung. Erster Präsident wurde wohl Frhr. von Schrenk, für den zweiten Präsidenten dagegen erhielt nicht Haecker die meisten Stimmen, sondern Frhr. v. Leonrod, Präsident des Appellationsgerichtes in Ansbach. [3]) Haecker wurde erst im letzten Gang gegen Rudhart gewählt. Dieses Ergebnis hatte sich die Regierung nicht erwartet. Die Stimmung sei ganz anders, war der erste Eindruck Armanspergs [4]) als sie in der letzten Sitzung (1825) gewesen sei und

---

1. Sitzungsprot. d. Ministerrates 1827, No. 9.

2. Der tiefere Grund lag in seiner Hinneigung zur aristokratischen Opposition. Seine Wahl zum ersten Präsidenten hatten im Jahre 1819 die Liberalen mit großem Mißbehagen aufgenommen. (Vgl. über ihn Allg. D. Biogr. Bd. 32.

3. L. hatte schon im Jahre 1825 gute Aussichten gehabt (Benzel-Sternau Bayern-Briefe Bd. 3 S. 17).

4. Sitzungsprot. des Ministerrates v. 11. Nov. No. 10.

einige Abgeordnete suchten sich zur Erreichung ihrer Ziele der anderen zu bemeistern. Der Ministerrat wagte es aber nicht, Leonrod zu übergehen und Haecker vorzuziehen. Der König war nicht gerne bereit, Haecker fallen zu lassen, bestätigte aber dann schließlich doch Leonrod.[5])

Schlimm ließen sich die Anfänge im Reichsrate an. Kurz vor Landtagsbeginn hatte sich noch ein peinlicher Zwischenfall abgespielt. Des Königs persönlicher Freund, Frhr. von der Tann, hatte dem Monarchen geraten,[6]) die Gegner durch Milde zu gewinnen. Bei seiner Gerechtigkeit könne er doch den Weg der Strenge und Rache nicht bis zum letzten Ende gehen. Daraufhin hatte der König im September neben dem regierungsfreundlichen Grafen Schönborn auch Bassenheim nach Berchtesgaden geladen. Es gelang aber nicht, ein Einvernehmen zu erzielen und die Mediatisierten traten in geschlossener Opposition in die Ständeversammlung ein.[7]) Ihnen schloß sich auch der bayerische Altadel an.[8]) Den Kern der Regierungspartei bildeten vorzugsweise die lebenslänglichen Reichsräte mit Ausnahme des Erzbischofs vom Bamberg, Frhr. v. Frauenberg.[9]) An sich schon in ihrer Gesamtzahl um zwei Dritteile hinter der Zahl der beiden anderen Gruppen zurückbleibend, waren sie auch dadurch geschwächt, daß sich der König nicht hatte entschließen können, für die drei ausgeschiedenen lebenslänglichen Reichsräte sofort neue zu ernennen. Er hatte auf diese Weise selbst die Handlungsfreiheit an die Opposition abgegeben. Die Wahlen zu den Präsidentenstellen und Ausschüssen vollzogen sich dann auch ganz im Zeichen der Opposition. Erster Präsident wurde wieder Fürst Wrede. Für die Würde des zweiten Präsidenten erhielt der gestürzte Minister Rechberg mit 18 von 26 Stimmen die Mehrheit.[10]) Aehnlich unheilvoll bildeten sich die Aus-

---

5. Haecker wurde nur zweiter Sekretär, erster, wie angenommen Vetterlein.

6. Brief v. d. Tanns v. 19. Dez. Geh. H. A. 2, 25.

7. Schmitz-Grollenburg v. 23. Nov. Es gehörte vor allem dazu das gräfliche und fürstliche Haus Fugger (Kirchberg, F. Glött, F. Nordendorf, F. Babenhausen,) Fürst Oettingen-Spielberg, Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Graf Pappenheim. Auch des Königs eigener Bruder, Prinz Karl, der sich sonst von politischen Geschäften fernhielt, war unter den Gegnern. Dagegen unterstützte der greise Herzog Wilhelm die Sache der Regierung. (Schm.-Gr. v. 23. und 28. Nov.) Dem König ergeben waren von den Mediatisierten nur Graf Schönborn und Fürst Oett.-Wallerstein.

8. Wie das Geschlecht der Grafen Törring, Graf Preysing, Graf Arco Schm.Gr. a. a. O.)

9. Schm.-Gr. a. a. O. Vgl. zu den Angaben auch den Bericht des österreichischen Geschäftsträgers vom 8. Dezember. Lebenslänglicher Reichsrat war auch Zentner, Staatsrat Graf Leyden.

10. Der König bestätigte nicht Rechberg, sondern Montgelas, obwohl dieser nur über 15 Stimmen verfügte.

schüsse. Auch hier behaupteten sich die Gegner mit entschiedener Ueberlegenheit. [11])

In derselben feierlichen Weise wie 1819 geschah am 17. November die Eröffnung des ersten Landtages unter Ludwig dem Ersten. Einzig jedoch und ohne Beispiel in der neueren Geschichte gestaltete sich die Thronrede. Sie war das Werk des Königs selbst. Am 30. Oktober [12]) hatte er den Entwurf an Armansperg geschickt, dieser beantwortete ihn mit einem ausführlichen Gegenentwurf: Die Thronrede, diese Ouvertüre, solle die Tätigkeit der Regierung in großen Umrissen zeichnen und zugleich veranlassen, daß sich in den Antwortadressen der Geist der Kammern offenbare. [13]) Dem Ministerrat [14]) erschien der Entwurf Armanspergs zu lang und er glich ihn demjenigen des Königs an, den er hinwiederum um einige Säße vermehrte. Diese nahmen insbesondere auf die Gesetzesvorlagen Bezug. Der König aber kümmerte sich um die Vorschläge seiner Minister wenig, sondern bemerkte nur: [15]) „Ob die mir (vom Ministerrat) vorgelegte Rede besser ist als die von mir abgefaßte, darüber will ich nichts sagen, wohl aber, daß ich selbst zu meinem Volke reden will. Dieses erwartet es von mir. Bayern hat nicht die Verfassung Englands, wo der König nur das spricht, was der Minister ihm in den Mund legt.“ Sogar um das Aeußere der Form kümmerte er sich und nahm noch am Probedruck sprachliche Verbesserungen vor. [16]) In knappen, bündigen Worten redete er zu seinem Volke. [17]) Er beginnt die Rede mit einer Ehrfurchtsbezeugung gegen den Vater und einer Dankesäußerung gegen ihn als den Geber der Verfassung. In Ansehung der Regierungsgeschäfte ist von dem, was der König getan, wenig geredet, das Verdienst dessen, was für die Industrie geschehen, der Ständeversammlung beigelegt. An Aufgaben bot die Rede mehr als die Arbeit eines Landtags sein konnte; sie zeichnet die Grundzüge der neuen Verwaltung überhaupt: Landräte, Definitivum, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Beförderungen des Verkehrs durch den Zollverein mit Württemberg. Die wichtigste der

11. Schm.-Gr. a. a. O., von Wolf vom 23. Dezember Beilage. So saßen im Ausschuß für Gesetzgebung: Bassenheim, Rechberg, Arco und Reigersberg Graf Leyden. In demjenigen für innere Verwaltung wieder Bassenheim, Fugger-Babenhausen, Graf Giech (dieser antiministeriell) und nur Frhr. von Gebsattel (Erzbischof von München) und Zentner als ministeriell. Im Ausschusse über Verletzung der Verfassung: Rechberg, Fugger-Weißenhorn, Törring, Arco und daneben als Anhänger der Regierung nur L. von Oettingen-Wallerstein.
12. Brief an A. vom gleichen Tage.
13. Staatsratsprotokoll 1, 173.
14. Sitzungsprotokoll No. 8.
15. Am Schlusse des Ministerratsprot. (vgl. auch die Thronrede für 1834, Kr. Arch. 1092).
16. Brief an Kabinettssekretär von Kobell (Geh. H. A. 89/4, 4, Kobell).
17. Text siehe Beilage 1.

inneren Angelegenheiten aber war die Ankündigung der wiederhergestellten Ordnung im Staatshaushalte. Der König zeigt den Weg vorwärts durch die Bemerkung, daß die Verfassung nicht frei von Mängeln sei und schließt mit einer deutlichen Mahnung an den Reichsrat zur Entäußerung von Selbstsucht.[18])

Der hochherzigen Rede des Regenten gegenüber enttäuschten die Dankadressen der beiden Kammern. An der Abfassung der Dankadresse des Reichsrates waren neben Rechberg auch Montgelas und Zentner beteiligt.[19]) Trotzdem konnten sie es nicht verhindern, daß sich in derselben ein feindlicher Geist äußerte. Auffallend lange verweilt die Adresse[20]) bei dem Bilde des vorigen Regenten. Sie beruft sich sogar auf die verunglückte Konstitution von 1808. Die Antwort auf jene Stellen der Thronrede, welche von den Reformen sprechen, umgeht sie gänzlich. Der Hinweis auf den Vertrag mit Württemberg wird erwidert mit einer Klage über den Wettbewerb benachbarter Staaten, welche in ihrer Industrie weiter voran seien. Ueberall ein auffallendes Stillschweigen und Ausweichen. Der König nahm nach den Angaben der Gesandtschaftsberichte die Adresse mit Ernst und Kälte auf. Auch in der Oeffentlichkeit fühlte man sogleich, wie der Grundton der Adresse ein oppositioneller war. Der Korrespondent der Allg. Zeitung[21]) fürchtet, die Regierung werde in mehreren Punkten Widerstand finden. Auch der Berichterstatter des Hesperus[22]) bemerkt, daß die obere Kammer in der Unverletzlichkeit der Verfassung nur eine Schutzwehr für den Rest ihrer Privilegien suche. Dem Korrespondenten der Allg. Zeitung tritt einige Tage später allerdings ein anderer Einsender unwirsch entgegen,[23]) welcher in der Dankadresse keine Aeußerung von Opposition erblickt. Von der Abgeordnetenkammer hatte man erwartet, daß sie ihre Adresse zu einer selbständigen Kundgebung benützen werde. Statt dessen aber brachte sie es nur zu einer Antithese der Thronrede. Verfasser war Frhr. von Leonrod. Im Ausschuß[24]) saßen auch Rudhart und Closen, so daß oppositionelle Regungen unverkennbar sind. Zusagend ist die Adresse[25]) hinsichtlich der Landräte, sowie der neuen Prozeßordnung. Hier lagen ja frühere Beschlüsse vor. Vorsichtig dagegen drückt sie sich zum Zollverein aus, sie spricht sich über ihn nicht aus. Auch zur

---

18. Nach der Allg. Zeitung v. 24. Nov. wollte man beobachten, daß der Zollvertrag in des Königs Willen liege. Genauer berichtet Schm.-Gr. daß die Stelle erst in den letzten Tagen eingerückt worden sei, veranlaßt durch die Wünsche der Abgeordneten (Bericht vom 17. November).
19. v. Küster vom 7. Dezember.
20. Text siehe Beilage 2.
21. Vom 1. Dezember No. 335 Beilage.
22. 6. Dezember 292.
23. 16. Dezember No. 350 Beilage —vom Inn—.
24. Landtagsarch. 1827 4 a. Gen.
25. Text siehe Beilage 3

glücklichen Ordnung der Finanzen äußert sie sich nicht, sondern erwartet lediglich die Vorlage der Rechnungen. Sehr bestimmt wird die Erleichterung des Volkes gewünscht und ohne Scheu wird gesagt, daß die Vielschreiberei einen sehr hohen Grad erreicht habe. Der König war mit der Adresse zufrieden und bemerkte zu der Abordnung, welche sie überreichte: „Meine Worte kamen von Herzen, die Ihren gehen zu Herzen.“ [26]) Weniger günstig war das Urteil der Presse. „Unbestritten bleibt es,“ schreibt der Hesperus, „daß keine von den beiden Adressen der wahrhaft königlichen Rede vollständig und so entspricht, wie es bei höchster Unbefangenheit hätte billig erwartet werden dürfen. Vorsichtig greift die zweite Kammer nach den dargebotenen Institutionen, mit der Sorge, es könnten unter den Rosen auch Dornen liegen.“ [27])

Der Geist der Verneinung, welchen der Reichsrat in seiner Dankadresse kundgegeben hatte, sollte bei den Verhandlungen alsbald in Wirksamkeit treten. Die Opposition legte ihren Widerstand sehr breit an. Sie scheute sich nicht, Verbindung mit dem Ausland zu suchen, Beziehungen mit Wien anzuknüpfen. Als Mittelsperson diente dabei der Legationssekretär v. Oberkamp. Er stand gut zu Gentz, freundschaftlich zu Eckstein, dem Hauptorgan der Metternichischen geheimen Polizei, „dem Großmeister der weltlichen Jesuiten.“ [28]) Bassenheim wandte sich auch unmittelbar an die österreichische Gesandtschaft. Er hatte dem Geschäftsträger, dem Legationssekretär Wolf, den Vorgang in Berchtesgaden erzählt, versah ihn und dessen Nachfolger, den Grafen Spiegel, mit Nachrichten über die Stimmung im Reichsrate, verschaffte ihm Einsicht in die ersten Regierungsvorlagen. [29]) Die Regierung hatte sie zunächst geheimhalten wollen, um sie gegebenenfalls ohne moralische Einbuße wieder zurücknehmen zu können. Sogar Weisungen wollte er entgegennehmen. [30]) Dem Reichsrat waren zugegangen das Strafgesetzbuch, das Adelsstatut, die ständische Geschäftsordnung, die Gesetze über das Indigenat, das Staatsgut, die Ehrengerichte und endlich die Vorlage über die Bildung der Reichsratskammer. Die Regierung wollte das königliche Ernennungsrecht von einem Drittel der erblichen Reichsräte möglichst ausdehnen. Sie zählte daher als solche neben den Spitzen der geistlichen Hierarchie

---

26. Schm.-Gr. v. 22. Gr.
27. Hesperus, 6. Dezember No. 22.
28. Hormayr an Schenk (Brief ohne Tagesdatum) Schenkiana 2, 7 No. 41; Schenk an den König 29. Februar 1828.
29. Bericht d. österr. Gesandtschaft, namentl. v. 30. Sept., 22. Okt.
30. Auf meine Anfrage am Wiener Archiv erhielt ich die Antwort, daß Weisungen nach München nicht vorhanden seien. Es verbot wohl politische Klugheit, solche auf dem Amtswege nach München gelangen zu lassen. Zweifellos aber sind Einwirkungen versucht worden. Freiherr von Schmitz-Grollenburg erzählt nämlich unterm 24. 5. 1828, daß der König über das Benehmen einiger Diplomaten bei deren Höfe Beschwerde eingereicht habe. Dabei nennt er insbesondere den Legationssekretär Wolf.

auch die Prinzen und die Würdenträger der Krone.[31]) Ferner ward der Ernennungstitel: Adelige Geburt umgewandelt in den umfassenderen: Adel. Der Reichsrat wollte die Vorlage in dieser Form verwerfen. Am 19. Dezember riet Graf Schönborn[32]) dem König, den Entwurf zurückzunehmen, und in der Staatsratssitzung vom 24. Dezember[33]) wurde er durch einen neuen ersetzt. Die Regierung mußte sich begnügen, die geistlichen Würdenträger, die beiden Erzbischöfe, einen Bischof sowie den Präsidenten des Oberkonsistoriums den erblichen Reichsräten beizuzählen. Nur in dieser engeren Fassung hatte nach Wrede das Gesetz Aussicht auf Annahme. Anfangs Dezember hatte auch das Adelsgesetz zurückgenommen werden müssen. Im Ausschuß hatte der Referent, Fürst Fugger, Babenhausen, den Antrag auf dessen Verwerfung gestellt.[34]) Nicht besser erging es mit der ständischen Geschäftsordnung.[35]) Hinsichtlich der Prozeßordnung,[36]) welche der zweiten Kammer zugewiesen worden war, hatte Bassenheim sogleich im November der österreichischen Gesandtschaft nahe gelegt, einige Mitglieder des Ausschusses im Sinne einer Abwendung „dieses Uebels" zu beeinflussen und wollte ihr ein Exemplar der Vorlage beschaffen. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens stand zum ersten Mal in einem deutschen Staate zur Beratung. Der unglückliche Anfang rief im König die heftigste Gemütsbewegung hervor. Ihr Zeuge, Fürst Wrede, machte sie dem Prinzen Karl bekannt und dieser gab seine Kenntnis an die Opposition weiter.[37]) Am 19. Dezember bat v. d. Tann den König,[38]) nicht Gesundheit und Ansehen aufs Spiel zu setzen, sondern durch Vertagung der Stände „dem Skandal ein kurzes Ende zu bereiten." In der Zwischenzeit sollte sich die Regierung eine festere Stellung schaffen. Sie sollte die Presse beeinflussen, namentlich aber die Angelegenheit der Patrimonialgerichtsbarkeit in Ordnung bringen.[39]) Der König dagegen dachte eher an einen Ministerwechsel. Er war mit dem alternden Zent-

---

31. Armansperg hatte in der Ministerratssitzung vom 30. 6. 1827 (Prot. No. 3) sogar angeregt, auch die im Auslande wohnenden Standesherren, soweit sie in Bayern ehemals reichsständ. Besitzungen hatten, in die Zahl der erblichen Reichsräte einzurechnen. Den König sprach dieser Vorschlag sehr an. Zentner, Thürheim, Maillot befürchteten jedoch rechtl. Schwierigkeiten, da diese Standesherren nicht das bayerische Indigenat besäßen. Man kam daher von der Anregung Armanspergs wieder ab.
32. Geh. H. A. 2 A 39
33. Protokoll vom 24. Dezember.
34. Schm. Gr. vom 14. Dezember.
35. Wolf vom 31. Dezember.
36. Wolf vom 27. November.
37. Brief von der Tanns vom 19. Dezember.
38. a. a. O.
39. Ohnehin hatte der König schon am 12. Dezember von Armansperg einen Antrag einverlangt, (Kr. Arch. 1141), wie die Patrimonialgerichtsbarkeit abgelöst werden könne. In der Menge der Arbeiten oder auch in bestimmter Absicht blieb dieser aber stecken.

ner,[40]) den Bassenheim im gewissen Sinne sogar zur Opposition zählte, sehr unzufrieden. Im Publikum[41]) teilte man das Ministerium des Aeußeren dem Grafen Montgelas, das der Justiz dem Staatsrate Grafen Leyden zu. Indes scheint es sich nur um eine vorübergehende Stimmung gehandelt zu haben und der König setzte den Landtag fort. Der Opposition sollte jetzt mit Entschlossenheit und Einheit des Regierungswillens begegnet werden. Am 7. Januar ordnete der König zur Leitung und Ueberwachung der ständischen Angelegenheiten die Bildung eines Ministerratsausschusses an.[42]) Am 10. Januar konstituierte sich dieser. Den Vorsitz hatte Fürst Wrede, Mitglieder waren Armansperg und Zentner, daneben die Staatsräte Sutner, Stürmer und Knopp, welche als Kommissäre für die zweite Kammer bestellt waren. Diesen oblag es, die Abgeordneten zu beeinflussen, während Wrede und Zentner auf die obere Kammer einwirken wollten. Namentlich wollte Zentner, wie er sagte, das Zudrängen einiger Reichsräte zu den fremden Gesandtschaften ins Auge fassen. Um die Jahreswende hatte es überhaupt den Anschein, als ob sich zu Gunsten der Regierung ein Umschwung vollziehen würde. Die Mediatisierten hatten sich durch ihr hochfahrendes Wesen die übrigen Reichsräte entfremdet.[43]) Es kam sogar zu Forderungen zwischen den Fürsten Wrede und Fugger, den Grafen Schönborn und Bassenheim.[44]) Der Eifer Bassenheims grenze oft an Wahnsinn, erzählt Schmitz-Grollenburg.[45]) Bassenheim erlitt jetzt auch seine ersten Niederlagen. Der Reichsrat nahm die Entlassungsgesuche Deroys, Frankensteins und Gienanths an, während nach Ansicht der Opposition die Würde eines lebenslänglichen Reichsrates erst mit dessen Tode erlosch.[46]) Es ging ferner,[47]) um die Mitte des Januars, das Ernennungsgesetz in seiner engeren Fassung durch allerdings erst nach heftigen Kämpfen. In diese günstige Zeit fiel auch die Annahme des Gesetzes vom Staatsgut. Ueber den Kämpfen im Reichsrat war das Ende der verfassungsmäßigen Dauer[48]) des Landtags herangekommen, man schrieb bereits den 17. Januar. Ein gesetzgeberisches Resultat war aber noch nicht erzielt worden. Der Ministerratsausschuß[49]) hatte daher schon am 13. Januar eine Landtagsverlängerung bis Ende Februar begutachtet. Bis dahin konnte nach seiner Annahme das Landratsgesetz zu

---

40. Wolf vom 31. Dezember.
41. a a. O., auch Montgelas an J. v. Zerzog am 31. Dezember.
42. Armansperg hate schon am 20. November einen ähnlichen Plan dem König vorgeschlagen (Geh. H. A. ARO 31).
43. v. Küster v. 7. Februar.
44. Schm.-Gr. vom 20. Januar.
45. a. a. O.
46. Schm.-Gr. vom 5. November 1827
47. Schm.-Gr. vom 20. Januar.
48. von zwei Monaten
49. Sitzungsprotokoll des Ministerrates 1828, No. 2

einem Gesamtbeschluß gediehen sein, das Ernennungsgesetz auch die zweite Kammer durchlaufen haben. Sodann wollte man[50]) den Ständen noch Zeit zur Prüfung der Rechnungen übrig lassen. Von anderen Gesetzen erwähnte der Ausschuß nichts. Es sollte offenbar nur das Landratsgesetz unter Dach gebracht werden. Der König war mit diesem Vorschlag einverstanden.[51])

In Rücksicht auf die Opposition im Reichsrate hatte der König am 20. November[52]) befohlen, daß die zweite Kammer mit den Beratungen der Reformgesetze, in Sonderheit des Landratsgesetzes, erst dann beginne, wenn das Ernennungsgesetz gesichert sei. Nachdem aber dieses bis Mitte Januar hinein verzögert worden war, hatte die Abgeordnetenkammer zur Regelung ihrer Konstituierungsangelegenheiten volle zwei Monate zur Verfügung. Zu derselben Zeit, da sich der Reichsrat in heftigster Opposition erging, ließ sich in der unteren Kammer trotz der enttäuschenden Präsidentenwahlen der Anfang günstig an. Das Sekretariat schlug allerdings einen wenig glücklichen Antrag vor. Die Protokolle sollten nicht mehr in ihrem vollen Umfange erscheinen, sondern nur die wichtigsten Auszüge bringen.[53]) Der Antrag ist insoferne bemerkenswert, als man ihn, sowohl in der Kammer, wie auch noch später in der Publizistik,[54]) in einen ursächlichen Zusammenhang brachte mit dem Bestreben des Ministeriums die Publikation der Landtagsverhandlungen zu beschränken. Weil aber keine Landtagszeitung erscheinen durfte, wollte man die Protokolle erst recht ausführlich haben. Mit 73:24 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt.[55]) Einfluß auf das ständische Geschehen wollten vor allem Closen und Rudhart gewinnen. In Closen schien die Sorge der Liberalen um die Integrität der Verfassung verkörpert, derselben Verfassung, welche anerkannt mit Mängeln behaftet war. Keine Frage schien ihm unbedeutend genug, daß er ihr nicht seine Aufmerksamkeit zugewendet hätte. So stellte er am 24. November mit Erfolg den Antrag, daß über die Eidesleistung des Königs auf die Verfassung eine beglaubigte Abschrift im Ständearchiv hinterlegt werde. Auf Mißtrauen deutete auch sein Antrag, der die Vernichtung der geheimen Abstimmungslisten bezweckte.[56]) Rudharts Angriffe galten mehr der Person Armansperg. Am 27. November beanstandete er die Rechtmäßigkeit mehrerer Abgeordneter. Seinem Vorgehen gab er

---

50. Armansp. am 13. Januar an den König. Geh. H. A. ARO 31
51. Sitzungsprotokoll
52. an Armansperg
53. Bd. 1, S. 109—140.
54. Flugschrift: Neueste Proben der Preßfreiheit, München 1828.
55. Leider waren die Abstimmungen geheim und die Abstimmungslisten im Landtagsarchiv nicht erhältlich, sodaß eine Uebersicht über die Haltung der einzelnen Abgeordneten unmöglich ist.
56. Er wurde zunächst dem Ausschusse überwiesen.

einen großen politischen Hintergrund. Er wollte veranlassen, daß über Beanstandungen nicht die Einweisungskommission entscheide, deren Mitglieder vom Ministerium ernannt wurden, sondern die Kammer selbst, damit sie ihre Souveränität behaupte. Nun aber standen auf der Liste Rudhardts zwei Anhänger des neuen Systems, Frhr. von Aretin,[57] und Vetterlein,[58] und auch Armansperg. Den Beanstandungen gab man sogleich persönliche Beziehungen, nannte sie frivol und wider besseres Wissen erhoben. Hinsichtlich der Standschaft Armanspergs gingen mit Rudhart nur zwei Abgeordnete. Eine ungünstige Wendung hätte zu einem Zusammenstoß mit der Regierung geführt. Diese hätte nämlich mit der Auflösung der Kammer geantwortet.[59] Nicht ohne Gefahrenmomente war auch die Reklamation Behrs. Er hatte gegen den abschlägigen Regierungsbescheid Beschwerde bei der Kammer eingelegt. Der Abg. Ziegler hatte sich dieselbe zu eigen gemacht, blieb aber ohne jede Unterstützung.[60] Die Kammer war sichtlich bestrebt, einen Konflikt mit der Regierung zu vermeiden.[61] Frhr. von Schmitz-Grollenburg schreibt denn auch,[62] daß sich in der Abgeordnetenkammer ein guter Geist zeige. Eine Opposition scheine sich zwar zu bilden, sie sei aber mehr gegen Ar-

---

57. Aretin stand auch auf der Liste der neuen Reichsräte (Armanspergs Vorschlagsliste vom 15. März 1828, Geh. H. A. ARO 31).

58. Vetterlein war auch Rudharts Rivale bei der Bamberger Wählerschaft.

59. Der diesbezügliche Antrag Armanspergs hatte in der Ministerratssitzung am 8. November (Prot. 9) die Zustimmung der Minister und des Königs erhalten. Am 21. Nov. hatte sich A. auf Befehl des Königs der Kammer als Abgeordneter vorgestellt. (Geh. H. A. ARO 31).

60. Behr zieh den Präsidenten der Parteilichkeit, die Kammer der Severilität. Am 14. Dezember gab diese einstimmig ihre Mißbilligung zu Protokoll. Behr wandte sich daraufhin an die Oeffentlichkeit in der Flugschrift: Notgedrungene Berufung an die ö. Stimme wider das Verfahren der Kammer der Abgeordneten wider ihn. Würzburg 1828. Bald steht Behrs Persönlichkeit inmitten literarischen Streites. Frhr. von Dahlberg ließ eine kurze Flugschrift erscheinen: Unparteiischer Blick auf den Herrn Hofrat Behr. Würzburg 1828. Er frägt: Warum ist dieser Mann nicht Minister? Die Antwort erfolgte in der Gegenschrift: Bemerkungen über den unparteiischen Blick, München 1828 und lautete: „Weil dann jeder talentvolle Mann Minister sein müßte.“ In der Kammer war Behr fortan erledigt und seine Teilnahme am politischen Leben blieb auf seine publizistische Tätigkeit beschränkt.

61. Die Angelegenheit Behrs benützten einige Abgeordnete zu einem Vorstoß gegen den Ausschließungsparagraphen, ein Beweis, daß die liberale Opposition von 1825 nicht verschwunden war. Es waren dies die Pfälzer Dekan Thinnes und (prot. Dekan) Wanzel. Die Franken Graf Bentzel-Sternau und Ziegler, vom Obermainkreis der Bürgermeister Hagen aus Bayreuth und der prot. Dekan Clarus von Bamberg, vom Isarkreis Frhr. von Closen und vom Unterdonaukreis der Patrimonialrichter Rabel. Ihr Antrag ging an den Petitionsausschuß. Doch bildeten diese Abgeordneten, wie sich noch zeigen wird, keineswegs eine feste Gruppe.

62. am 28. November.

mansperg gerichtet als gegen die Absichten der Regierung.[63]) Genauer und ausführlicher schildert der Kammerberichterstatter des Hesperus[64]) die Elemente der Parteien: „Dieser fortschrittlichen Regierung gegenüber bildet sich eine Fraktion des Aristokratismus, eine Partei fürs Alte, in der Besorgnis, das Neue möchte schaden; eine Partei, die gerne Lärm macht, vermag ich nicht besser zu bezeichnen; eine Partei, die vorgibt, den Wächter der verfassungsmäßigen Rechte der Kammer zu machen. Was diese Parteien übrig lassen, bleibt für die gute Sache. Es existiert eine Partei außerhalb der Kammer,[65]) welche alles aufbieten soll, um Armansperg aus dem Vertrauen des Königs zu setzen. Diese sucht und hat in der lärmenden Partei ihre Stütze. Die Besorgnis, daß die Aenderungen in der Verfassung kein Ziel haben, verbindet die Bürger und Landeigentümer mit der Aristokratie.“ Noch waren aber die Anhänger des Ministeriums im Uebergewicht. Am 7. Januar[66]) erklärten sich von 97 Abgeordneten 60[67]) gegen den Antrag Closen, die Vernichtung der geheimen Abstimmungslisten betreffend. Immerhin waren aber auch 37 Stimmen für den Antrag abgegeben worden, und die Zahl der Aengstlichen mochte sich mit der zunehmenden Dauer des Landtags steigern. Die Regierung war mit der Haltung der Kammer zufrieden. In der schon erwähnten Sitzung des Ministerratsausschusses vom 10. Januar hielten die Regierungskommissäre und auch Armansperg selbst die Stimmung der Abgeordneten für gut, wenn sie auch nicht verkannten, daß das Mißtrauen der oberen Kammer auch in der unteren Wurzel gefaßt habe, daß sogar eine Verbindung der Opposition des Reichsrates mit einigen Abgeordneten zu befürchten sei. Namentlich hinsichtlich des ersten Präsidenten hielt es Armansperg für notwendig, daß er für die Regierung gewonnen werde, eine Aufgabe, welche Zentner übernehmen wollte.[68])

Die Beratungen über die eigentlichen Regierungsvorlagen begannen am 16. Januar[69]) mit dem Gesetze über das Staatsgut (Erläuterung des § 2 des Tit. 5 der Verf.-Urk.). Vom Reichsrat war es herübergekommen mit der Empfehlung zur unbedingten Annahme. Sein Inhalt betraf ja auch an sich eine selbstverständliche Sache. Und

---

63. Aehnlich berichtet Wolff am 8. Dez., wie diesmal ungewöhnlicherweise der Reichsrat wegen seiner Opposition populär sei. Auch Frhr. v. d. Tann schreibt dem König am 19. Dez., wie man in den Abgeordneten nur Jaherren befürchte.

64. v. 17. Dezember No. 293.

65. Vgl. den Bericht Gassers. S. 39.

66. Die Verhandlungen waren durch die Weihnachtsferien unterbrochen worden.

67. Verh. Bd. 2, S. 26 ff.

68. Auch in der Oeffentlichkeit betrachtete man bald Frhrn. v. Schrenk als „Parteimann der Aristokraten“ (Hesperus, 26. März No. 29).

69. Bd. 2, S. 90—112.

doch sprach man viel über die Förmlichkeit des Gesetzes. Einige Abgeordnete ließen die Vorlage nicht als eine bloße Erläuterung gelten, sondern sprachen sie als eine wahre Abänderung der Verfassung an und wehrten sich. Der Abg. Rabl wollte nicht den ersten Stein aus dem Verfassungsgebäude herausnehmen, das der Ewigkeit trotzen solle. Ebenso besorgt äußert Dekan Mätzler: „Wird ein Stein im Gebäude locker gemacht, so wird es auch der zweite, der dritte und das ganze Gebäude kommt in Gefahr.“ Die Abgeordnetenkammer schien konservativer zu sein als der Reichsrat. Am 21. Januar [70]) sprachen sich nämlich von 98 Stimmen 32 ganz gegen die Vorlage aus. Graf Spiegel schreibt daher am 21. Januar in seinem Bericht: „Man ist in den beiden Kammern mißtrauisch gegen jede Aenderung in den bestehenden Verfassungsverhältnissen und will jedem beginnenden Anfang hemmend entgegentreten.“ Aehnlich läßt sich auch der Korrespondent des Hesperus [71]) vernehmen: „Ich habe früher [72]) schon geschrieben, daß die Besorgnis vor den Aenderungen der Verfassungsurkunde dermalen auf beide Kammern mächtig drückt. Dieses ist der erste Fall, wo sich in der zweiten Kammer diese Besorgnis verkörpert.“ Die Reihe der eigentlichen Reformgesetze [73]) eröffnete am 16. Januar das Landratsgesetz. [74]) Die Landräte, schon seit langem begehrt, sollten jetzt im ganzen Königreich heimisch werden. Es war allerdings schwer, das französisch-republikanische Institut des rheinischen Landrats ohne innere Widersprüche auf Altbayern zu übertragen. Im Rheinkreis, in welchem alle Ständeunterschiede beseitigt waren, bestand ein einziges, allgemeines Wahlkollegium, ferner war daselbst die aktive und passive Wahlfähigkeit an kein Steuersimplum gebunden, sondern nur an ein Alter von 30 Jahren und den Besitz des Staatsbürgerrechtes. Unter solchen Voraussetzungen konnte für den Bewerber als Ausdruck des allgemeinen Vertrauens absolute Stimmenmehrheit verlangt werden. Man brauchte auch keine Diäten reichen, konnte die Wahlannahme freistellen, ohne befürchten zu müssen, der Landrat möchte sich aus Mangel an Kandidaten nur schwer konstituieren. Im Entwurf von 1827 dagegen war die Wahlordnung eine ständische. Zwar blieb das allgemeine Wahlkollegium bestehen, es war jedoch in die vier Wahlklassen des Adels, des Klerus, der Städte und der Bauern aufgelöst wie bei den Wahlen zur Ständeversammlung. Die Verlegenheit wuchs auch dadurch, daß jeder Wahlmann nicht bloß in seiner Klasse, sondern auch in den drei anderen zu wählen hatte. Der Kreis der Bewerber war durch

70. Bd. 2 S. 422
71. 25. Januar No. 22
72. Vgl. den Bericht vom 17. Dezember 1827
73. Das Gesetz über das Staatsgut hatte wohl mehr den Zweck, das Ernennungsgesetz zu begleiten.
74. Band 2.

die Pflichtigkeit eines Steuersinplums von 5 fl. für die passive Wahl eingeschränkt. Trotz der Schwierigkeiten und Beschränkungen, die die Gesetzesbestimmungen ergaben, war aber die Forderung der absoluten Stimmenmehrheit geblieben. Ferner wurde aus Sparsamkeitsgründen keine Entschädigung gewährt und dementsprechend Freiheit der Wahlannahme gestattet. Nicht ohne Widerspruch konnte es auch bleiben, daß im Gegensatz zu 1825 der neue Landrat auf den Rheinkreis übertragen werden sollte. Es war dies das erste Mal, daß der Rheinkreis eine ihm eigene Einrichtung zu Gunsten einer neuen, für das ganze Land gleichförmigen vertauschen sollte. Sehr bedenklich war ferner der § 4 des Gesetzes gestellt. Er gestattete zur Deckung der Kreisumlagen auch einen anderen Maßstab als den der direkten Steuern, gestattete sogar indirekte Steuern. Ganz unannehmbar aber war der Wirkungskreis des Landrates (§ § 2, 3), wie er sich in Verbindung mit dem Ausscheidungsgesetz gestaltet hätte. Durch dieses wurde nämlich ein Teil der bisherigen Staatsausgaben der Einwirkung der Stände entzogen und in die Befugnis des Landrates gestellt. Und hinsichtlich solch gewaltiger Ausgaben, deren Höhe durch kein Maximum begrenzt war, stand dem Landrat selbst nur ein Prüfungsrecht zu. Dabei war der Einfluß der Regierung auf den Landrat größer als auf die Ständeversammlung, wurde doch die Hälfte der vorzuschlagenden 48 Landratskandidaten[75]) vom König ernannt. Solche Landräte wuchsen zu Provinzialständen heran und machten die Landstände entbehrlich.[76]) In diesem Sinne wurde das Landrats- und Ausscheidungsgesetz bei der Vorlage an die Kammer auch beurteilt. Der Legationssekretär von Wolff berichtet[77]) von den Bedenklichkeiten, die durch die Betrachtung entstanden seien, daß diese Institution nach und nach ausarten werde, daß sie besonders in Verbindung mit dem Ausscheidungsgesetz, die allgemeine Ständeversammlung entbehrlich machen und sie schließlich ganz verdrängen werde. Auch Schmitz-Grollenburg erwähnt,[78]) wie der neue Landrat eine weit höhere Bedeutung als das Vorbild im Rheinkreis habe.[79]) Der Ausschuß ging sofort daran, die Befugnisse der Stände zu retten. Er verlangte ein Maximum der Ausgaben und Bewilligung durch die Stände. Die Regierung fühlte das Unhaltbare ihres Entwurfes und Armansperg sicherte gleich zu Beginn der Plenarverhandlungen den Modifikationen des Ausschusses die Genehmigung zu. Der ungünstige Eindruck

---

75. Der Landrat selbst setzte sich aus 24 Mitgliedern zusammen.
76. Auch das Ideal Montgelas waren statt der allgemeinen Ständeversammlung bloße Provinzialstände gewesen, wie er auch die private Gerichtsbarkeit hatte beseitigen wollen.
77. am 8. Dezember 1827
78. ebenfalls am 8. Dezember
79. Aehnlich auch v. Küster.

des ursprünglichen Entwurfes ließ sich aber nicht mehr verwischen. Im Jahre 1825 waren die Landräte durch bloßen Zuruf angenommen worden, noch jüngst hatte sich die Kammer in der Dankadresse zu ihnen bekannt, jetzt regten sich Scheu, Sorge, sogar grundsätzliche Opposition. Der erste Bühnenredner, Hofrat Geyer, Abgeordneter der Universität Würzburg[80]) verglich das Institut mehr mit 8 Provinzialständen als ebensoviel Landräten. In der gleichen Sitzung gesteht der Dekan Thinnes, wie die Begeisterung von 1825 geschwunden sei. Er mißt die Hauptschuld dem Ausscheidungsgesetze zu. Thinnes und nach ihm der Abgeordnete Meuth sprachen über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf dem Rheinkreis. Gemeinsam hielten sie den neuen Landrat[81]) besser als den bisherigen des Rheinkreises. Dagegen wichen ihre Ansichten hinsichtlich der Wahlgliederung voneinander ab. Im Interesse seines Standes trat Thinnes für die Uebernahme der ständischen Wahlform ein. Ueberhaupt hielt er einen engeren Anschluß des Kreises an das Hauptland für wünschenswert. Wenn sich alle Einrichtungen so leicht vereinigen ließen, wie diese, sagt er, so wäre er der erste, welcher dafür stimmte. Jedenfalls würden Pfarrer in einem Landrate nicht alles verderben. Meuth dagegen hielt eine Sondervertretung des Klerus weder für notwendig noch für wünschenswert. Die Interessen desselben glaubte er nach dem Vorbilde der westdeutschen Verfassungen durch die Laienabgeordneten der betreffenden Konfession hingänglich gewährleistet. Die Patrimonialgerichtsherren gab es ohnehin nicht mehr, was den Abg. Meuth zu der Aeußerung: Gott sei Dank, veranlaßte. Hinsichtlich der Wahlform hatte unmittelbar vor den beiden Pfälzern auch der Abgeordnete Klar einen eigenen Antrag eingebracht. Als Bürgermeister von München vertrat er in erster Linie das Interesse seiner Vaterstadt, der größeren Städte überhaupt. In der Ständeversammlung genossen München, Augsburg und Nürnberg eine Sondervertretung. Eine ähnliche Gunst sollte ihnen nun auch im Landrat zuteil werden. Klar verlangte, daß das allgemeine Wahlkollegium aufgelöst und auf die Landratswahlen der Typus der Ständewahlen übertragen werde. Eine Rede großen Stils hielt am 18. Januar Rudhart. Er wollte das Volk nicht nur gegen willkürliche Belastung schützen, was bereits der Ausschuß angestrebt hatte, sondern auch gegen die willkürliche Verwendung der Ausgaben. Wie ursprünglich im Rheinkreis nur ein Drittel für die Verwaltung genommen werden durfte, so forderte auch er ein eigenes Maximum für die notwendigen, d. h. Verwaltungsausgaben und ein eigenes für die Kreisbedürfnisse. Dagegen begutachtete er für Altbayern die Wahlen nach Stand und Besitz. Entschieden aber wandte er sich

80. Nationalökonom. Er war der Ersatzmann Behrs.
81. Ein Landrat mit ausgedehnten Befugnissen entsprach am besten der Sonderstellung des Rheinkreises.

dagegen, daß dem Rheinkreise, in welchem die Stände der Vergangenheit angehörten, die bisherige Wahlform genommen werde. Er gebrauchte sogar die Wendung, daß so eine Art Gegenrevolution versucht würde. Hinsichtlich der Diäten hielt er es mit dem Entwurfe. Das Landratsinstitut solle sich nicht mit einer Ausgabenmehrung von 3000 fl. für den Kreis einführen. Der Ausschuß hatte allerdings auf Entschädigung angetragen. Bald aber verließ Rudhart das eigentliche Beratungsthema und trat als Ankläger[82]) des Ministeriums auf. Die Sorge, daß durch das neue Landratsgesetz neue Lasten auf das Volk gewälzt werden könnten, benützt er zu dem Vorwurfe, daß sich dessen Los auch unter der neuen Regierung nicht gebessert habe. Die Ersparungen nennt er mit rücksichtsloser Härte durchgeführt. Bei der Frage des Rheinkreisvorbehaltes klagt er den Minister an, daß er die geschichtlich gewordenen Verhältnisse nicht berücksichtige.[83]) Einheit der Gesetzgebung bestehe nicht in der durchgängigen Uebereinstimmung der einzelnen Formen. Eine solche Einheit rotte alles Geschichtliche aus und sei dem Wesen einer repräsentativen Verfassung entgegen. Sein politisches Ideal stellte er heraus mit dem Bekenntnis: „Gewiß, die Regierung muß Verbesserungen treffen, aber nicht hastig. Mäßige Verbesserung ist nicht Neuerung. Die Manier des ersteren läßt das Alte bestehen, nimmt nur soviel hinweg, als fehlerhaft ist. Dieses ist die englische, parlamentarische Methode. Die Neuerung rottet das Alte und Altertümliche ganz aus und setzt etwas Neues an dessen Stelle; sie ist die neufranzösische Manier". Er fürchtet, die Tätigkeit der Regierung werde ebenso vergeblich sein wie diejenige des kaiserlichen Reformers Joseph des Zweiten..[84]) Auf Rudhart folgte in der gleichen Sitzung als nächster Redner der Abgeordnete v. Haecker. Er empfahl den Regierungsentwurf zur Annahme, aber den Wirkungskreis des Landrates, wie er geplant war, wagte auch er nicht zu verteidigen, wie andererseits keiner der Vorredner grundsätzlich gegen das Gesetz gesprochen hatte. Die unbedingte Opposition machte sich erst in den Aeußerungen vom Platze aus bemerkbar[85].) Sie umfaßte den konservativen Adel und einen auffallend großen Teil des katholischen Klerus. In der Platzreihe der erste, legte Pfarrer Abbt sogleich sein Bekenntnis gegen den Landrat ab. Besserungen erwartet er sich nicht von neuen Institutionen, sondern nur von der Rückkehr zu den christlichen und bürgerlichen Tugenden. Er werde nie einem Zeitgeiste huldigen, welcher die politischen Rechte der

---

82. So nannte man ihn bald.
83. Darob hatte man auch Montgelas angegriffen (Doeberl, Entwicklungsgeschichte, Bd. 2, S. 430 ff.).
84. Mit dieser Wendung gebrauchte Rudhart einen Vergleich, der sich auch sonst herumsprach. v. Hormayr suchte den König darüber zu beruhigen. (Denkschrift vom 2. Januar 1828 Geh. H. A. ARO 25).
85. Sie begannen am 19. Januar in der 13. Sitzung.

Staatsbürger erweitere. Ihm schloß sich Dekan Knogler an, dem alle Einrichtungen, die aus Frankreich stammten, verdächtig waren. Von daher sei noch nie etwas Gutes für Deutschland gekommen. Auch Pfarrer Bauer-Breitenfeld konnte sich mit dem Landratsgedanken nicht befreunden. Selbst Dekan Lechner erwartete sich keinen besonderen Nutzen. Wortführer des Adels sind vor allem Frhr. von Westernach, Graf Hegnenberg und Graf C. v. Seinsheim. Dem Frhrn. v. Westernach sind das Landratsgesetz, das Kulturgesetz Aeußerungen einer demokratischen Richtung, an deren Ende die Revolution steht. Graf Seinsheim stimmte nur in Konsequenz des Kammerbeschlusses von 1825 für die Landräte. In der Bemerkung des Abgeordneten Meuth über die Patrimonialgerichte hörte er das „letzte Stöhnen der Revolutionshydra". Dagegen unterstützte er die Vertretung der rheinischen Geistlichkeit in dem Landrate ihres Kreises. Der aristokratisch-klerikalen Opposition gab man einen selbstsüchtigen Beweggrund. Der Abgeordnete von Stachelhausen deutete sie als einen Widerstand gegen den Paragraphen 4 des Gesetzes, der Adel und Geistlichkeit in ihrer Eigenschaft als Dominikalisten zu den Kreisumlagen verpflichtete. Dekan Brandmayer stellte in der Tat den Antrag, daß die Geistlichen nur im Hinblick auf die Grundsteuer zu den Kreisumlagen herangezogen würden. Sie seien nicht Eigentümer, sondern nur Nutznießer der Dominikalrenten. Vom Bürgerstande war vorzugsweise L. v. Dresch, Abgeordneter der Universität München gegen den Landrat. Die Modifikationen hätten ihn verstümmelt, hätten ihm, wie er sagte, den Kopf abgeschlagen. In den weiteren Bemerkungen wiederholten sich vielfach die Sprecher. Bemerkenswert ist die einander widersprechende Haltung der Pfälzer. Die Abgeordneten Kremer und Dacqué stimmten grundsätzlich gegen die Uebertragung der neuen Landräte auf den Rheinkreis. Sie betrachteten das Gesetz als einen Versuch, ihr Land nach und nach seiner Sonderstellung zu berauben. Der Abg. Rudhart stellte daher den Dekan Thinnes als denjenigen bloß, der allein so gar leichten Herzens bereit sei, die heimischen Institutionen hinzugeben. Die Ausnahmestellung des Rheinkreises weckte die altbayerische Eifersucht. Man wollte es nicht ertragen, daß Altbayern seine bisherigen Einrichtungen gegen die neuen pfälzischen vertauschen sollte, während die Pfälzer für sich selbst geeignete Ausnahmen erwirken wollten. Gleich nach der Rede des Abg. Meuth, hatte am 19. Januar der Abgeordnete Rabl geklagt, „daß sich der gutmütige Altbayern, seit einem halben Jahrhundert gewohnt, sich immer zurückgesetzt zu sehen, in alles fügen solle".

Montgelas hätte es versuchen können, die verschiedenen Gebietsteile auf eine einheitliche Verwaltungsform zu bringen. Er war nicht durch Stände gehemmt. Armansperg dagegen stieß auf deren Widerspruch und erzeugte obendrein von Kreis zu Kreis eine feindliche Stimmung,

welche den Verlauf den Beratungen noch oft stören sollte und eine charakteristische Erscheinung des Landtages 1927/28 wurde. Zweifelnd schwankte die Wahl hinsichtlich der Entschädigung. Sparsamkeit und politische Klugheit[86]) lagen hier im Widerstreit. Gar nichts wollte man von einer Ausnahme in der Anlage des Steuerfußes wissen. Der König war von dem Gang der Verhandlungen enttäuscht. Am 21. Januar schreibt er an Armansperg: „1825 per acclamationem und jetzt so viele Gegner. Da sind Ultraintriguen und Machinationen im Spiel. Aber auch diese, ich hoffe, werden zu Schanden. Aber restlose Wachsamkeit. Das präge sich die Kammer der Abgeordneten ein, daß sie den Ultras in jenen der Reichräte nicht erwünschter tun (kann) als deren Ansichten ausführend die Gehässigkeit auf sich zu laden. Die Hauptschwierigkeiten lagen im Entwurfe selbst. Der Selbsterhaltungstrieb der Stände verlangte es, darüber zu wachen, daß die Söhne nicht die Mutter vertrieben. Richtiger bemerkt daher am 21. Januar[87]) Armansperg, daß es in der Abgeordnetenkammer nicht so übel aussehe, als es (zu Landtagsbeginn) den Anschein gehabt habe. Die Opposition Rudharts deutete man lediglich als den Ausdruck seiner persönlichen Feindschaft zum Minister, und sie verfehlte daher ihr Ziel. Der Abgeordnete Hörhammer hielt Rudhart vor, daß er nach Ehren strebe, das heißt den Minister verdrängen wollte.[88]) Coremans[89]) wollte bei den Verhandlungen ein ganzes System von Parteien entdeckt haben, für die er jedesmal das entsprechende Vorbild in der französischen Kammer weiß: Eine Partei von Ultras, welche teils der Minorität unter dem Ministerium Decaze, teils der Kongregation entspreche (Westernach, Hegnenberg, Abbt, Knogler). Eine kleine Zahl Schweigender reihe sich ihnen an. Den Uebergang zu den freisinniger Denkenden bildeten Lechner und Bauer-Breitenfeld. Wieder ewas liberaler, obwohl im ganzen den Neuerungen nicht sehr hold, seien v. Holzschuher[90]), v. Dresch, Geyer. In Frankreich würden sie zum rechten Zentrum gehören. Von Stufe zu Stufe gehe diese Abteilung zu den Ministeriellen über. Ein Teil derselben wäre vielleicht jedem Ministerium ergeben, ein anderer huldige dem jetzigen, gemäßigt liberalen, besonders dem Grafen Armansperg. Diese Gruppe zähle viele talentvolle Männer, z. B. v. Henke[91]), Leonrodt, Socher, Thinnes, von

---

86. Man fürchtete, daß bei Nichtentschädigung der Landrat von vermögenden, ehrgeizigen Gutsbesitzern oder den Kreishauptstädten beherrscht würde. Politische Rechte gewährten nur die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, nicht aber die Familiensteuer, unsere jetzige Einkommensteuer.

87. Geh. H. A. ARO 31.

88. Aehnlich auch Hesperus vom 12. Februar Nr. 37.

89. Freie Presse vom 2. Februar No. 12.

90. Kgl. Advokat in Nürnberg.

91. Abg. d. Universität Erlangen. Im einzelnen (siehe Closen) enthält Coremans Liste Unrichtigkeiten.

Closen (!!). Rudhart scheine zwischen diesen Liberalen zu schwanken. Zu den letzteren gehöre Bentzel-Sternau. Diese Abteilung sei sehr klein, stimme für die freisinnigen Gesetze und halte den Ultras das Gleichgewicht. Gegen Coremans polemisierte die Eos[92]), welche vom Grundsatz der Ständevertretung ausgehend die Modebezeichnungen Ultra-liberal-ministeriell ablehnt.

Der Optimismus Armanspergs sollte einige Tage später, noch mitten in der Unruhe der Landratsverhandlungen vollkommen gerechtfertigt werden. Am 25. Januar stand der schon erwähnte Antrag mehrerer Abgeordneter auf Erläuterung des § 44 zur Entscheidung. Sein nächstes Ziel war die Befreiung der Bürgermeister von der königlichen Bewilligung. In seinen weiteren Folgen jedoch kam dem Antrag eine gewaltige politische Bedeutung zu. Wurde er von der Regierung angenommen, dann war den Ständen wenigstens das Antragsrecht auf Erläuterungen der Verfassungsurkunde zugestanden. Sie konnten aber jede Stelle derselben, deren ministerielle Auslegung ihnen nicht zusagte, als erläuterungsbedürftig bezeichnen. Praktisch genommen hätten sie das Antragsrecht überhaupt erreicht und so einen entschiedenen Machtzuwuchs erfahren. Schon die Kammer von 1819 hatte das Recht in Anspruch genommen, Wünsche und Anträge stellen zu dürfen, die Regierung aber hatte im Landtagsabschied diesen Beschluß als verfassungswidrig zurückgewiesen. Der erste Landtag der neuen fortschrittlichen Regierung schien passende Gelegenheit zu bieten, die Frage abermals aufzurollen.[93]) Nun aber ereignete sich das Merkwürdige: Der Antrag blieb bereits im Ausschusse stecken. Der Ausschuß erklärte ihn als verfassungswidrig und darum auch als ungeeignet zur Vorlage an die Kammer. Diese trat ungeachtet des heftigen Widerspruches des Abg. Ziegler und des Grafen Bentzel-Sternau dem Gutachten des Ausschusses bei. Es war nämlich nicht zu hoffen, daß die Regierung irgendwie entgegengekommen wäre. Der Staatsrat sprach am 27. Januar und 13. Februar[94]) einstimmig und im Einverständnis mit dem König den Ständen das Recht ab, Interpretationen zu begehren. Das Recht der Interpretation sei ein hochwichtiges Attribut der vollziehenden Gewalt, bemerkte der Referent von Stürmer. So war auch diesmal die Frage des Initiativrechtes nicht ausgetragen worden.[95])

---

92. vom 13. Februar No. 25.

93. Außerhalb der Kammer wurde die Angelegenheit verfochten in der Flugschrift: Ueber die Rechte der bayerischen Ständeversammlung in Beziehung auf Wünsche und Anträge. München 1828. (In der Allg. Ztg. ist das Erscheinen der Flugschrift unterm 2. Februar angezeigt.)

94. Sitzungsprotokolle.

95. Offen vertritt den liberalen Standpunkt auch ein T Korrespondent der Allg. Ztg. (Allg. Z. v. 1. Febr. No. 32). Er drückt sein und der öffentlichen Meinung Bedauern darüber aus, daß der Antrag zurückgewiesen wurde.

Am 29. Januar[96]) wurde das Ergebnis der Beratungen zum Landratsgesetz in folgenden Beschlüssen festgelegt: Maximum, ständische Bewilligung desselben, 2 getrennte Maxima. Ein anderer Maßstab als derjenige der direkten Steuern bedürfe der ständischen Zustimmung. Um zu verhindern, daß durch das königliche Ernennungsrecht eine Klasse übergangen werde, wurde es an ein Klassen- und Zahlenverhältnis gebunden. Die Entschädigung wurde nur als Wunsch vorgetragen. Dagegen blieb das allgemeine Wahlkollegium erhalten. Auch der Antrag des Dekans Brandmayer fiel. Wohl aber erreichten die rheinischen Abgeordneten, daß im Rheinkreise die bisherigen Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit Geltung behielten. Unbedingt gegen das Gesetz waren nur 10 Stimmen, wie andererseits auch niemand sich unbedingt für den Regierungsentwurf erklärte.

In den nächsten Wochen nahmen die Beratungen einen ruhigeren Verlauf. Sie betrafen entweder Vorlagen aus dem Finanzministerium, also solche von mehr neutraler Art, oder Gesetze, welche in erster Linie die Interessen der Reichsratskammer berührten. Ohnehin ging mit dem Februar der Landtag zu Ende und größere Gesetze sollten ja nach dem Willen der Regierung nicht mehr zur Beschlußfassung gebracht werden. Anfangs Februar stand das Malzaufschlagsgesetz zur Beratung.[97]) Ueber das eigentliche Ziel der Vorlage kam man nicht recht ins Klare. Die bäuerlichen Abgeordneten, fast durchwegs Brauer, betrachteten das Gesetz als versteckte Plusmacherei und ihr Sprecher, der Abg. Hörhammer aus Kelheim, welcher sonst unentwegt zur Regierung hielt, wendete sich mit Entschiedenheit gegen den Entwurf.[98]) Der Abgeordnete Geyer hinwiederum berechnete die Minderung des Gefälles durch Unredlichkeit auf eine halbe Million und auch Frhr. v. Aretin erzählte, daß Malzdefraudationen vielfach den Staatsrat beschäftigten. In der Tat enthielt das Gesetz große Härten gegen die Pflichtigen. Die Beratungen im Ausschuß wie in der Kammer hatten daher vornehmlich das Ziel, Milderungen in das Gesetz zu bringen. So beantragte der Ausschuß die Aburteilung der Vergehen durch die Civilgerichte, verlangte einfachere Buchführung statt der vorgeschlagenen komplizierten, den Protokollen der Malzaufschläger sollte keine Beweiskraft zukommen, und andere Erleichterungen für den Brauer. Von geschichtlichem Interesse ist es, zu beobachten, wie sich die liberalen Gegner des indirekten Abgabensystems verhielten und wie der Rheinkreis das Gesetz aufnahm. Hier war der Aufschlag etwas Neues. Von der Bühne sprachen zunächst zwei Franken über das Ge-

96. Bd. 3, S. 26 ff.
97. Bd. 3 der Verh.
98. Die Auffassung der Brauer wurde auch publizistisch vorgetragen. Die Flugschrift: Kurze Notizen und Bemerkungen über den Entwurf des Malzaufschlaggesetzes, München 1828, hält das Gesetz für unnötig, ja verwerflich, weil sich ohnehin die Eingänge nicht gemindert hätten.

setz, beide den indirekten Steuern abhold. In der Pfalz und in Franken war das indirekte Abgabensystem überhaupt nicht so ausgedehnt wie in Altbayern. Am 4. Februar[99]) betrat Hofrat Geyer, am 6. Februar[100]) Graf Bentzel-Sternau die Bühne. Geyer nannte den Malzaufschlag ein Finanzungeheuer, dessen Einführung im Untermainkreis ihn mit Schrecken erfüllt habe. Aber er wußte kein Mittel, die fünf Millionen des Malzgefälles auf eine andere Weise hereinzubringen. Ueberdies bestand der Malzaufschlag schon verfassungsgemäß, sodaß die Stände auf seine Existenz keinen Einfluß hatten. Geyer beschränkte sich darauf, für seinen Heimatkreis Erleichterungen zu erzielen. Im Untermainkreis brauten die Landleute meist selbst. Sie wurden daher durch die Höhe des Gefälles und dessen strenge Erhebung unmittelbar betroffen. Aehnlich wie Geyer vermied auch Graf Bentzel-Sternau ohnmächtige, nutzlose Opposition. Anschaulich aber vergleicht er die staatliche Selbstregie indirekter Abgaben mit einem „gezähmten Löwen, der gleich einem Hunde seines Herrn Hand leckt, bis der rauhen Zunge das Blut nachströmt und plötzlich der angeborne Waldgrimm würgend wieder erwacht". Von der Bühne aus nahmen auch die beiden Sprecher des Rheinkreises das Wort, Thinnes und Meuth. In gemeinsamem Ziele trugen sie auf Befreiung vom Gesetze an und begründeten sie mit der schweren Schädigung, die hierdurch ihrem Lande widerfahre. Aus dem Munde des Abg. Thinnes kamen diesmal die Worte, daß ein abgerissenes Stück Land seine eignen Formen haben müsse. In den Bemerkungen vom Platze aus (7., 8., 9. Febr.) wollten einige Abgeordnete von dem Gesetze gar nichts wissen. Sie blieben aber in der Minderheit. Es befanden sich darunter wieder einige Geistliche, wie Abbt, Bauer-Breitenfeld, Lechner. Abbt hielt Gesetze von großer Strenge nachteilig für die Moral, da sie geradezu einen Anreiz für ihre Uebertretung böten. Er schlug den Ausweg der Komposition vor, der Verpachtung des Gefälles an die Brauer, ein Vorschlag, der des öfteren auch von weltlicher Seite gemacht wurde. Auch der Staatsrat hatte sich am 22. und 27. Februar 1827 mit dieser Frage befaßt, die Möglichkeit aber hierzu, wenigstens zur gegebenen Zeit, verneint. Mit der Aufhebung des Bierbannes war für die einzelnen Brauer die Möglichkeit geschwunden, die hypothekarische notwendige Sicherheit zu leisten. Die meisten Abgeordneten erklärten sich für das Gesetz mit den Beschränkungen, wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hatte. Vielfach wurden auch neue Modifikationen, Zusätze und Abänderungen hinzugefügt, alles mit der Absicht, Strenge zu vermeiden. Es wurde bald schwer, wie der Abg. Schmid gestand, den Entwurf wieder zu erkennen. Der Abg. prot. Dekan Endres be-

---

99. 18. Sitzung.
100. 19. Sitzung.

rechnete, daß die angestrebten Erleichterungen einen Ausfall von einer halben Million zur Folge hätten, und der Abg. Heinzelmann gab der Befürchtung Ausdruck, die Regierung möchte, um die Schmälerung des unentbehrlichen Gefälles besorgt, das modifizierte Gesetz fallen lassen. Er sollte auch Recht bekommen. Besondere Erwähnung verdient die Haltung Closens und Rudharts. Ganz im Gegensatz zu seinem späteren Benehmen wendet sich Closen dagegen, daß ein Gesetz, welches nicht gleich zusage, ohne weiteres verworfen werde. Auch Rudhart steht der Vorlage freundlich gegenüber und hält sie für nichts weniger als fiskalisch. Das Gesetz bietet ihm, dem Verteidiger der indirekten Steuern, Gelegenheit, seine Ansicht auch in der Ständeversammlung zu enwickeln, wie er es außerhalb des Parlaments literarisch tat. Sehr sympathisch sprach ihn auch die Judikatur der Gerichte an, da er, wie er hervorhob, schon immer die Justiz der Administrativstellen bekämpft habe. Bei der Stellungnahme der beiden Männer muß berücksichtigt werden, daß die Vorlage nicht aus dem Ministerium des Innern gekommen war. Zu Reibungen führten die Sonderinteressen des Rheinkreises. Der Untermainkreis strebte örtliche Erleichterungen an, der Rheinkreis wollte gänzliche Befreiung haben. Die Abg. Barth vom Isarkreise und der Abg. Rabl nannten den Rheinkreis einen Staat im Staate. Der Abg. Meuth hatte unvorsichtigerweise das Gesetz für Altbayern als ganz gut befunden. Unter Beziehung auf diese Aeußerung sprach der Abgeordnete von Dippel, Bergfaktor aus dem Obermainkreis, von einem mitleidslosen Brandstifter. Der Abg. v. Poschinger aus dem Unterdonaukreis klagte, daß das Finanzministerium die älteren Kreise stiefmütterlich behandle, obwohl gerade mit ihrem Gut und Blut die neuen Provinzen gewonnen worden seien. Diese Spannung unter den Kreisen, welche der Abg. Mätzler schon am 19. Januar als tiefbedauerlich empfunden hatte, fiel allmählich so auf, daß sie Graf Spiegel am 28. Februar eigens in seinem Gesandtschaftsbericht erwähnt. Am 16. Februar[101]) gab die Kammer dem Gesetze mit dem Ziel möglichster Erleichterungen die Zustimmung. Durchgehend wurden die Geldstrafen herabgesetzt. Verfänglich war besonders folgender Beschluß: bei einem strafbaren Uebermaß des zur Mühle gebrachten Malzes ist der Beweis zuläßig, daß dasselbe nur durch Zufall veranlaßt worden sei. Ein solcher Satz hob letzten Endes jede Strafbarkeit auf. Auch dem Rheinkreis wurde der beantragte Vorbehalt mit 92:5 Stimmen zugestanden.

Inzwischen war das Gesetz über die Bildung der Reichsratskammer bei der Kammer eingelaufen und hier zur Vorlage an das Plenum vorbereitet worden.[102]) Die Gewissenhaftigkeit des Königs hatte das Gesetz an die Stände gebracht, auch berührte dieses in erster Linie die

101. Bd. 4, 25. Sitzung.
102. Bd. 4 der Verh.

Hausinteressen des Reichsrates. Es war anzunehmen, daß es ohne Widerspruch die zweite Kammer durchlaufen würde. Und doch begab sich die Tatsache, daß ein Abgeordneter, der noch dazu als liberal galt, am 12. Februar in langer Rede von der Bühne her gegen das Gesetz sprach. Es war Frhr. v. Closen. Nun aber weiß Schmitz-Grollenburg schon am 10. Februar zu berichten, daß der eigentliche Verfasser der Closenschen Rede[103]) kein geringerer war als Graf Bassenheim. Darnach wäre Closen derjenige gewesen, welcher die Opposition der oberen Kammer in die Abgeordnetenkammer übertrug. Um Mißtrauen gegen das Gesetz zu erregen, gab Closen die Losung aus, die Vorlage sei nicht bloß eine Erläuterung der Verfassungsurkunde, sondern eine Abänderung derselben. Der Begriff erblich hafte nicht dem Amte an, auf Grund dessen die geistlichen Würdenträger zu Reichsräten ernannt würden, sondern nur der Person; das Amt kenne keine erbliche Nachfolge. Zu einer Verfassungsänderung liege aber keine Notwendigkeit vor, im Gegenteil, man könne nicht vorsichtig genug sein, da auch in Bayern die Verfassung noch ihre Feinde habe. Als Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Gesinnung deutete er den Umstand, daß die Schriften Wellners und Behrs mit den Wendungen von der Behinderung des Königs durch die Verfassung nicht konfisziert worden seien, obwohl eine Zensur bestehe. Da aber die Zensur beim Ministerium des Innern war, war kein anderer als Armansperg der Verfassungsfeind. Es war möglich, daß die Vorlage, als Verfassungsänderung erkannt, nicht die nötige Zweidrittelmehrheit erlangen würde. Das Gesetz durfte auch mit keiner Modifikation beschwert werden. Nach Ansicht der Staatsregierung[104]) konnte ein durch die Stände modifiziertes Gesetz nicht vor Landtagsbeschluß publiziert werden, und damit fiel die frühere Ernennung der neuen Reichsräte. Nun wollte gerade wiederum Closen das Gesetz mit einer Modifikation verbinden. Es berühre die Interessen der Gesamtversammlung. Die Erweiterung des königlichen Einflusses in der ersten Kammer verlange zum Ausgleich eine Beschränkung derselben in der zweiten. Closen stellte als Modifikation die Beseitigung des § 44 hinsichtlich der Bürgermeister. Da sich die Regierung mit ihrem Gesetz in einer gewissen Zwangslage befand, konnte jetzt der Antrag zum § 44 mit Gewalt durchs Ziel geführt werden. Die Mitantragsteller zum § 44 gingen aber nicht mit Closen, wenigstens nicht in der Wahl des Mittels. Graf Bentzel-Sternau sprach sich sogar sehr warm für das Gesetz aus, und seine Rede machte einen großen Eindruck auf die Kammer.[105]) Er äußerte, daß dem Amte sehr wohl die Erblichkeit innewohne. Die

103. Closens Rede erschien auch im Druck.

104. Protokoll des Staatsrates vom 1. März 1828; Sitzungsprotokoll des Ministerrates 1828, No. 5.

105. Der König lud den Grafen zur Tafel. Schm.-Gr. vom 17. Febr.

Einzelperson sei nur das Mittel, das Amt in Permanenz zu erhalten, wie umgekehrt das Fideikommiß die Permanenz der Person sichere. Ihm dünkte, daß die Abgeordnetenkammer ihre geschichtliche Stellung verkenne, wenn sie der Regierung in der Verstärkung des Reichsrates durch lebenslängliche Reichsräte Schwierigkeiten bereite. Die lebenslänglichen Reichsräte seien berufen, das Prinzip der oberen Kammer, das der Stetigkeit, zu mildern. Zwar verlor auch Bentzel-Sternau den § 44 nicht aus dem Auge. Er wollte aber nichts ertrotzen, sondern ihn als lauten Wunsch der Kammer zu Wissen der Regierung bringen in der Hoffnung, daß sie ihn erfüllen werde. Auch sonst war die Stimmung allgemein für das Gesetz, und man empfand Hochachtung vor der Gewissenhaftigkeit des Monarchen. Closen befand sich in der Gesellschaft des Frhrn. von Westernach. Zu einem Zugeständnis an die Modifikation Closens war die Regierung nicht bereit und ließ dies die Kammer auch wissen.[106]) Der Präsident verhinderte daher am 16. Februar[107]) eine diesbezügliche Fragestellung. Trotz der Gegenwehr Closens, dem 13 Stimmen folgten, trat die Kammer ihrem Präsidenten bei und am 22. Februar wurde das Gesetz mit 89 Stimmen gegen 9 verneinende angenommen. Die Freie Presse[108]) bedauerte, daß auch diesmal dem Antrag auf eine freisinnige Interpretation des § 44 kein Erfolg beschieden war und daß die Zeitungen keinen Anteil an der Sache nahmen. Sie blieb aber hinter den Tatsachen zurück. Armansperg war nämlich tatsächlich zu einem Entgegenkommen hinsichtlich des § 44 bereit, er wollte sich überhaupt im weiteren Verlauf des Landtages auf die Abgeordnetenkammer stützen.

Nach vorübergehender Besserung um die Jahreswende erging sich der Reichsrat wieder in seiner alten Opposition. Hinsichtlich der Prozeßordnung ließ Bassenheim in aller Form durch die österreichische Gesandtschaft bei Metternich anfragen, ob eine Einwirkung gegen das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in dessen Absicht liege oder ob er keinen Wert darauf lege.[109]) In der neuen Gerichtsordnung wollte man eine Unterminierung aller privaten Gerichte sehen.[110]) Gegen das Kulturgesetz reichten die Mediatisierten eine förmliche Protestation ein.[111]) Verfasser war Bassenheim, unterzeichnet hatten alle Mediatisierten, nämlich die Fürsten Fugger-Babenhausen, Waldberg-Wurzach, die Grafen Pappenheim, Castell, Fugger-Kirchberg und Fugger-Nordendorf, sowie Graf Ortenburg. Fürst Löwenstein-Wert-

---

106. Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 13. Februar.
107. Bd. 5, 25. Sitzung.
108. 15. März, No. 19.
109. Spiegels Bericht vom 1. Februar. Spiegel hielt ein Vorgehen der Gesandtschaft im angegebenen Sinne für bedenklich.
110. a. a. O.
111. Schm.-Gr. vom 10. Februar, v. Küster vom 24. Februar, Spiegel vom 14. April.

heim=Rosenberg drohte sogar, sich an den deutschen Bund und dessen Garanten zu wenden, schloß sich aber dann doch auf die Mahnung Bassenheims hin der Kollektivverwahrung an.[112])

Das Strafgesetz war noch nicht einmal im Ausschusse zum Vortrag gekommen. Am 21. Februar ließ der Referent, Graf Arco, ein Votum lithographieren, welches die Grundlagen des Gesetzes umstieß. Er bezeichnete es als unausführbar, fehlerhaft, obwohl es nach Zentner[113]) von den Gerichten, der Oeffentlichkeit und allen ausgezeichneten Juristen Deutschlands als gediegen bezeichnet worden war, des Grafen eigenen Beifall gefunden hatte in seiner Eigenschaft als Präsident des Oberappellationsgerichtshofes. Ein Reformgesetz war immer noch nicht zur völligen Reife gediehen. Der König hatte fest mit dem Ständeschluß zu Ende Februar gerechnet und mit dem Landratsgesetz als Frucht der Tagung. Am 2. Februar hatte er sich den Entwurf zur Abschiedsrede aufgesetzt,[114]) der folgendermaßen beginnt: „Gottes Segen war bei diesem Landtag. Mein Vertrauen auf die Stände des Reiches wurde nicht getäuscht". Den Gang der Entwicklung hatte aber die Opposition bestimmt. Die Regierung mußte sich neuerdings mit der Frage einer Landtagsverlängerung befassen. Am 22. Februar trat der Ministerratsausschuß[115]) mit Wrede, Zentner u. Armansperg, zusammen. Wrede und Zentner wollten vor der Opposition zurückweichen. Der Geist des Mißtrauens gegen alles, was von der Regierung ausgehe, habe sich noch nie so wie diesmal geäußert. Die Regierung solle die Rechtsbücher zurückstellen und sich auf die übrigen Reformgesetze beschränken (das Kulturgesetz zählte Wrede darunter nicht mehr auf) und dann den Landtag mit Ende April schließen. Armansperg aber erblickte in dem Vorschlag Schwäche. Es erfordere die Ehre der Staatsregierung, die Stände solange beisammen zu halten, bis alle Gesetze geprüft seien. Die Kammern sollten nicht glauben, daß die Regierung durch den Widerstand müde geworden sei. Der Opposition müsse Festigkeit und Ruhe entgegengestellt werden. Der angegebene Termin der Landtagsverlängerung dürfe daher nur ein vorläufiger sein.[116]) Dagegen war Armansperg voll des Lobes über die Abgeordnetenkammer. Sie beweise Intelligenz, ruhige Hal=

---

112. Gegen das Kulturgesetz erschien auch die Flugschrift: „Einige Bemerkungen über das neueste, der Kammer vorgelegte Kulturgesetz" (Graf Spiegel legte sie seinem Bericht vom 14. April bei). Das Gesetz erregte auch die Aufmerksamkeit des Auslandes in hohem Grade. So wendete sich der Statthalter von Böhmen, Burggraf Chotek, am 2. Januar 1828 sehr zum Mißvergnügen Spiegels (Bericht vom 5. März und 22. April) unmittelbar an die bayerische Regierung und erbat von ihr eine Mitteilung des „im In= und Auslandes bekannt gewordenen Entwurfes".

113. Sitzungsprotokoll des Ministerrates 1828 No. 3 (22. Februar).

114. Geh. H. A. 88/5 1; (auf dem Zettel steht nur der angegebene Text).

115. Sitzungsprotokoll des Ministerrates 1828 No. 3.

116. Auch der König entschied sich in diesem Sinne.

tung und Empfänglichkeit für das, was die Regierung als vorteilhaft erkenne. Es sei zweifelhaft, ob die nächsten Wahlen eine bessere Kammer brächten. Durch ein Entgegenkommen hinsichtlich des § 44 wollte er ihren Dank verdienen. Er wünschte, daß die Regierung sofort, anläßlich der neuen Landtagsverlängerung eine diesbezügliche Vorlage einbringe. Ohnehin sei der § 44 im Jahre 1825 nicht nach dem Wortlaut des Ediktes angewendet worden.[117]) Wrede erhob jedoch Widerspruch, und so blieb für den Augenblick die Anregung ohne Folge. Bald geriet aber Armansperg selbst in ein gespanntes Verhältnis zur Abgeordnetenkammer und kam auf die Angelegenheit nicht mehr zurück. Die Liberalen mußten sich enttäuscht fühlen, daß ihr lauter Wunsch nicht gehört worden war.

Am 21. und 22. Februar[118]) stand die Revision des Lehensediktes zur Beratung. Das Gesetz war schon im Januar vom Reichsrat herübergekommen. Der Reichsrat hatte in Form von Modifikationen auf weitere Erleichterungen angetragen, wie den Nachlaß der Pferdegelder auch hinsichtlich der Vergangenheit, Minderung der Gebühren, welche mit dem Lehenswesen in Zusammenhang standen. Der (Gesetzgebungs) Ausschuß setzte die meisten Modifikationen wieder zu bloßen Wünschen herab. Der Referent Rudhart war ein ausgesprochener Gegner von Privilegien. Er wollte, wie er selbst angibt, den Vasallen das Los nicht so leicht machen, damit sie gezwungen seien, die Allodifikation zu suchen. Die Kammer folgte dem Ausschusse, und die Abstimmung am 29. Februar[119]) stellte in der Hauptsache wieder den Regierungsentwurf her.[120])

Zu besonderer Wichtigkeit stiegen die Beratung im letzten Drittel des Februars an. Sie bildeten die Fortsetzung und Ergänzung der Verhandlungen zum Landratsgesetz. Am 26., 27. und 28. Februar stand das Ausscheidungsgesetz zur Beschlußfassung.[121]) Die Hälfte der bisherigen Staatsausgaben, namentlich jener für Justiz und Verwaltung, sollten fortan Ausgaben der Kreise sein. In Zahlen ausgedrückt, betrug ihre Höhe vier bis fünf Millionen,[122]) in Prozenten 46 Prozent des Steuerprinzipale.[123]) Dabei sollte die Ausscheidung keineswegs eine bloß formale sein, nach der für die jeweilige Finanzperiode

---

117. Vgl. die widersprechende Haltung Armansp. im Falle Behr.
118. Bd. 5, 26. und 27. Sitzung.
119. Bd. 5, S. 350.
120. Einen Beitrag zu der Materie lieferte auch die Flugschrift: Ueber Allodifikation der Lehen, Göttingen 1828. Sie befürwortet möglichste Begünstigung der Allodifikation, da die rechtlichen Voraussetzungen für das Lehenswesen nicht mehr bestünden. Verfasser war K. F. Eichhorn, Verfasser des deutschen Privat- und Lehenrechtes.
121. Bd. 5
122. Bd. 5, S. 119.
123. Bd. 5, S. 250,

die Ausgaben nur rechnerisch auf die Kreise hinübergetragen wurden, die Leistungen selbst aber nach wie vor die Zentralkasse bestritt. Es war vielmehr eine wirkliche und dauernde Trennung beabsichtigt, und die Kreise sollten ihre neuen Ausgaben aus eigener Kraft leisten. Zu diesem Zweck wies ihnen die Regierung selbständige Kreisfonds zu, bestehend in den Einnahmen aus den Polizeistrafen, den Erträgnissen einzelner Kreisanstalten und den Zuschüssen der Zentralkasse. Auch eine Hundesteuer[124]) hatte sie in der gleichen Absicht den Ständen vorgelegt. Im Rheinkreis sollte der Malzaufschlag ebenfalls dem Kreisfonds zufließen. Die Haupteinnahmen aber sollten die eigentlichen Kreisumlagen liefern. Die Regierung wollte das Gesetz sofort, noch während der laufenden Finanzperiode, durchführen. In ständischer Kompetenz wären nur mehr vier Millionen an direkten Steuern geblieben, und diese waren nicht allzu schwer zu decken aus den Erträgnissen der Domänen, Regalien und der indirekten Steuern, Gefälle, auf welche den Ständen nur geringe Einwirkung zukam. Ihr Einfluß auf den Staatshaushalt wäre entscheidend vermindert worden,[125]) und in dem gleichen Maße hätte das Budget als Kampfmittel der Stände an Bedeutung verloren. Der Finanz- und Gesetzgebungsausschuß war diesmal zur Vorbereitung des Gesetzes, das politisch nicht weniger wichtig war als rein finanziell, vereinigt worden. Der Widerstand gegen die Vorlage mit der Tendenz einer um sich greifenden Staatsgewalt war noch stärker als beim Landratsgesetz. Der Ausschuß brauchte zwei Gutachten an die Kammer. Sie unterschieden sich jedoch mehr nur in der Form, denn im Inhalt. Der Referent, Fhr. von Closen, und der Korreferent, Abg. Heffner, Regierungsrat in Würzburg, und mit ihnen die Minorität hatten das Gesetz vollständig verworfen. Graf Spiegel gibt in einem späteren Bericht[126]) auch das Motiv an. Die Opposition wollte verhindern, daß die Regierung mit Hilfe des Gesetzes durch administrative Anordnung nach und nach doch die Ausscheidung in Gang bringe. Die Ausschußmehrheit dagegen wollte immerhin ein Resultat vorlegen. Aber auch sie begutachtete nur die geringfügigen Ausgaben für die Sicherheits- und Sanitätsanstalten als zukünftige Kreislasten, sodaß auch ihr Beschluß die Vorlage in leere Rubriken wandelte. Es mochte schwer fallen in den Kammerverhandlungen den Regierungsentwurf auch nur annähernd herzustellen. Zwei Ausschußmitglieder sprachen als erste von der Bühne, am 26. Februar in der 29. Sitzung. Graf Bentzel-Sternau, welcher noch vor wenigen Tagen so wirksam zu Gunsten der Regierung gesprochen hatte, befand sich jetzt bei der unbedingten Opposition.

124. Mit einem Gefälle von 800 000 fl. (Schm.-Gr. v. 7. April).
125. Davon spricht auch v. Wolff am 5. Dezember 1827.
126. vom 28. Juni.

Das Gesetz verrate machiavellistischen Geist, welcher das Vertrauen töte. Die Genehmigung der Vorlage komme einem Umsturz der Verfassung gleich. Besonders rege war in Bentzel Sternau die liberale Abneigung gegen eine Dezentralisation. Bayern stand ja erst am Beginn seines Verfassungslebens; Altes und Neues lag noch miteinander im Kampfe. Eine bedeutende Ständeversammlung war daher für eine liberale Fortbildung der Verfassung unerläßlich und durfte nicht durch einflußreiche Provinzialversammlungen eingeengt werden. Sie stellte auch für einen jungen Staat, wie es das Königreich war, den Vereinigungspunkt dar, in dem sich der Gemeingeist heranbilden konnte. Bentzel-Sternau erinnert, wie die Einigung Bayerns aus Opfern an Gut und Blut erwachsen sei und schließt seine Rede mit den eindrucksvollen Worten: „Und wir sollten von dieser rühmlichen Bahn abweichen? Wenigstens soll nie mein Mund Bayerns Untergang und Schmach aussprechen! Eher lasse ihn Gott im Grabe verstummen!“ Nach ihm begründete Dekan Mätzler, ein Mitglied der Ausschußmehrheit, die Absetzung der Gymnasien und Lyzeen als Kreisabgaben. Auch Rudhart betrat die Rednerbühne um gegen das Gesetz zu sprechen. Nicht als ob er ein grundsätzlicher Gegner des Ausscheidungsgedankens gewesen wäre. Im Gegenteil, er rühmte sich, als einer der ersten Staatsmänner dafür gewirkt zu haben. Man habe es dann nicht mehr nötig, die Einnahmen von der untersten Fläche bis zum höchsten Gipfel des Gradierhauses hinaufzupumpen, um sie von da in einzelnen Tropfen wieder herabfallen zu lassen, ohne daß man mit Sicherheit wisse, wohin sie träfen. Von dem vorliegenden Gesetze jedoch befürchtet er eine Mehrbelastung des Volkes,[127]) seine Einführung mitten in der Finanzperiode vermehre die Vielschreiberei, es sei zu weitgreifend und zu fiskalisch. Rudhart griff auch die formellen Gebrechen des Entwurfes an. Es sei auf kein festes Prinzip gestellt. Noch im Ausschusse habe die Regierung Aenderungen vorgenommen, die Leistungen aus der Zentralkasse seien mit Klauseln und Vorbehalten versehen. Er suchte das Ministerium auch in Widerspruch mit sich selbst zu bringen. Wie könne ein Minister ein Gesetz geben, dessen Folgen er gar nicht berechnen könne, nachdem er eine völlige Umwandlung der Verhältnisse beabsichtige. Zwischen den beiden Gutachten des Ausschusses wolle er nicht wählen, sie kämen auf eins hinaus. Nur die beiden Sekretäre empfahlen das Gesetz zur Annahme, aber auch sie wünschten Aenderungen, wenn auch nicht in dem vorgeschlagenen Ausmaße. Die Ueberlegenheit der Opposition behauptete sich auch in den Bemerkungen vom Platze aus. Besondere Bedeutung

127. In seinen Bemerkungen vom Platze aus gab er beispielsweise die Mehrbelastung für den Rheinkreis auf 3%, die des armen Obermainkreises sogar auf 7% an.

kam der Haltung des zweiten Präsidenten zu, dessen Stimme als votum informativum galt. Auch genoß Frhr. v. Leonrodt persönlich großes Ansehen. Er wendete sich gegen die Verwerfung des Gesetzes mit der Begründung, daß Landrats- und Ausscheidungsgesetz ein Ganzes bildeten.[128]) Aber auch er ließ die Posten für Justiz und Verwaltung nicht als Kreislasten gelten. Sein Gutachten deckte sich daher in der Hauptsache ebenfalls mit dem des Ausschusses. Bei allen folgenden, zahlreichen Rednern kehrten immer wieder die gleichen Bedenken, welche schon die Redner von der Bühne her gegen das Gesetz angeführt hatten: Beschränkung der ständischen Befugnisse, Belastung der Kreise, Gefährdung des Nationalgeistes. Ganz wie Bentzel-Sternau stellten sich seine fränkischen Landsleute Ziegler und Geyer. Geyer wählte den Rheinkreis als Beispiel dafür, wie durch eine weitgreifende Ausscheidung die gemeinsamen Interessen geschwächt würden. Die Ursache der isolierten Stellung des Rheinkreises sieht er nicht so sehr in dessen geographischer Trennung als vielmehr in der Verschiedenheit seiner Interessen, wobei seine ausgeschiedenen Kreislasten eine Hauptrolle spielten. Sogar v. Dresch, der sonst nicht im Lager der Liberalen zu finden war, erinnerte daran, wie in der deutschen Geschichte die Reichsgewalt durch die Territorialgewalten ausgehöhlt worden sei. Dagegen erblickte Graf C. v. Seinsheim in der Zentralisation die Aeußerung von Revolution oder Despotismus.[129]) Trotzdem stimmte auch er gegen das Gesetz. Seine Einführung während der Finanzperiode sei unmöglich. Am nächsten kamen der Vorlage die Pfälzer, so wie ihre Stimme durch die Abgeordneten Kremer, Thinnes und Wanzel zum Ausdruck gebracht wurde. Ein Landrat mit ausgedehnten Befugnissen diente ja am meisten ihren örtlichen Interessen. Die Steuern blieben im Kreise. Thinnes klagte ohnehin, daß von den geleisteten Steuern nicht mehr viel zurückflössen. Insbesondere aber konnte ein selbständiger Landrat leicht in einen Landtag umgewandelt werden und im Rheinkreise bestand der Wunsch nach Autonomie. Wir werden davon noch hören.

Wenig Freude fand man auch an den vorgeschlagenen Kreisfonds. Das Malzaufschlagsgesetz war für den Rheinkreis schon gefallen. Die Polizeistrafen als Quelle der Kreisfonds hielt sogar ein Abgeordneter wie v. Dippel, der stets mit der Regierung ging, für etwas Miß-

---

128. Auf dieses Motiv bezog man sich noch öfters. So bemerkt v. Stachelhausen, daß der Widerstand gegen das Ausscheidungsgesetz eigentlich den Landräten gelte. Die Opposition gegen diese habe sich jetzt in das Ausscheidungsgesetz als letztes Bollwerk geworfen.

129. In der gleichen Gesinnung begrüßte auch die Eos die Landräte als Erneuerung der von der Zentralisation vorgeschlagenen Lokaleinrichtungen der alten Landesverfassung. (No. 70. 2. Mai, 7. Mai No. 73 „die Landräte“).

liches, da sie eine regelmäßige Wiederkehr der Vergehen zur Voraussetzung hätten. Der Abg. Socher schlug dafür die Taxen und Sporteln vor. Rudhart hinwiederum hielt diese für ungeeignet, da man eine Revision derselben anstrebe. Gar keinen Anklang fand die Hundesteuer, man hatte Abneigung gegen neue Steuern. Die Abstimmung am 9. März[130]) gestaltete sich im Sinne der Ausschußmehrheit. Als Kreislasten blieben nur die Schutzpockenimpfungen, die Sicherheit-, Rettungs- und Feuerlöschanstalten; es blieben in Zahlen widergegeben, statt der beabsichtigten 4 Millionen nur ebensoviel Tausend als Kreisausgaben. Von den vorgesehenen Kreisfonds war inzwischen am 3. März auch die Hundesteuer gefallen. Man nahm jetzt auch von den übrigen Kreisfonds Abstand, da ihnen keine Ausgaben mehr entsprachen. Von dem Ausscheidungsgesetz war nichts als der bloße Name übrig geblieben.[131]) Armansperg war über den Fall des Gesetzes sehr verbittert. Er erschien seit dieser Zeit nicht mehr in der Kammer und befürwortete jetzt sogar die Schließung des Landtages.[132])

Armansperg scheint auch innerhalb der Regierung mit seinem Entwurf allein gestanden zu haben. Am 14. April schreibt der König an ihn: Ein französisches Sprichwort sagt: le mieux est l'ennemi du bien und so wiederhole ich Ihnen, daß ich zufrieden bin, wird das Ausscheidungsgesetz in der Kammer der Reichsräte mit den in jener (zweiten) Kammer erlitten habenden Modifikationen angenommen, daß es nicht einmal rätlich ist zu versuchen durchzusetzen[133]) wie dasselbe letzteren übergeben wurde". Schlimmer als die äußere Niederlge Armanspergs war seine moralische Einbuße bei der Kammer. Der Minister hatte in der ursprünglichen Fassung des Landrats- und Ausscheidungs-

---

130. Bd. 6, 34. Sitzung.

131. Die unbedingten Gegner hatten es auf 29 gebracht. Es überraschte aber andererseits auch die hohe Zahl der Stimmen, welche Justiz und Verwaltung als Kreisausgaben anerkennen wollten. Für die Justiz waren es 41 (gegen 71), für die Kreisregierungen 38 (gegen 73) und für die eigentlichen Verwaltungsbehörden (Landgerichte) sogar 47 (gegen 64).

132. L. v. Oetting.-W., am 22. März an den König. Es ist kein Zufall, daß jetzt der Korrespondent der Allg. Z. wieder erscheint, welcher seit Dezember geschwiegen hatte. In kritischen, tadelnden Artikeln begleitet er von nun an die Verhandlungen der Kammer, hält dieser wegen ihrer Abstimmung zum Ausscheidungsgesetz Unverstand und bösen Willen vor (Allg. Z. 11. Apr. No. 102 Beil.). Graf Spiegel erwähnt in seinem Bericht v. 14. April diesen Aufsatz, beurteilt ihn abfällig und richtet seinen Tadel gegen Armansperg. Der Korrespondent scheint daher im Sinne Armanspergs, wenn nicht gar in seinem Auftrage geschrieben zu haben.

133. Auch im Jahre 1834 bezeichnet L. v. Oetting.-W. gelegentlich eines neuen Ausscheidungsgesetzes die Vorlage von 1827 als „bedenklich" (K. Arch. 1175). Im Jahre 1845 bearbeitete v. Abel abermals ein neues Ausscheidungsgesetz. Auch er sagt vom Entwurf 1827, daß die dem landrätlichen Wirkungskreis zugedachten Ausdehnung weiter gegangen sei, als es der Natur, Stellung und Bestimmung des Landrates gemäß sei. Sein Entwurf überwies nur mehr die örtlichen Kreisbedürfnisse auf die Landräte. (Staatsratsprot. über das Ausscheidungsgesetz 1827).

gesetzes den Versuch unternommen, unauffällig im Wege einer scheinbar liberalen Gesetzgebung die Mitwirkung der Stände am staatlichen Leben nach und nach auszuschalten. Armansperg, ehedem der Führer der Liberalen bekundete jetzt als Minister die Neigung, absolutistisch zu regieren, wie es in der vorkonstitutionellen Zeit Montgelas getan hatte. Diese Bedrohung der Verfassung mußte im höchsten Grade das Mißtrauen der Liberalen erregen und erzeugte die Vereinigung der konservativen und liberalen Opposition, zweier ganz gegensätzlicher Prinzipien. Die Mehrung der unbedingten Gegner von 10 beim Landratsgesetz auf fast 30 beim Ausscheidungsgesetz läßt erkennen, wie auch in der Abgeordnetenkammer der Widerstand gegen die Regierung an Stärke zunahm. Auf neue Schwierigkeiten stieß die Regierung am 7., 8. und 10. März mit dem Gesetze über die Kompetenzkonflikte.[134]) Zur Entscheidung der Streitigkeiten der Justiz- und Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Zuständigkeit war von der Gesetzgebungskommission das Oberappellationsgericht vorgeschlagen worden. Der Staatsrat hatte aber als höchste begutachtende Behörde des Reiches sich selbst als kompetent erklärt,[135]) obwohl in ihm die Verwaltung gegen die Justiz das Uebergewicht hatte. Armansperg hatte vergeblich von dem Gesetze abgeraten. Der Kammerausschuß[136]) setzte sogleich Justiz und Verwaltung ins Gleichgewicht und stellte den Staatsratsmitgliedern die gleiche Zahl von Justizmännern entgegen. Ihre Ernennung überließ er aber der Regierung. Der Gesetzentwurf kannte auch keinen Termin, der zur Vermeidung von Rechtsverzögerungen bestimmt hätte, wann die Erkenntnisse längst gefaßt sein mußten. In den Kammerverhandlungen wurde die Vorlage noch weiter umgestaltet. Unbedingt gegen das Gesetz sprach wieder Frhr. v. Closen. Er wollte lieber auf 6 Jahre die doppelte Steuer bewilligen als dieses annehmen. Man entsage der Sicherheit der Person und des Eigentums, überhaupt jeder Justiz. Der Abg. Rabl verlangte einen Aufschub des Gesetzes, bis die neue Gerichtsordnung vollendet sei.[137]) Er kündigte ihr seine Opposition an, da sie das nationale Recht zerstöre und das fremde französische einführe. „Mag sich mancher“, sagte er, „im echt französischen Kostüm gefallen, sein Haus, im dem er bisher ruhig und gemächlich wohnte, bis auf den Grund niederreißen und den Palast seines Nachbarn aufbauen, der ihm besser gefällt, ich ehre eines jeden Meinung. Aber in dem Kampfe der großen Reformation, wo es den Tod aller seiner Institutionen gilt, schweigt der Altbayer nicht“. Plötzlich erschien das Alte besser als das Neue. Eine mehr hingeworfene Idee war der Vorschlag des Grafen Bentzel-Sternau. Er wollte für die Entscheidung der Kom-

134. Bd. 6, 35 f. Sitzungen.
135. Staatsratsprot. v. 13. März Beil. S. 101.
136. Gesetzgebungsausschuß.
137. Der Ausschuß hatte darauf Bezug genommen.

petenzkonflikte einen ständischen Ausschuß ähnlich der ständischen Schuldentilgungskommission. Einfluß auf den weiteren Verlauf gewann das Ausschußmitglied Kiliani aus Würzburg. Er hatte ein Sondergutachten abgegeben. Er wollte jeden Einfluß der Staatsregierung auf die Zusammensetzung der Staatsratskommission, wie man die neue Behörde nannte, entfernen und die Entstehung von Spezialgerichten hintanhalten. Er schlug daher vor, daß die Justizmänner nicht vom König, sondern vom Gerichte selbst zu bestimmen seien. Rudhart, ebenfalls Mitglied des Ausschusses, führte bittere Klage über die mangelhafte Vorbereitung des Gesetzes. „Wenn bei der Beratung im Ministerium“, bemerkte er, „Freimütigkeit und ehrerbietige Wahrheit geherrscht hat, welche das Zeichen wahrer Ehrerbietung ist, dann ist es unbegreiflich, wie ein Gesetzentwurf, wie der vorliegende, so mangelhaft an die Kammer gelangen konnte, als wäre er gar nicht durch die Hände von Rechtsgelehrten gegangen. Seine Mängel sind so offenbar, daß für die unbedingte Annahme desselben sich auch nicht eine einzige Stimme[138]) erhob“. Das Gesetz machte auch auf die Oeffentlichkeit keinen guten Eindruck. Graf Spiegel bemerkt,[139]) wie ein Ministerium, das sich in Liberalismus wohlgefalle, versucht sein könne, zugleich den schaudervollsten Despotismus zu üben In der Beschlußfassung am 15. März[140]) ändecte die Kammer den Entwurf dahin um: die Staatsratskommission solle sich zusammensetzen aus den Mitgliedern des Staatsrates, soweit sie mit einer Verwaltung nicht beauftragt waren, und einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Oberappellationsgerichtshofes. Diese seien vom Gerichte selbst durch Stimmenmehrheit zu wählen. Zur Beschlußfassung seien wenigstens sechs Mitglieder notwendig, bei Stimmengleichheit solle der Ausspruch zu Gunsten der Justiz erfolgen. Die Erkenntnisse seien binnen 6 Wochen zu fassen und mit den Entscheidungsgründen zu publizieren. Der Beschluß griff sehr in das Königliche Ernennungsrecht ein, ein Einspruch von seiten der Regierung erfolgte aber nicht. — Mit Strenge wurde am 14. März auch das Indigenatsgesetz[141]) behandelt. Die Vorlage wollte die Bedingungen zur Erwerbung des Staatsbürgerrechtes erläutern.[142]) Sie bestand aus zwei Artikeln. Im Artikel 1 verlangte die Regierung hinsichtlich der Zivilpersonen, daß ihre Anstellung eine ständige sei. Artikel 2 handelte von den Soldaten, welche in das bayerische Heer eintraten. Diesen sollte die sechsjährige Dienstzeit beim Heere auf die Warte-

138. Auch Haecker war dem Ausschusse gefolgt.
139. 14. April.
140. Bd. 6, S. 415 ff.
141. Bd. 6, 37. und 38. Sitzung.
142. §§ 5, 8 der Beil. 1 zur Verf. Urk.

zeit von sechs Jahren angerechnet werden, welche als eine Art Noviziat zur Erlangung des Bürgerrechtes vorgeschrieben war. Die Teilnahme an einem Feldzug sollte davon gänzlich befreien. Der Reichsrat hatte dem Gesetz zugestimmt, und nur die selbstverständliche Forderung gestellt, daß der Abschied ein ehrenvoller sein müsse. Der Ausschuß der Abgeordnetenkammer dagegen hatte in der Sitzung vom 8. Januar das ganze Gesetz verworfen. Referent war abermals Fhr. von Closen, und mit ihm stimmten auch die sonst liberalen Abgeordneten Rabl, Heffner und Lechner. Die Bestimmung hinsichtlich der Zivilpersonen sei eine unnötige Interpretation, diejenige von den Militärpersonen sei eine Abänderung der Verfassung. Ein Fremder, der im Heere diene, wandere noch nicht ein. Einwanderung setze die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande voraus, sowie die Erklärung, daß man bayerischer Staatsangehöriger werden wolle. Der Paragraph von der Feldzugsteilnahme begünstige den Ausländer vor dem Inländer, welchem ein Feldzug nur zu zwei Jahren angerechnet werde. Er sei ein Zusatz zur Verfassungsurkunde. Closen wollte „den jungfräulichen Sinn" der Kammer gegen Verfassungsänderungen nicht einwandernden Soldaten opfern". Er sah sich wieder an der Seite des Fhr. v. Westernach. Mit Recht sträubt sich Westernach, ein Opfer der Mediatisation, gegen Verfassungsänderungen und folgert: Wenn wir uns gewöhnen, so leichtsinnig an der Verfassungsurkunde zu modernisieren, so müssen wir notwendig auf die Verletzungen jener Rechte kommen, welche sie gewissen Klassen garantiert. Die alten, längst vernarbten Wunden werden wieder aufgerissen, sie bluten, sie schmerzen aufs neue." Anders war natürlich die Abneigung der Liberalen gegen Verfassungsänderung gemeint. In der Kammer teilte man nicht die strenge Auffassung des Ausschusses. Die Abg. Regierungsdirektor v. Bösner und Fhr. v. Aretin, ebenfalls Mitglieder des Ausschusses, glaubten erwähnen zu müssen, daß sie an der genannten Ausschußsitzung nicht teilgenommen hätten. Fhr. v. Aretin sprach sogar davon, daß eine Partei vorhanden sei, welche sichs zum Gesetz gemacht habe, alle Vorlagen oder doch die meisten zu verwerfen. Sein Vorwurf galt Closen,[143]) und dieser bezog ihn auch auf sich. Schon in der vorausgehenden Sitzung über das Kompetenzgesetz war den Abgeordneten Hörhammer und Haecker die Opposition Closens aufgefallen. Closen verglich seine Stellung mit derjenigen Peels und Broughams im englischen Parlament. Ganz im Sinne des Reichsrates äußerte sich Graf Bentzel-Sternau. Bestimmend für das Urteil der Kammer wurde abermals die Auffassung

143. Auch der Korrespondent der Allg. Z. hält ihm die Sucht zur Oppositionsbildung vor. (Allg. Z. v. 14. Mai No. 135 Beil.).

144. Bd. 6, S. 407.

des 2. Präsidenten. Er ging einen Mittelweg und trug nur hinsichtlich der Feldzugsbestimmung auf Verwerfung an. Sie sei nicht notwendig — ein militärisches Genie werde kaum durch Aussichten auf bürgerliche Ehren angelockt — und sei eine tatsächliche Abänderung der Verfassung. In der Abstimmung am 24. März fiel auch dieser Absatz mit 95 gegen nur 7 bejahende Stimmen.[145]) Gegen den Paragraphen von den Civilpersonen erhoben sich 16 Gegenstimmen und gegen die beantragte Anrechnung der Militärzeit sprachen sich sogar 38 Stimmen aus. Wie früher in den Beratungen über das Gesetz vom Staatsgut, so war auch diesmal wieder die Abneigung in der Abgeordnetenkammer gegen Verfassungsänderungen stärker als im Reichsrat. Andererseits war aber auch der unbedingten Opposition, deren Ziel Armansperg war, bis jetzt der Erfolg versagt geblieben. Es fehlte ihr die Einheit in den Prinzipien und eine feste Vereinigung unter einem anerkannten Führer. Der Korrespondent des Hesperus[146]) schildert die Richtung der Abgeordnetenkammer: „In meinem früheren Briefe[147]) schrieb ich Ihnen von der herrschenden Partei in der zweiten Kammer, und die neuesten Ereignisse bestärken mich in meiner Meinung. Die eine Partei, die vorherrschende, ist die des langsamen, bedächtigen Ueberlegens und die andere, nur aus wenigen bestehend, scheint sich das Ziel gesetzt zu haben, dem verdienten Ministerium Armansperg das Vertrauen in der Kammer zu nehmen." Inzwischen wurde von außenher ein Ereignis an die Stände getragen, welches neue Verhältnisse schuf. Das war die Ergänzung der lebenslänglichen Reichsräte.

---

145. Der Beschluß der Kammer fand später durch Armansperg selbst eine Rechtfertigung. Er gibt in der Staatsratssitzung vom 27. Juli an, wie durch diesen Artikel ein Zusatz zu den Bestimmungen des § 8 gefügt werden sollte. Er bezeichnet ihn aber nur erwünschlich, nicht wie der Artikel 1 als eine unentbehrliche Interpretation. Die Regierung genehmigte in der Tat den modifizierten Entwurf. (Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 27. Juli, S. 3).

146. Hesperus vom 11. März No. 61.

147. vom 25. Januar.

Ernennung der neuen Reichsräte.

Sie bewirkt eine gemäßigte Reichsratskammer. Das aristokratische Prinzip bleibt jedoch ungeschwächt. In der Abgeordnetenkammer verliert die Regierung an Einfluß.

Der Reichsrat übte nach wie vor Opposition. Unglücklicherweise schritt jetzt der König unmittelbar gegen Bassenheim und Rechberg ein; er wollte namentlich Bassenheim vom Hofe und damit auch aus dem Reichsrate entfernen. Am 18. Februar wurde das Gesetz über die Ehrengerichte verworfen. Referent war Bassenheim. Am Abend des gleichen Tages fand ein Hofball statt, zu dem auch Bassenheim erschien. Der König glaubte in dem Benehmen des Grafen eine Ungefälligkeit zu beobachten[1]) und verbot ihm den Hof.[2]) In der Oeffentlichkeit aber brachte man die Ungnade des Königs in ursächlichen Zusammenhang mit der politischen Haltung Bassenheims im allgemeinen, der Ablehnung der Ehrengerichte im besonderen.[3]) Auch den Grafen Rechberg traf der Zorn des Königs. Es wurde ihm eröffnet, daß sein Sohn, welcher schon als Attaché an die Gesandtschaft in Paris bestimmt war, nicht mehr auf Anstellung rechnen könne.[4]) Den Vorgang beim Hofball gab nun Bassenheim im Reichsrat bekannt, und gänzliche Mißstimmung war die Folge. Wrede machte den König auf die Gefahr aufmerksam. Das Verbot wurde als Irrtum zurückgenommen und Bassenheim triumphierte. Die Opposition erging sich in völliger Passivität. Immer noch zögerte man mit der Beratung des Landratsgesetzes und wollte erst das Eintreffen des Ausscheidungsgesetzes abwarten. Im März wurde überhaupt nur mehr in den Ausschüssen gearbeitet. Man wollte den König ermüden. Inzwischen war das Ernennungsgesetz zu einem Gesamtbeschluß gediehen, und am 1. März befaßte sich der Staatsrat mit der Frage seiner Publikation.[5]) Da es ohne Modifikation angenommen worden war, hatte der Staats-

1. Eine ähnliche peinliche Szene spielte sich auch bei der Taufe des Prinzen Adalbert einige Monate später ab.
2. Erklärung Bassenheims vom 24. Februar (Geh. H. A. 2 A 39).
3. Bericht Spiegels vom 29. Februar, v. Küsters ebenfalls vom 29. Febr.
4. Schm.-Gr. v. 26. Febr. Auch Bassenheim suchte nach Landtagsende seinen Sohn in der österreichischen Armee unterzubringen (österreichischer Gesandschaftsbericht).
5. Sitzungsprot. d. Staatsrates v. 1. März. Nicht anwesend waren Maillot, Zentner und Stürmer.

rat kein Rechtsbedenken gegen eine Bekanntmachung vor dem Landtagsschluß. Dagegen hielt er sie politisch nicht für ratsam. Er hätte sich Vorteile erwartet zu Beginn der Ständeversammlung, jetzt aber befürchtete er eine weitere Verschärfung der Opposition. Diese Ansicht wurde von allen Mitgliedern des Staatsrates vorgetragen. Der König jedoch verfügte am 3. März[6]) die unverzügliche Publikation. Begleitet wurde das Ernennungsgesetz von demjenigen über das Staatsgut.

An vorderster Stelle kämpfte im Reichsrat für die Regierung Fürst L. v. Oettingen Wallerstein. Fortschrittliche Gesinnung und persönliche Verpflichtung dem König gegenüber leiteten ihn. Er war ganz gegen die Ueberlieferung, mit einer Bürgerlichen verheiratet.[7]) Gleichwohl hatte ihn der König zu Landtagsbeginn gegen den Sohn Wredes zum Kronobersthofmarschall ernannt.[8]) Die Mediatisierten nannten ihn einen Jakobiner. Er suchte jetzt den König zu einer durchgreifenden Maßnahme zu bestimmen. Am 6. März bezeichnet[9]) er es als eine Notwendigkeit, daß entweder die lebenslänglichen Reichsräte verstärkt würden oder die Ständeversammlung geschlossen werde. Ein „siecher" Landtag zerstöre Bayerns Stellung im Auslande; Oesterreich und Preußen würden triumphieren. Am Tage darauf kommt er wieder auf seinen Vorschlag zurück und nennt die Verstärkung eine Lebensfrage des Landtages. Die Ueberlegenheit der Opposition erblickt er nicht bloß in ihrer zahlenmäßigen Stärke, sondern auch in ihrer inneren Geschlossenheit und zielbewußten Kampfesweise. Er vergleicht die Gegner mit den französischen Generälen, welche auf dem Schlachtfelde ihre Pläne entwerfen. Auf die Anhänger der Regierung wendet er das Bild von den österreichischen Feldherren an, welche auf die Instruktion des Hofkriegsrates warten (die aber meist ausbleibt). Da wurde ihm der Entschluß des Königs hinsichtlich der neuen Reichsräte bekannt. In einem Brief vom 11. März erwartet er sich davon eine große Wirkung. „Man sieht", schreibt er, „daß E. M. selbständig vorschreiten, daß Sie durch Schwierigkeiten nicht, wie man hoffte, müde, sondern vielmehr mutvoller und autokratischer in Ihren Entschlüssen werden. Auch die zweifelhaften Regierungsorgane werden in Staunen und Nachdenken versetzt. Es ist eine seltsame, aber wahre Erscheinung; — Der Deutsche will einen gütigen, freundlichen, aber auch kräftig selbständigen Herrn. Ich bin jetzt um 50% (sic) stärker, weil man den entschlossenen königlichen Willen sieht. Die vorausgegangenen 5 Monate werde ich nie vergessen". Am 16. März wurden im Regierungsblatte die neuen Reichsräte genannt:

---

6. a. a. O. S. 48
7. Im Reichsrat wurde öfters darauf angespielt.
8. Geh. H. A. ARO. 25.
9. Vor dieser Zeit sind keine Briefe vorhanden.

Armansperg, Fhr. v Leonrodt, der 2. Präsident der Abgeordnetenkammer, Staatsrat v. Sutner und vom Rheinkreis der Generalprokurator v. Koch. An Stelle des inzwischen verstorbenen Präsidenten des Oberkonsistoriums, Frhrn. v. Seckendorff, trat Staatsrat v. Roth ein. Es waren dies alles Männer, auf die sich der König verlassen konnte. Nach diesem Gesichtspunkt war nach seinem Befehl die Wahl aus der Vorschlagsliste geschehen.[10]) Der König hegte ebenfalls wie L. v. Oettingen-Wallerstein große Hoffnungen. „Anders soll, anders muß es werden“, schreibt er am 20. März an Armansperg. „Wenn es auf Abstimmung ankommt, bin ich überzeugt, daß es gut gehen wird“. Die Drohung mit einer Landtagsauflösung[10a]) sollte, wie der König sagt, Eifer in die Ausschüsse bringen und die Bosheit in denselben einschüchtern.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich jetzt, allerdings reichlich spät, mit dem Eintritt der neuen Reichsräte die Lage der Regierung in der oberen Kammer bessern würde. Endlich war die Zahl der lebenslänglichen Reichsräte wenigstens aufgefüllt. Die Regierungspartei gewann aber auch an innerer Stärke. Der tatkräftige Armansperg übernahm die Leitung und stellte in seiner Eigenschaft als Minister die so notwendige Verbindung zwischen der Regierung und ihren Anhängern her, welche bisher gefehlt hatte. Noch in den Briefen zum Landtage 1831 erinnert L. v. Oettingen-Wallerstein daran, wie sie, Armansperg und er, Schulter an Schulter gekämpft hätten, wie Armansperg stets das Stichwort gegeben und er dessen Ausführung übernommen habe. In der Abgeordnetenkammer dagegen wurde durch den Weggang Armanspergs und Leonrodts die Stellung der Regierung empfindlich geschädigt. Mit Armansperg ging eine sichere Stimme fort; mit Leonrodt verlor die Regierung dessen großen Einfluß auf die Abstimmungen der Kammer. Geradezu einen Verlust für diese nennt der Hesperus[11]) den Austritt Leonrodts. Der Ersatzmann für Leonrodt war Fhr. v. Harsdorf und für Armansperg der General Graf Taufkirchen. Dem Eintritt Taufkirchens sah die Regierung nicht ohne Besorgnis entgegen. Er war mit viel Genie begabt,[12]) und nicht ohne Ehrgeiz. Als Nachfolger Armanspergs, der 1825 die Opposition geführt hatte, mochte er daran denken, dessen Rolle zu

---

10. Brief vom 11. März an Armansperg.

10a. In der Art, wie sich der König die Landtagsauflösung denkt, zittert noch der ganze Unmut über die vorausgegangenen Monate nach. Eine bloße Vertagung, welche die übliche Zusammensetzung der Ausschüsse erhalte, hielt er für das Schlimmste, nicht weniger aber auch eine längere Zeitspanne zum neuen Landtag, welche den guten Geist der zweiten Kammer verderben würde. Gleich nach Ostern (Anfang April) wollte er diesen ausschreiben. „Das Recht dazu habe ich“, schließt er seinen Brief, „dessen mich zu bedienen, wird das Beste sein“.

11. vom 11. April No. 88.

12. Sitzungsprot. d. Ministerrates vom 18. März No. 4.

übernehmen. Er war auch einer von denjenigen, welche beim Regierungswechsel verloren hatten, und war beim neuen König nicht gut angeschrieben.[13]) Armansperg hatte am 31. Dezember 1826 den Befehl erhalten, Taufkirchen, welcher die Stelle eines Gendarmerieobersten inne hatte, in temporäre Quieszenz zu versetzen, obwohl er sein Jugendfreund war. Der Ministerrat wußte nicht, würde sich Taufkirchen der Regierung anschließen oder zur Opposition übertreten. Armansperg wagte es nicht, den Paragraphen 44 gegen ihn anzuwenden, „um nicht in der Kammer bei ihrer großen Abneigung gegen diesen Paragraphen eine schädliche Aufregung zu erzeugen“. Man wollte mit persönlichen Mitteln auf ihn einwirken, Taufkirchen schloß sich aber dann doch dem Abgeordneten Rudhart an. (Armansperg nennt im Schreiben vom 20. Dezember 1828 an den König Taufkirchen den Freund Rudharts). Nicht ohne Nachteil für das Ministerium gestalteten sich am 17. März auch die Neuwahlen für den zweiten Präsidenten. In Wettbewerb standen wieder wie zu Beginn des Landtags Haecker und Rudhart. Armansperg ließ diese Gelegenheit, mit Rudhart einen Ausgleich zu treffen, unbenützt vorübergehen und begünstigte[14]) die Wahl Haeckers gegen Rudhart, der sich auch bei der Kammer keiner großen Beliebtheit erfreute.[15]) Dieser trat in der Folge mehr wie bisher mit seiner Opposition hervor, wie überhaupt die Gegner des Ministeriums alles taten, um die Stellung des neuen Präsidenten zu untergraben und der Regierung diese Stütze zu nehmen.[16])

Der Reichsrat kam trotz der Ernennung der neuen Reichsräte zunächst nicht in das vom König gewünschte Tempo. Der König hatte damit gerechnet, daß im März über das Landratsgesetz abgestimmt werde. Das stellte sich jedoch als unmöglich heraus. Mit einmal war der König jetzt landtagsmüde geworden und wollte, wie er schon am 20. März angedeutet hatte, der Tagung ein kurzes Ende setzen. Voller Unmut läßt er[17]) Wrede sagen, ob er den ganzen Sommer hindurch Sitzungen abhalten wolle, bevor er eine Pause eintreten lasse. Er sei sehr mißvergnügt über diese Verzögerung. Der Landtag dauere schon 5 Monate und noch nichts sei zustande gekommen, dank dem Widerstreben des Reichsrates. Der König plante auch wieder einen Ministerwechsel.[18]) Jetzt sollte auch Armansperg davon betroffen werden.

---

13. Brief vom 31. Dez. 1826 an Armansperg. Hatte ihm vielleicht der König nicht verziehen, daß er im Kriege 1809 den Franzosen wichtige Dienste geleistet hatte? (Montgelas, Memoiren, hist. polit. Blätter 1879/83. Bd. S. 276).

14 Am 18. März an den König. (Geh. H. A. ARO. 31. (Ich setzte gestern alles in Bewegung, daß ein E. M. angenehmes Resultat sich ergeben möge“.)

15. Brief Montgelas vom 21. März an J. v. Zerzog.

16. Armansperg an den König vom 16. Aug. 1828 (Kr. Arch. 1073)

17. König am 27. März an Armansperg.

18. **Spiegel vom 15. April, v. Küster v. 15. April.**

Er sollte das Ministerium des Innern abgeben, dafür aber von Zentner das Ministerium des Aeußeren übernehmen.[19])

Abschluß der Reformgesetze.

In der Abgeordnetenkammer wurde vor Ostern noch das Konskriptionsgesetz erledigt.[20]) Die Haltung derselben war diesmal sehr freundlich. Obgleich die Härte einer sechsjährigen Dienstzeit bestehen blieb, brachte das Gesetz doch mannigfache Verbesserungen und ständische Rechte wurden nicht berührt. Ein äußerer Vorteil bestand darin, daß die Verordnungen über das Ergänzungswesen, welche sehr zerstreut waren und oft einander aufhoben, nunmehr in ein Ganzes vereinigt wurden und leicht überschaut werden konnte, was Geltung hatte. Aber auch inhaltlich boten die neuen Bestimmungen mannigfache Vorzüge. Schon der Eingang des Gesetzes sprach in schöner Weise neben der Pflicht auch die Ehre der Waffen aus. Ferner wurde der Beginn der Militärpflichtigkeit vom 19.[21]) aufs 21. Lebensjahr heraufgesetzt, die Pflichtigkeit selbst von 4 auf 2 Jahre herabgesetzt. Neu war auch, daß die Zahl der jährlich auszuhebenden Mannschaft fortan gesetzlich ausgesprochen wurde. Sie sollte den 6. Teil des pflichtmäßigen Standes zu 54000 Mann nicht überschreiten. Hinsichtlich der Befreiungen und Begünstigungen war das neue Gesetz beschränkend. Befreiung genossen nur mehr die Kandidaten der Theologie, die Novizen, die Bestſtudierenden der Gymnasien und endlich ein Sohn einer armen Familie. Die Söhne der Adeligen und der Kollegialräte hatten das Recht, als Kadetten zu dienen. Als die vorzüglichste Wohltat aber wurde empfunden, daß an Stelle der bisherigen Auswahl durch die Behörden, welcher immer der Schein von Willkür anhaftete, in Zukunft das Los entschied. Bei den Verhandlungen wurden allenthalben die Vorzüge des neuen Gesetzes anerkannt. Abänderungen und Zusätze wurden in der Hauptsache nur gemacht, um Befreiungen oder redaktionelle Verbesserungen zu veranlassen. Wie warm tritt diesmal Rudhart für die Vorlage ein: „Im ganzen halte ich", sprach er in seiner Rede von der Bühne her, „das neue Konskriptionsgesetz für ein gutes, gut motiviertes und vollständiges Gesetz, welches Geschäftsvereinfachung, Erleichterung der Untertanen, Beförderung der

---

19. Dem König lag offenbar daran, Armansperg in dieser Stellung zu haben. v. Küster betrachtet diese Absicht als eine Art Demonstration gegen Preußen und Oesterreich. Er unterläßt es nicht, in einem Begleitbericht zum 15. April seine Regierung auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Er erzählt von einer persönlichen Begegnung mit dem König. Dabei habe er beobachtet, wie des Königs Gemüt, verbittert durch das geringe Entgegenkommen Preußens und Oesterreichs in der Sponheimer Angelegenheit, sich Frankreich zuwende.

20. Bd. 7, am 21., 22., 24., 26., 27. und 28. März.

21. Bisher galt das Gesetz von 1812, welches auf den großen Bedarf der Kriegszeiten zugeschnitten war.

Ansässigmachung und Gewerbe und die Aufhebung der Willkür zur Folge haben wird. Ich zolle ihm aus voller Ueberzeugung meinen Beifall. Ich spreche dies mit Freuden aus und füge den Wunsch an, daß die Regierung uns recht oft das Vergnügen gewähren möge, diesen Beifall zu wiederholen". Nicht minder freundlich ist auch die Haltung Closens. So sehr er auch die preußische Militärverfassung mit ihrer durchgängigen Pflichtigkeit für alle Waffenfähigen bewunderte, so wollte er absichtlich keine diesbezüglichen Anträge stellen, da nicht auf einmal alle Verbesserungen erfolgen könnten.[22]) Auch andere Abgeordnete wünschten vielfach die Herabsetzung der Dienstjahre und statt der Befreiungen die Einführung des Einjährigeninstitutes wie in Preußen. Anträge wurden aber nicht erhoben. Es fehlte das Geld, um solche Reformen durchführen zu können. Aus diesem Grunde hatte ja auch Armansperg im Staatsrate seine gleichen Anträge wieder zurückgezogen. Trotz der freudigen Zustimmung zeigten sich allerdings auch oppositionelle Regungen, sowohl von liberaler wie konservativer Seite. So hielt gleich der erste Redner von der Bühne, Graf Bentzel-Sternau, das Gesetz nicht für notwendig. Sein Ideal war das Landwehrsystem, die Nationalbewaffnung. Bloße Teilreformen waren ihm daher unsympathisch, solange nicht das Ganze geändert werden konnte. Aber auch der konservative Graf Seinsheim hielt das geltende Gesetz für völlig ausreichend.[23]) Als grundsätzlicher Gegner trat nur der Abgeordnete Ziegler auf.[24]) Er griff die Grundlage des Gesetzes an, die persönliche Pflichtigkeit. Der innere Zusammenhang dieser Forderung mit der Lehre Behrs ist ohne weiteres ersichtlich, und Ziegler beruft sich auch in aller Form auf Behrs Broschüre zum Landtag.[25]) Auffallenderweise waren es aber gerade Franken, die gegen ihren Landsmann Ziegler Widerspruch erhoben. Heffner und Kiliani[26]) legten diesen Vorschlag als praktisch unmöglich dar (hohe Kosten) und hielten ihn auch für verfassungswidrig. Heffner stützte sich auf die Autorität Rotteds,[27]) welcher Behrs Ansicht für irrig erklärte. Die Opposition blieb auf die genannten Abgeordneten beschränkt, und es kam ihr daher keinerlei

---

22. 42. Sitzung.

23. Auch im Reichsrat machte sich später eine Opposition geltend. Sie ging aber von einem Militär aus, dem General Grafen Pappenheim. Als Referent trug er auf Verwerfung des Gesetzes an, er blieb jedoch ohne alle Unterstützung. (Schm.-Gr. v. 29. Juni).

24. 42. Sitzung.

25. 3. Bdchen., S. 34 ff.

26. 45. Sitzung.

27. Fortsetzer des Staatsrechtes konstitutioneller Staaten.

Bedeutung zu. Auch der Korrespondent[28]) der Allgemeinen Zeitung war mit dem Gang der Verhandlungen zufrieden.

Eine Störung dagegen wurde durch die pfälzischen Sonderinteressen hereingetragen. Abermals hatte der Rheinkreis einen Redner auf die Bühne geschickt, welcher eine Ausnahme erwirken sollte. Sie betraf den Paragraphen 13 des Gesetzes, welcher die Ansässigmachung und Verehelichung an die Entlassung aus dem Militärverbande knüpfte. Dekan Wanzel suchte zu erreichen, daß dieser Paragraph auf den Rheinkreis keine Anwendung finde, namentlich nicht in Hinsicht auf das Eheverbot. Die zahlreichen sog. wilden Ehen im Rheinkreis sollten nämlich in dem Eheverbot durch die Militärpflichtigkeit ihren Grund haben. Wieder eine andere Ansicht über die wilden Ehen hatte der Abgeordnete Thinnes, wie beim Landratsgesetz, so jetzt auch der eifrige Verteidiger klerikaler Interessen. Auch er übergab eine Liste wilder Ehen, rechnete aber nach Angabe des Abgeordneten Meuth unter diese auch die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, welche nicht katholisch eingesegnet waren. Das Benehmen des Dekans betrachtete man als einen Vorstoß gegen die gemischten Ehen, gegen die Civilehe überhaupt. Es wurde von dem Abgeordneten Diehl als die Aeußerung ultramontaner Gesinnung scharf zurückgewiesen.[29]) [30]) Die Pfälzer gewährten auf diese Weise den Altbayern das große Vergnügen, sie in Widerspruch mit sich selbst zu sehen. Das Argument bezüglich der wilden Ehen verlor an Glaubwürdigkeit. Die wahre Ursache derselben erblickte der Abgeordnete Hörhammer in der völligen Gewerbefreiheit. Man hielt dafür, daß die Verhältnisse im Rheinkreis doch nicht so glänzend seien, wie sie geschildert würden, und mahnte deshalb zur Vorsicht bei einer Uebertragung auf Altbayern. Der Pfarrer Abbt erwartete sich eine Besserung in der Frage der wilden Ehen nur von der Anwendung der im Evangelium vorgeschlagenen Mittel, während Thinnes den Antrag Wanzels unter-

---

28. v. 25. März. Dagegen tagelte er die Weitschweifigkeit einzelner Redner, welche das Publikum ermüde und die Unordnung in den Beratungen. Er will fortan das Publikum unterrichten. (Allgem. Z. v. 2. u. 3. April No. 93 und 94 Beilagen). Die Langweiligkeit der Verhandlungen und den Geist der Kammer, welche weit hinter dem liberalen der Regierung zurückbleibe, hatte schon früher (1. Febr.) der Korrespondent der Leipz. Blätter gerügt. (v. 5. März No. 54).

29. „. . . ein Geist, der von jenseits der Berge herüberzuwehen scheint".

30. Thinnes geriet auch in eine literarische Fehde mit einem ungenannten Einsender im Hesperus (Hesperus 1828 No. 174, 194 ff.). In seiner Erwiderung verlangte Thinnes, daß der bürgerlichen Trauung die kirchliche nachfolgen müsse. Thinnes wollte offenbar die Aufmerksamkeit des Königs auf die Civilehe lenken. Am 4. Dez. 1827 hatte dieser die Zivilehe als einen „schändlichen Zustand" bezeichnet und verlangt, daß noch auf dem Landtag 1827/28 diesem Unwesen ein Ende gemacht werde. Er hielt eine diesbezügliche Vorlage für ein vordringliches Gesetz. (K. Arch. 1040).

stützte. In der Beschlußfassung vom 14. April fiel aber der Antrag mit 45:38 Stimmen.[31])

Die Landtagsverhandlungen wurden im ersten Drittel des April durch die Osterferien unterbrochen. Vor denselben waren die Arbeiten in der Abgeordnetenkammer zu einem gewissen Abschluß gebracht worden. Jetzt konnte man sogleich an die Beratung des Gesetzgebungswerkes im Steuer- und Zollwesen schreiten. Den Cyklus dieser Gesetze eröffnete das Grundsteuergesetz.[32]) Die Verhandlungen am 15., 16., 17., 18., 19., 21. und 22. April gestalteten sich wieder außerordentlich günstig, und die große Zahl der Abgeordneten, welche zu der Vorlage das Wort nahmen, bekundete das allgemeine Interesse an dem Gegenstand. Der Ausschuß empfahl das Gesetz zur Annahme. Seine Modifikationen und Wünsche berührten nicht die Grundlage des Gesetzes, sondern stellten nur redaktionelle Verbesserungen dar. Die Vorlage hatte zum Beispiel Weingärten als besseres Ackerland angesprochen. Der Ausschuß betrachtete es als gewöhnliches Ackerland. Er kam dadurch mehr mit dem Sinn des Gesetzes in Einklang, das nur die tatsächliche Ertragsfähigkeit und nicht den erhöhten Fleiß besteuern wollte. Der Ausschuß bestimmte ferner eine dreijährige Umlaufszeit der Fruchtfolgen auf der Grundlage der Dreifelderschaft. Bezüglich der Katasterkosten, welche aus Steuerzuschlägen bestritten werden sollten, sah er andere Deckungsmittel vor. Sonst aber wußte er nichts Besseres an die Stelle des Entwurfes zu setzen.[33]) Auch bei den Plenarverhandlungen war man voll des Lobes über das Gesetz. Nur der letzte Redner von der Bühne, Rudhart, befindet sich wieder in Opposition. Nicht als ob er das Definitivum angreifen wollte. Er versichert, auch er sei diesem zugetan. Sein Angriffsziel ist abermals das Ministerium. Armansperg habe die Neigung, unumschränkt zu regieren, und verletze die Rechte der Stände wie des Königs. Armansperg hatte nämlich behauptet, daß das Definitivum bereits gesetzlich bestehe[34]) und sich auf das königliche Reskript vom 13. März 1811 bezogen, welches die Einführung und Fortsetzung des Definitivums anordnete. Es sei nicht recht, bemerkte Rudhart, auf eine repräsenta-

---

31. Besondere Erwähnung verdient die Stellungnahme Sochers. Als es sich um die Befreiung der Novizen handelte, machte er eine Bemerkung, die als eine Kundgebung gegen die Klöster gedeutet werden kann Er sagte: Ich enthalte mich davon zu sprechen, weil zwar in dem Konkordat die Errichtung einiger Klöster erwartet wird, aber von wirklicher Errichtung nach der vom Konkordat bezeichneten Form eine Erklärung nicht vorhanden ist. (Bd. 7, S. 413).

32. Bd. 8 f.

33. Referent war Geyer, an sich ein Anhänger des Domänialsystems und Korreferent Utzschneider (der Vater des Definitivums). Auf dem Landtage 1827/28 trat v. U. wenig hervor.

34. und daher der ständischen Zustimmung nicht mehr bedürfe.

tive Versammlung Zwang ausüben zu wollen. Man dürfe den Gesetzentwürfen nicht durch den Besitz der öffentlichen Macht Anerkennung verschaffen, sondern nur durch die Kraft der Wahrheit und der Ueberzeugung. Nie werde man etwas zugeben, was dem konstitutionellen System entgegen sei. Er habe allerdings geglaubt, daß auch das Ministerium demselben ergeben sei. Verfassungswidrig sei es auch, wenn der Paragraph 82 des Gesetzes ausspreche, daß die Vermessungsbehörden in München bleiben. Es sei Sache des Königs, den Sitz der Behörden zu bestimmen. Förmlich Sturm lief er gegen die Finanzierung des Katasters. Eine Steuererhöhung ohne ständische Bewilligung sei verfassungswidrig. Er rief die Kammer auf, fest gegen jede ungesetzliche Zumutung zu stehen. Wenn auch die Sonnenjahre von 1819 und 1822 vorüber seien, eine Sonnenfinsternis sei trotzdem noch nicht in die Kammer gedrungen. Die Stände hätten mitten in der Finanzperiode gar nicht die Ermächtigung, eine Steuererhöhung zu bewilligen.[35]) Schließlich ironisierte Rudhart auch die Form, die Ausdrucksweise des Gesetzes. Es sei in einem barbarischen Deutsch-Latein abgefaßt, sei so unverständlich, daß man fast eine Uebersetzung ins Deutsche erbitten müsse. Die Erwähnung der Vergangenheit veranlaßte den Abg. Rabl zu der Bemerkung, „daß Montgelas wegen unerlaubter Aufhebung des Reskriptes vom 18. März 1811 sowie auch Lerchenfeld wegen achtjähriger Lähmung des Definitivums noch nachträglich zur Verantwortung gezogen werden sollten“. Den Vorwurf Rudharts, daß die Kammer von 1827/28 eine gefügige sei, erwiderten die Abgeordneten Thinnes, Endres und v. Dippel mit dem Hinweis, daß gerade in die Zeit der „Sonnenjahre“ die Schuldenmehrung falle. Als grundsätzlicher Gegner trat ähnlich wie beim Konskriptionsgesetz wieder der Abgeordnete Ziegler auf. Er ist wie Behr ein Feind jeder indirekten Besteuerung und, insoferne die neuen Steuergesetze diese bestehen ließen, auch ihr Gegner. Er kennt nur eine Steuer, die Vermögenssteuer. Wenn man das allgemeine steuerbare Vermögen nicht wisse, könne man auch nicht bestimmen, wieviel der Grundbesitz zu leisten habe. Er nannte mit den Worten Behrs die herkömmliche Besteuerung eine gleichheitliche Ungleichheit. Sonst aber empfand man Freude und Genugtuung über das Gesetz. Dekan Lechner gebrauchte die biblischen Worte: „Nun, Herr, lässest Du Deinen Diener in Frieden scheiden, weil meine Augen das Heil gesehen, das Du Deinem Volke bereitet hast“. Er habe den Trost erlebt, wenigstens von Ferne das gelobte Land schauen zu dürfen. Die Begeisterung wäre noch stärker gewesen, wenn sich die Regierung gleich zu Beginn der Beratungen hätte entschließen können, die Kosten aus den Ersparnissen zu decken.

35. In einer späteren Sitzung (56.) hielt es Rudhart für geraten, daran zu erinnern, daß er auch schon 1825 zur Beschränkung der Ausgaben mitgewirkt habe ohne Rücksicht auf den Finanzminister, „seinen Freund“.

Leider begann der Korrespondent der Allgemeinen Zeitung durch seine kritischen Artikel in den Gang der Verhandlungen einzugreifen und erzeugte dadurch eine gereizte Stimmung. So verübelte er dem Referenten die Zuneigung zu dem Domänialsystem und hatte gefürchtet, der Referent möchte durch seine irrige Schätzung der Vergangenheit die Kammer auf Abwege führen. Auch hätte er bei ihm eine geheime Vorliebe für die Kurrentsteuer entdeckt und gemeint, solche Ansichten würden die Verhandlungen nur unnötig in die Länge ziehen. Ueberhaupt sei das ganze Referat zu weitläufig. Er hatte die beiden Präsidenten ersucht, das wieder gut zu machen, was Geyer durch sein Referat verdorben habe.[36]) Geyer nennt dafür die Allgemeine Zeitung eine wahre Allgemeine. Die Beratungen gingen auch nicht vorüber ohne die üblichen Ausfälle auf den Rheinkreis. Der Abgeordnete Meuth hatte in seiner Rede von der Bühne angetragen, daß dem Rheinkreis die Kosten, welche er für die Einführung des Definitivums bisher aufgewendet habe, wieder zurückerstattet würden. Daraufhin rechnete Closen vor, was der Rheinkreis bereits an steuerlichen Begünstigungen erfahren habe. Der Abgeordnete Endres war zu einem Entgegenkommen bereit, verlangte aber, daß der Rheinkreis endlich bayerisch werde und nicht erwarte, daß Bayern zweibrückisch werde. v. Dippel meinte gar, der Rheinkreis sei bis jetzt ein Mißklang in der Ständeversammlung gewesen, und es werde auch nie ein harmonischer Akkord hervorgebracht werden können, wenn man zu den 7 Saiten der Staatsharfe auch noch jene achte des Ueberrheins füge.

Zur parteigeschichtlich-interessanten Angelegenheit wuchs sich die Frage aus, ob die Oekonomiepfarrer im neuen Gesetz besteuert werden sollten, da sie nur Nutznießer des Grundeigentums waren.[37]) Im Ausschusse hatte Dekan Mätzler auf Befreiung der Geistlichen von der Dominikal- und Rustikalsteuer angetragen. Nun war es gerade ein Geistlicher, Dekan Socher, der gegen jede steuerliche Befreiung eiferte.[38]) Wenn durch das neue Steuergesetz das Einkommen der Oekonomiepfarrer geschmälert würde, so müßten sie eben bei der Verwaltungsstelle Hilfe suchen. Die Verteidigung des Mätzlerischen Antrages übernahm nicht, wie man erwarten möchte, ein Geistlicher, sondern ein Laie, Graf Seinsheim. Er sprach sich in den ehrerbietigsten Worten über die Bedeutung des Klerus aus und verlangte seine wirtschaftliche Sicherstellung. Durch die Dominikal- und Rustikalsteuer dürfe sein Einkommen nicht geschmälert werden. Er erntete den herzlichsten Dank der geistlichen Abgeordneten.[39]) Bei der Beschlußfas-

---

36. Allgemeine Zeitung vom 14. April No. 105.

37. Das Interesse der geistlichen Dominikalisten wurde auch in der Flugschrift verfochten, betitelt: „Ueber das gegenwärtige Schicksal der Oekonomiepfarrer in Bayern“. München 1828.

38. Die Steuer haftete ja dem Objekte an und nicht der Person.

39. Der technischen Durchführung des Gesetzes waren die Flugschriften gewidmet: Ueber die Taxation und das Kataster, München 1828 von Geometer Gebhart und von Koch-Sternfeld, Ueber das Urkataster des Königreichs Bayern, ebenfalls München 1828.

sung am 3. März[40]) eignete sich die Kammer das Gutachten des Ausschusses an. Bei 95 Gesamtstimmen wollten 22 das Gesetz sogar bedingungslos annehmen. Zugunsten des Rheinkreises erklärten sich nur 34 Stimmen[41].)

Unmittelbar auf die Grundsteuer folgte am 25., 26., 28., 29. April die Häusersteuer.[42]) Die Regierung hatte für die Städte München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg den Mietertrag zugrundegelegt. Für die übrigen Städte und Märkte beantragte sie eine Arealsteuer, wobei sie die überbaute Fläche in die beste Ortsflur einreihte. Auch der Ausschuß nahm den Vorschlag der Regierung an, nur setzte er im Interesse eines einheitlichen Steuerfußes für das ganze Reich durchgängig die 30. Bonitätsklasse fest. Finanziell wichen beide Vorschläge nicht viel voneinander ab. Da die durchschnittliche Bonitätsklasse die 6. war und die Regierung diese 5 mal nehmen wollte, trafen sie sich annähernd im rechnerischen Ergebnis. In der Kammer begründete der 2. Präsident den Standpunkt der Regierung mit dem Hinweis,, daß mit der Fruchtbarkeit der Gegend auch der Wohlstand der Bevölkerung wachse. Die erhöhte Bodengüte sei darum ein von der Natur gegebener Fingerzeig, das wahre Verhältnis zu treffen. Rudhart folgte dem Ausschuß und begründete seine Auffassung damit, daß die Bestimmung von der besten Ortsflur allerdings eine steuerliche Ungleichheit innerhalb der einzelnen Gemeinde vermeide, nicht aber unter den Häuserbesitzern verschiedener Gemeinden. Closen trug auf eine Staffelung der Steuer an, machte aber durch die Erhebung derselben das Gesetz komplizierter. Graf Taufkirchen, welcher zum erstenmal in der Kammer sprach, wollte die Steuer nach dem Verhältnis der Grundsteuer regeln.[43]) Man wendete aber dagegen ein, daß mit der Veränderung im Grundbesitz auch die Häusersteuer eine sehr bewegliche würde. In der Abstimmung am 7. Mai[44]) wurde mit 72 Stimmen der Vorschlag des Ausschusses angenommen, für den Regierungsentwurf wurden wiederum 27 Stimmen abgegeben.[45])

Die freundliche Aufnahme der beiden ersten Steuergesetze bedeutete für die Regierung eine förmliche Atempause. Zur gleichen Zeit tobte im Reichsrat der Kampf um das Landrats- und Ausscheidungsgesetz. Die Opposition, welche auch den Eintritt der neuen Reichsräte

---

40. Bd. 10, S. 3 ff.

41. Man hatte sich vom Definitivum Erleichterung erwartet. Das Gegenteil trat ein. Im Oberdonaukreis ging die Steuer nach dem Definitivum um 74 Prozent über die nach dem Provisorium hinaus, im Rezatkreis, der als besonders überlastet galt, um 10 Prozent. Es war aber die Gleichheit in der Belastung hergestellt, und das wurde dankbar empfunden. (Referat Mätzlers zum Landtag 1834, Landtagsarchiv 2 D 20).

42. Bd. 9.

43. Seine Ansicht wurde später auch in der Allg. Z. v. 4. Juli (N. 186 Beil.) von einem Einsender N. F. r. verteidigt.

44. Bd. 10, 62. Sitzung.

45. Grund- und Haussteuergesetz gelten in der Hauptsache heute noch.

hatte verhindern wollen,[46]) hatte Wrede bestürmt, die Beratungen über das Landratsgesetz noch vor Ostern vornehmen zu lassen und zwar in der Karwoche, wenn auch die Sitzungen in die Nacht hinein dauerten. Der Erzbischof von München, Fhr. v. Gebsattel, und der Bischof von Augsburg, v. Riegg, welche für das Gesetz stimmten, wären durch ihre kirchlichen Obliegenheiten ferngehalten worden. Zur gleichen Zeit war auch Zentner erkrankt und Herzog Wilhelm von München abwesend. Umgekehrt erhielt in diesen Tagen die Opposition Verstärkung durch die Einberufung des Fürsten Fugger und des Fhr. v. Würzburg. Die Aussichten für die Regierung waren daher nicht glänzend. Armansperg gelang es jedoch, Wrede dahin zu beeinflussen, daß die Verhandlungen auf die Zeit nach Ostern vertagt wurden. Nach Ostern wollten nämlich die Grafen Fugger-Glött, Preysing-Moos und Castell abreisen.[46a]) Aber auch jetzt kam, wie Armansperg an den König schreibt,[47]) alles auf 2 oder 1 Stimme an. In den meisten Fällen mochte gar nur die Doppelstimme des Präsidenten durchschlagen. Die Abstimmung war am 23. April und entbehrte nicht eines dramatischen Zuges. Die Opposition hatte sich durch Ehrenwort verpflichtet.[48]) Zu ihr gehörte auch Graf Eckard. Trotzdem trat er zur Regierung über und entschied nur durch seine Stimme die Annahme des Gesetzes. Er wurde dafür von den anderen heftig verfolgt als ein Mann, der sein Ehrenwort gebrochen habe und verließ alsbald München. Mit den Modifikationen hatte sogar Wrede gestimmt. Als besonders verdienstvoll erwähnt Armansperg[49]) folgende Reichsräte: L. v. Oettingen-W., Montgelas, Schönborn (Referent), v. Raglovich (Korreferent), Ortenburg, Sandizell und Leyden, Keßling, den Erzbischof von München und den Bischof von Augsburg, Zentner[50]) und die neuen Reichsräte. Ein Vergleich der Stimmen

---

46. L. v. Oettingen-Wallerstein am 19. März an den König.
46a 27. März; Geh. H. A. ARO. 31.
47. 12. April, a. a. O.
48. Schmitz-Grollenburg vom 25. April.
49. an den König vom 24. April. Geh. H. A. ARO. 31.
50. Dazu kommen noch Wrede u. neben Eckard auch Graf Arco, der sonst ebenfalls zur Opposition gehörte. Er stimmte aber für das Gesetz, weil sein Sohn zum Reichsrat ernannt worden war (darüber L. v. Oettingen-W. am 22. März, Armansp. am 14. April an den König Geh. H. A. ARO 31). Auch dem Grafen Ortenburg wurde vom König eine Aufmerksamkeit zu teil (Armansp. v. 12. April an den König Geh. H. A. ARO. 31). Die Zahl der Gesamtstimmen beträgt demnach 19, ohne Arco und Eckard, sowie die 5 neuen Reichsräte nur 12. Die angeführten Namen decken sich mit einer Liste v. Küsters vom 8. Mai (mitgeteilt bei Lempfrid S. 53). Eigentliche erbliche Reichsräte waren nur 5: L. v. Oettingen-W., Schönborn, Sandizell, Arco und Ortenburg. Zur Gegenpartei gehörte nach Küster: Prinz Karl, Bassenheim, Castell, Fugger-Kirchberg, F. Nordendorff, F. Glött, Giech, Oettingen-Spielberg, Törring-Seefeld, T.-Guttenzell, Pappenheim, Rechberg, Reigersberg, Frauenberg. Abwesend von der ministeriellen Partei war Herzog Wilhelm, von der Opposition F. Babenhausen, F. Kirchberg, Rechtern, Löwenstein, Preysing, Eckard, Fhr. v. Würzburg. (Das Abwesend bezieht sich auf das Ausscheidungsgesetz). Die Nachzählung ergibt bei der Opposition eine Stimme zu viel (vermutlich v. Kirchberg.)

zeigt, daß ohne den Pairsschub das Landratsgesetz gefallen wäre. L. v. Oettingen-Wallerstein hatte dem König diese Voraussage schon am 23. März gemacht. Und trotz des Pairsschubs hatte es noch der Anwendung persönlicher Mittel bedurft. Die wichtigsten Modifikationen waren: Der Reichsrat bestand auf den 4 Sonderwahlkollegien. Das Privileg der im Landrat bevorrechteten Reichsräte dehnte er auch aus auf die mit Reichsratswürde bedachten Erzbischöfe und den einen Bischof. Auf den Rheinkreis sollte das Gesetz keine Anwendung finden. Gefährlich war im Zusammenhang mit dem Ausscheidungsgesetz die Modifikation von der Dreijährigkeit des Kreisbudgets und geradezu störend die Modifikation, welche den landrätlichen Wahlzensus dem ständischen anglich durch die Forderung eines Steuersimplums von 10 fl.[51]) Weite Bezirke wären ohne jegliche Vertretung geblieben. Der Wunsch der Kammer auf Nichtentschädigung wurde zur Modifikation erhoben, und dementsprechend beharrte der Reichsrat auch auf der Ablehnbarkeit der Wahl.

Am 24. April schloß sich die Abstimmung über das Ausscheidungsgesetz an. Hier war der Widerstand noch stärker und nur die Geschicklichkeit Wredes verschaffte der Regierung den Sieg.[52]) Wrede ließ nämlich zuerst über einen früheren Antrag Arcos abstimmen. Dieser stellte mit wenigen Ausnahmen die volle Ausscheidung wieder her, während die Abgeordnetenkammer das Gesetz so viel wie verworfen hatte. Aber von der früheren Selbständigkeit des Kreishaushaltes mit eigener Dotation war freilich auch in diesem Antrag nichts mehr enthalten. Zur Bestreitung der Lasten wurde den Kreisen eine dem bisherigen Aufwande entsprechende Aerarialdotation aus der Staatskasse zugewiesen. Durch die Umwandlung der früheren materiellen Ausscheidung in eine bloße formelle ward auch im Reichsrat die Regierungsvorlage zweifellos entscheidend abgeändert. Der König war trotzdem zur Annahme bereit.[53]) Die Opposition dagegen griff den Antrag als verfassungswidrig an, da er ein ganz neues Gesetz schaffe. Ihre Mitglieder wollten sich entfernen, jedenfalls nicht mitstimmen. Zentner wies ihnen aber aus der Verfassungsurkunde nach, daß doch ihre Stimmen gezählt würden, weil sie ja nur zufällig abwesend seien. Mit 18 : 13 ging der Antrag Arcos durch, und damit war wenigstens die formelle Ausscheidung gerettet.[54]) Ueber die Er-

---

51. betrug bei 5 Steuersimplen eine Grundsteuer von 50 fl.

52. Schm.-Gr. vom 2. April erzählt den Verlauf. Armansperg war jetzt im Finanzausschuß. Arm. v. 12. April an den König. (Geh. H. A. Aro 31).

53. Vgl. den Brief vom 14. April an Armansperg.

54. Von jetzt ab hören die Nachrichten über die Vorgänge im Reichsrat nahezu auf (wenigstens in den mir zugänglichen Quellen). Die Verh. der Reichsr. waren nicht öffentlich.

folge der Regierung beim Landrats- und Ausscheidungsgesetz äußerte sich die Cottapresse sehr zuversichtlich. Der **Korrespondent[55]) findet in der Annahme des Landratsgesetzes den erfreulichen Beweis, daß das Vorurteil gegen diese Institution seine Macht verloren habe und daß es keine Ultras mehr in Bayern gebe. Selbst der Adel sei fortschrittlich.[56]) Und dem Hesperus[57]) erschien die obere Kammer gar wie umgewandelt. Sie habe abgestimmt, wie es die Regierung habe billig erwarten können.

Mit dem April war auch die zuletzt bewilligte Verlängerung der Ständeversammlung abgelaufen. Der König hatte sich im März ernstlich mit dem Gedanken getragen, den Landtag zu dieser Zeit zu schließen Am 21. April[58]) trat der Ministerratsausschuß zusammen[59]) und suchte den König zu bewegen, die Ständeversammlung zu verlängern. Die Regierung würde sich sonst im In- und Ausland den Vorwurf zuziehen, daß sie nach einem halben Jahr den Landtag beendige, ohne den Erwartungen der Nation entsprochen zu haben.[60]) Es müßten noch die Steuer- und Zollgesetze, sowie die Rechenschaftsablage durchgeführt werden.[61]) Dagegen befürwortete der Ausschuß abermals dringend die Zurückstellung der Rechtsbücher. Es sei schwer, große allgemeine Gesetzbücher in einer Vereinigung wie der Ständeversammlung durchzuführen. Es komme viel auf die intellektuelle Bildung der Ausschüsse sowohl wie der Kammermitglieder an. Es solle daher zur Beratung der Gesetzbücher für den nächsten Winter ein außerordentlicher Landtag einberufen und inzwischen die Gesetzbücher in verstärkten Ausschüssen der beiden Kammern vorbereitet werden.[62]) Bis Ende Juni würden die anderen Gesetze durchgeführt sein. Dann solle der Landtag aber auch endgültig geschlossen werden. Bei einer bloßen

---

55. Allgemeine Zeitung vom 4. Mai No. 125 Beil.

56. Die Huldigung des Korrespondenten betrachtete man vielfach nur als Scherz und Satire, sodaß er sich am 7. Mai zu einer Rechtfertigung veranlaßt sah. (Allgemeine Zeitung vom 13. Mai No. 134 Beil.)

58. Sitzungsprotokoll des Ministerrates 1828, No. 5.

59. Anwesend waren Zentner, Wrede und Armansperg.

60. Die Unzufriedenheit des Königs mit seinen Ministern, die bis jetzt mit der Opposition nicht fertig geworden waren, begegnet der Ausschuß mit der Klage über die unglückliche Geschäftsordnung. Auch L. v. Oettingen-W. hatte sie am 14. März in seinem Brief an den König eine wahre Geißel für Nation und Regierung bezeichnet. Jeder Landtag wäre um die Hälfte kürzer, um 50 Prozent besser und um 50—60 000 fl. billiger.

61. Vom Kulturgesetz ist wieder keine Rede wie am 22. Februar.

62. Der eigentliche Grund zur Absetzung der Rechtsbücher lag tiefer als in den angegebenen allgemeinen Schwierigkeiten. So wie die Verhältnisse lagen, wurde im Reichsrat das Strafgesetz und die Prozeßordnung wahrscheinlich verworfen. Auch in der 2. Kammer stieß die Prozeßordnung auf großen Widerstand. Der Gefahr eines Mißerfolges konnte nur durch die Verstärkung der Gesetzgebungsausschüsse entgegengewirkt werden. Das ließ sich am schicklichsten bei dem außerordentlichen Landtag machen.

Vertagung müßte man mit der Publikation der Gesetze bis zum eigentlichen Landtagsabschied zuwarten und der Nation die Früchte derselben vorenthalten. Der Ausschuß bat dringend den König, daß er sich im Sinne der gestellten Anträge entscheide. Der König aber, welcher schon bisher den Rat seiner Minister nur wenig befolgt hatte, wollte vorläufig die Abstimmungen im Reichsrat abwarten. Als diese gut ausfielen, war er am 24. April bereit, den Landtag zu verlängern.[63]) Die Politik des Königs hatte etwas Sprunghaftes, ist nicht frei von unerwarteten, überraschenden Wendungen. Er schien nämlich jetzt sogar gesonnen, die Stände über den Juni hinaus beisammen zu halten, während er noch vor kurzem den Landtag hatte schließen wollen. Er behielt sich ganz gegen den Antrag des Ministerratsausausschusses die Entscheidung über die Schließung oder Vertagung der Stände vor.[64]) Der Landtag geht weiter.

Die Fortsetzung der Steuerberatungen wurde am 7. Mai[65]) durch das Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit, welches noch ausstand, unterbrochen. Eine Vorlage, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Gerichtsbarkeit beseitigen wollte, und der besonderen Initiative des Königs zu verdanken war, mußte einer wohlwollenden Aufnahme sicher sein. Es wurden auch nur 2 Gegenstimmen laut. Der Abgeordnete Rabl nannte das Gesetz ein buntes Gemisch von Civil- und Militärjustiz,[66]) ein Chaos. In Wirklichkeit sträubte er sich gegen dasselbe, weil er es in Zusammenhang mit der neuen Prozeßordnung brachte. Gegen diese hatte er schon beim Indigenatsgesetz seinen Unwillen geäußert. Der andere Gegner war Graf Bentzel-Sternau. Er geht wieder von dem liberalen Ideal des Landwehrsystems aus. Jeder Bürger solle Soldat sein, es solle aber auch jeder Soldat Bürger sein und keine Ausnahmestellung im Staate genießen.[67]) Von einer Teilreform wollte er nichts wissen und lieber warten, bis auch in Strafsachen die Militärgerichtsbarkeit falle. Allen anderen Abgeordneten schien das Gesetz annehmbar. Dagegen brachte das Verhalten der Cottapresse wieder eine feindselige Stimmung in die Beratungen. Wie sich Geyer und Graf Bentzel-Sternau schon bei dem Grundsteuergesetz gegen die Allgemeine Zeitung und den Hesperus gewendet hatten, so führte jetzt Closen Klage, daß gerade die Oppositionsredner angegriffen würden, daß die ganze Kammer wie noch in keiner der

---

63. Schmitz-Grollenburg vom 27. April.

64. Sitzungsprotokoll vom 21. April.

65. Bd 10, 62. Sitzung.

66. Den Militärbehörden war noch das Vermittlungsamt und die Feldjustiz geblieben.

67. Einen Antrag auf den Verfassungseid des Militärs stellte er nicht, wohl aber hatte es Thinnes beim Indigenatsgesetz getan, wenn auch ohne jede Folge.

früheren Ständeversammlungen verunglimpft werde.[68]) Er hielt dem **Korrespondenten servilsten Ministerialismus vor.[69]) Für das Ministerium bestehe Preßfrechheit, gegen dasselbe nicht einmal Preßfreiheit. Wenn das Ministerium nicht einschreite, so entstehe der Verdacht, als wolle es die Umgebung in Schatten stellen, um als Sonne desto heller zu glänzen. Der Abg. Dresch hatte sogar die Absicht gehabt, über den Artikel vom 12. April mit der Kritik über den Beschluß zum Ausscheidungsgesetz einen eigenen Antrag einzubringen. Auch Graf Bentzel-Sternau tadelte die Einseitigkeit der inländischen Preßfreiheit, welche die Möglichkeit einer vaterländischen Erwiderung nicht zulasse. Am 6. Mai hatte die Allgemeine Zeitung auch von der allgemein anerkannten Vortrefflichkeit der neuen Prozeßordnung gesprochen. Dadurch fühlte sich Fhr. v. Holzschuher, Mitglied des Gesetzgebungsausschusses, veranlaßt, von der Tagesordnung abweichend, eine kurze Betrachtung über das neue Gesetz anzustellen. Er nannte es mit Gönners[70]) Worten eine mißratene Frucht.[71]) Am 10. Mai[72]) nahm die Kammer Stellung zu den Beschlüssen des Reichsrates über das Landratsgesetz. Nicht allzu schwer fiel eine Einigung über den Rheinkreisvorbehalt. Es lag schon der Kammerbeschluß vor, nach welchem die bisherige Wahlfähigkeit dort auch weiterhin in Geltung bleiben sollte. Der Ausschuß teilte die Modifikation. Er stimmte ihr zu hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des Landrates, nicht aber in Bezug auf den landrätlichen Wirkungskreis. Diesen wollten ja die Pfälzer selbst annehmen. Die Kammer folgte dem Ausschusse mit 52 : 39 Stimmen. Dekan Thinnes erhob vergebens Protest gegen diesen Beschluß, der seinen Stand außerhalb des Gesetzes stelle. Angenommen wurde auch die Dreijährigkeit des Kreisbudgets. Im Reichsrat hatte man mit dieser Modifikation auf die gleiche von 1825 zurückgegriffen. Sie war damals von der Abgeordnetenkammer nach dem Gutachten Armanspergs, des 2. Präsidenten, mit 80 : 7 Stimmen angenommen worden. Der Ausschuß riet auch jetzt wieder zur Annahme. Ministerialrat Abel erhob dagegen Einspruch. Der Beschluß von 1825 könne auf den gegenwärtigen Fall nicht mehr angewendet werden, da zu jener Zeit das Ausscheidungsgesetz noch nicht vorgelegen habe. Da aber in Zukunft im Kreishaushalt auch Staatsausgaben vorkämen, müsse die 6jährige Erneuerung des Staatshaushaltes auch für die Kreise gelten. Gleichwohl trat die

---

68. Closen war vom **Korrespondenten wegen seiner langen Reden angegriffen worden (4. Mai No. 152 Beil.)

69. Diesem schien aber der Vorwurf wenig auszumachen, und er fuhr in seinen Berichten unentwegt weiter.

70. G. war bayerischer Rechtsgelehrter; er starb im April 1828.

71. Die Freie Presse fürchtet, daß die Gegner der neuen Prozeßordnung Einfluß gewinnen könnten. (14. Mai No. 39).

72. Bd. 10.

Kammer dem Reichsrat bei sowie seiner weiteren Modifikation, daß die Ueberschüsse nicht von einer Position auf die andere übertragen werden dürften und die Ersparungen dem Kreise verblieben. Die Modifikation vom erhöhten Wahlzensus und von der Ablehnbarkeit der Wahl wurde verworfen.[73]) Aber auch hier erklärten sich 21 Stimmen für den 10 fl. Satz und 36 für die Freiheit der Wahlannahme. L. v. Oettingen-Wallerstein bemerkt,[74]) daß die in den beiden Kammern gleich mächtige Opposition in dieser Modifikation das sicherste Mittel erblickt habe, das Zustandekommen der Landräte zu verhindern oder wenigstens das Institut bald wieder zum Erlöschen zu bringen. In dieser Stärke war die Opposition im Januar nicht aufgetreten.

In der zweiten Hälfte des Monats wurde wieder die Beratung der Steuergesetze aufgenommen. Auf der Tagesordnung stand die Erwerbs- und Gewerbesteuer. Es läßt sich nicht leugnen, daß in dem Ministerialentwurf, welcher völlig einheitlich angelegt war, durch die Staatsratsbeschlüsse eine gewisse Willkür hineingetragen worden war. Die Verletzung des verfassungsmäßigen Prinzips gleicher steuerlicher Pflichtigkeit stieß denn auch auf schroffe Ablehnung. Heftig tobte am 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Mai[75]) der Kampf um das Gesetz. Schon im Ausschuß herrschte große Unstimmigkeit. Daß ihn die Vorlage überhaupt glücklich passierte, lag nach den Worten des Referenten Bentzel-Sternau[76]) in der Rücksichtnahme auf das überlastete Grundeigentum[77]) begründet. Auch hoffte man, mit der Regierung zu einer Verständigung zu kommen. Daher begutachtete die Ausschußmehrheit die Annahme des Gesetzes in der Form des Ministerialentwurfes: Besoldungs- und Kapitalsteuer, Vereinigung der getrennten Gesetze zu einer allgemeinen Erwerbssteuer. Eine glänzende Rechtfertigung für Armansperg. Der Ausschußbericht war von drei Sondergutachten begleitet. Hofrat Geyer trug auf die völlige Verwerfung des Gesetzes an, während die beiden anderen Stimmen, Fhr. v. Heynitz und Regierungsdirektor Bösner, mehr dem Staatsratsentwurf sich näherten. Der Mangel an Einstimmigkeit drückte auch auf die Plenarverhandlungen. Ein besonderes Motiv der Ablehnung hatte sich Closen gewählt. Mit dem Mittel der Gesetzverweigerung wollte er das Streben Armansperg bekämpfen, durch die zensierten Blätter das Urteil der Kammer

---

73. Der König war auf den 5 fl. Zensus eingestellt (11. März. an Armansperg).

74. Denkschrift zur Abänderung des Landratsgesetzes (zum Landtag 1834, Kr. Arch. 1620/1142).

75. Bd. 11.

76. Bd. 11, S. 151.

77. Das Grundeigentum steuerte allein, ohne die Häusersteuer, 78% der direkten Steuern, während ihr nur 9% der Gewerbesteuer gegenüberstanden. (Angabe Sochers, 11, S. 265).

zu beeinflussen. Es sei auffallend, daß in den Zeitungen zuerst immer nur die Gesetzesmotive erschienen und erst viel später die Gesetze selbst, früher sei das anders gewesen. Er sehe darin die Absicht, die Gesetze möglichst lange dem öffentlichen Urteil vorzuenthalten. Eben deshalb nun, weil es die Kammer nicht solle, stimme er gegen das Gesetz.[78]) Auch Hofrat Geyer begründete seine ablehnende Haltung. Eine gerechte Steuerausteilung ermögliche nur die allgemeine Vermögenssteuer,[79]) welche gleichmäßig alle Einkommen in sich begreife. Er berechnet den Jahresertrag aller Steuerobjekte auf rund 230 bis 240 Millionen. Unter Zugrundelegung eines jährlichen Staatsbedarfes von zehn Millionen an direkten Steuern kommt er auf eine Durchschnittsbelastung von 4 Prozent. Nach seiner Aufstellung steuerte aber das Grundeigentum mit 8 Prozent, demnach um das Doppelte der Durchschnittsbelastung. Noch ungünstiger fiel der Vergleich der Grundsteuer mit der Gewerbesteuer aus. Den Jahresertrag des Grundeigentums und der Gewerbe errechnete er gleichmäßig für beide auf je 100 Millionen. Dabei betrug die Grundsteuer sechs Millionen, die Gewerbesteuer kaum eine Million (800 000 fl.). Er vermißt daher bei den Steuergesetzen jeden gerechten Maßstab.

Zwölf Redner ließen sich von der Bühne her vernehmen, ohne daß sie die Lage klären konnten. Sagt doch der letzte von ihnen, Rudhart: „Elf Redner vor mir haben sich an parlamentarischer Gewandtheit überboten, um die vorliegenden Gesetzentwürfe und das Gutachten des Ausschusses zu erörtern, zu widerlegen, andere Vorschläge zu machen und sich gegenseitig zu bekämpfen. Verschlungen sind die Wege und zweifelnd schwankt die Wahl". Er griff die Vorlage besonders heftig an. Ein bloßer Traum sei es, wenn das Ministerium glaube, eine Besteuerung nach dem Ertragssystem durchgeführt zu haben. Es habe dieses durch die Ausnahmen selber verletzt. Bloße Verbesserungen aber ließen sich auch ohne unnötige Neuerungen erreichen. Abermals stellte er sein Ideal von einem wahren Gesetzgeber heraus. Ein solcher nehme nur das hinweg, was sich wirklich als schädlich erwiesen habe. Das sei auch die Methode der Engländer. Wahrhaft volkstümlich sei nur die Gesetzgebung, mit welcher das Volk aufwachse. Er selbst hätte die Familiensteuer stehen lassen

---

78. Schon am 5. Januar war im Hesperus (No. 26) eine „Anfrage aus Bayern" erschienen, warum zu den Landtagsverhandlungen in der Presse nicht die Gesetz ausgegeben würden? Vielleicht ist die Anfrage von Closen?

79. Die Vermögenssteuer war bei den fränkischen Liberalen sehr beliebt. Vgl. Behr, Ziegler; auch der Vizepräsident des Rheinkreises, v. Seutter hatte zu Jahresbeginn den Ständen eine Schrift übergeben: Ueber die Besteuerung der Völker (Speyer 1828), worin er ebenfalls eine allgem. Vermögenssteuer fordert. Der Korrespondent hatte gegen sie geeifert in der Besorgnis, sie möchte auf die Verhandlungen zum Grundsteuergesetz einen nachteiligen Einfluß ausüben (Allg. Z. v. 14. April No. 105 Beilage).

und nur innerhalb derselben die geeigneten Aenderungen vorgenommen. Neben der Neuerungssucht klagte Rudhart das Ministerium auch der Schwäche an, in der es eine kräftige Monarchie gefährde. Es sei zufrieden, wenn von den Vorlagen nichts als der Titel übrig bleibe, wenn es sagen könne, die Gesetze seien **durchgegangen.** Er gebraucht das Bild von einem Wagenlenker, der aus Furcht, vom Wagen zu fallen, sich fest an diesen klammert, den Pferden die Zügel überlassend. Unmöglich konnte aber nach der Vorgeschichte des Gesetzes der Kammer die Ungerechtigkeit einer so heftigen Opposition entgehen und so mußte sie an Wirkung verlieren. Der Korrespondent des Hesperus bemerkt denn auch am 28. Juni:[80]): „Ich bewundere bei allen solchen Anlässen die Ruhe der Kammer, welche ihre Diskussion fortsetzt, ohne jener Angriffe zu gedenken, die vielmehr tut, als wenn so etwas nicht gesprochen worden wäre, daß die Kammer gegen solche Bemerkungen mehr als gleichgültig ist". Rudhart mußte sich vom **Korrespondenten[81]) sagen lassen, daß er durch seine Opposition die Leidenschaften geweckt und dadurch die an sich schon bestehende Verwirrung noch mehr gesteigert habe.

Sogleich nach Schluß der Bühnenreden ergriff Staatsrat von Sutner in seiner Eigenschaft als Vorstand der Staatsschuldentilgungsanstalt das Wort, um die Kammer zur Steuerfreiheit der Kapitalien zu vermögen. Seine Argumente sind die gleichen, mit denen er im Staatsratsausschuß die Kapitalsteuer bekämpft hatte: Abwanderung der Kapitalien ins Ausland, Aufkündigung der schwebenden Staatsschuld. v. Sutner genoß auch für seine Person hohes Ansehen in der Kammer, sodaß seinen Worten eine bedeutende Wirkung zukam. Gegner dieses Steuerprivilegs wie der Pfälzer v. Camuzzi[82]) ließen aber nach wie vor das Schicksal der Staatspapiere nicht so sehr von einer Besteuerung der Kapitalien abhängen als von politischen Ereignissen. Das Recht rang gegen die Klugheit um den Sieg.

Gar keinen Freund dagegen gewann die Steuerfreiheit der Staatsbesoldungen. Die Regierung hatte das Privileg begründet mit dem Hinweis, daß es ein Unding sei, auf einen Staatsbedarf wie ihn die Besoldungen darstellten, eine Steuer zu legen. Eine Besteuerung der Beamten könne viel einfacher durch einen Besoldungsabstrich bezweckt werden. Solche steuerphilosophische Begründungen nannte aber v. Camuzzi schlankweg Sophismen. Einzelne Abgeordnete, wie Mätzler, v. Dippel, äußerten die Ansicht, die Regierung wolle den Eintritt der Beamten in die Ständeversammlung verhindern. An der Besoldungssteuer wollte man unter allen Umständen festhalten. Ohne sie wäre ja, da die Einkommen aus

80. Hesperus No. 155.
81. Allg. Z. vom 28. Mai No. 149, a. o. Beilage No. 42. Er unterließ es nicht, auch die Kammer wegen der Unordnung ihrer Beratungen zu tadeln.
82. selbst ein bedeutender Kapitalist.

Kunst und Wissenschaft der Gewerbesteuer unterlagen, die Erwerbssteuer zu einer Steuer der kleinen Leute geworden, zu einer Armensteuer, wie man sagte. Das Schicksal der Erwerbssteuer sollte daher unzertrennlich mit dem der Gewerbesteuer verbunden werden. Der Ausschuß hatte hier schon den Weg gewiesen: Vereinigung zu einer Steuer. Es war ihm auch ein äußerer Anhaltspunkt gegeben. Die Einleitung zu den beiden getrennten Gesetzen war nämlich gemeinsam. Der Abg. Enke deutete sie mit Recht als den Rest jener ursprünglichen Fassung, in welcher das Erwerb- und Gewerbesteuergesetz ein Ganzes gebildet hatte. Hier blieb nun das Sondergutachten Dangels nicht ohne Einfluß. Eine Vereinigung der beiden Gesetze sei verfassungswidrig. Das ständische Wahlrecht für die Gewerbsleute müsse entweder verloren gehen oder entgegen der Verfassung auch auf die Erwerbsteuer ausgedehnt werden. Einen gangbaren Ausweg bot die Gleichzeitigkeit der beiden Gesetze.

Groß war auch die Abneigung gegen die Gewerbesteuer und die Art ihrer Ausmittlung. Die Gewerbesteuer sollte nach der Angabe des Regierungsvertreters, des Ministerialrates Greiner,[83] größere Erträge als bisher liefern, während die Gewerbetreibenden ihrerseits über zunehmende Not klagten. Der Regensburger Bürgermeister v. Anns unternahm bei dieser Gelegenheit auch einen Angriff auf das Gewerbegesetz von 1825, welches die Ordnung aus Tür und Angel geworfen habe. Erst müsse diese wiederhergestellt werden, bevor man an eine neue Gewerbesteuer denken könne. Einen Anstand fand man auch in der Ertragsausmittlung. Die Gewerbesteuer war als Verteilungssteuer[84]) gedacht, welche vom Bezirk getragen werden mußte. Der **Korrespondent[85]) suchte sie mit einer demokratischen Gebärde zu empfehlen. Die Regierung wolle dem Eigenleben der Gemeinden und Korporationen einen neuen Spielraum geben. In der Kammer dagegen hielt man dafür, daß sich die Regierung durch die Haftung der Bezirke nur den Eingang des Gefälles bestens sichern wolle. Nach dem Entwurf sollten die neuen Landräte die Steuer auf die Gemeinden ausschlagen. Der Ausschuß dagegen wollte die Verteilung den Gewerbsvereinen vorbehalten. Ferner hatte die Regierung eine Individualerklärung vorgesehen. Damit wollte sie nach dem **Korrespondenten[86]) einen Anhaltspunkt gewinnen, um den steuerbaren Ertrag eines Bezirkes ermessen zu können. Statt der vorgeschlagenen Individualerklärung, kontrolliert durch Lokal- und Sachverständige, hatte der Ausschuß Klassen vorgeschlagen, in welche sich der Pflichtige eintragen konnte. Rudhart hinwiederum befürwortet das pfälzische Tarifsystem, nach welchem die Gemeinde selbst die Gewerbe in die einzelnen Tarifklassen einreihte. Die herrschende Verwirrung kennzeichnet der Abg. Thinnes am vorletzten Tag der Beratungen[87]) mit den Worten: Ich muß gestehen, daß ich heute dunkler sehe als vor fünf Tagen

83. 65. Sitzung.

84. Im Gegensatz zur Quotitätssteuer, welche unmittelbar von der Einzelperson erhoben wurde.

85. Allgemeine Zeitung vom 28. Mai No. 149, a. o. Beilage No. 42.

86. Allgemeine Zeitung vom 31. Mai No. 152, Beilage.

87. 69. Sitzung am 23. Mai.

und daß mich die einzelnen Reden und die vielen gezeigten Wege ganz unentschlossen gemacht haben. Der Abg. Kiliani bat um Zurückstellung der Gesetze. „Ich halte es für keine Heldentat“, mahnt er, „einem besiegten, entwaffneten, mit Wunden bedeckten Feinde aus bloßer Blutgier noch einen Stoß zu versetzen“.

Die Verhandlungen gingen auch nicht vorüber, ohne daß wieder die schon üblichen Ausfälle auf den Rheinkreis gemacht wurden. Closen wollte von der Einführung des Gesetzes im Rheinkreis nichts wissen. Hier standen die direkten Steuern höher wie die indirekten. Daher fürchtete Closen, der Rheinkreis möchte durch die neue Steuer geringer belastet werden, und die übrigen Kreise müßten dann den Unterschied tragen. Aber auch ein Pfälzer selbst, Meuth, war gegen die Einführung des Gesetzes, Thinnes hinwiederum dafür. Die Sonderstellung des Rheinkreises hatte bis jetzt schon so vielfach die Veranlassung zu Reibereien gegeben. Der Pfälzer Abgeordnete Diehl[88]) schlug eine Lösung vor; der Rheinkreis solle in Verwaltung und Gesetzgebung vom Hauptlande getrennt werden. Er erinnerte, wie man sich schon vor 12 Jahren mit einem solchen Gedanken befreundet habe, als noch der Provinzialrat bestand.[89]) Außenpolitisch solle der Rheinkreis mit Bayern verbunden bleiben. Mit wenigen Veränderungen könne sich der Landrat nach Ausscheidung der ihn zutreffenden Zentrallasten zur Provinzialstandschaft wandeln. Eine solch kühne Sprache vernahm man erst wieder im Sturmjahr 1830.[90]) [91])

---

88. am 23. Mai in der letzten Sitzung.

89. D. dachte wohl an die geplante bayerische Sekundagenitur unter dem Prinzen Karl, der dann für den Entgang derselben ein Entschädigung von 10 Millionen verlangte. (Hornthal, z. Landtag 1831, 3. Heft, S. 27 ff.). Vielleicht leitete sich von daher auch die Feindseligkeit des Prinzen gegenüber dem König ab.

90. In Siebenpfeiffers Zeitschrift — Rheinbayern — Bd. 1 S. 39 ff.

91. Mehr als altbayerische Unfreundlichkeit und Vorliebe für die eigenen Einrichtungen mochte auf die Pfälzer die Sorge vor Gebietsveränderungen wirken. Solche waren im Zusammenhange mit der Sponheimer Angelegenheit sehr wahrscheinlich, denn der König mußte sich trotz anfänglichen Widerstandes mit dem Gedanken territorialer Kompensationen vertraut machen. Aengstlich und mißtrauisch war die Stimmung. Am 28. Juni (Bd. 14. 88. Sitzung) begutachtete die Ständische Schuldentilgungskommission die Verteilung aller zukünftigen Staatsschulden auf die Kreise. Sie wollte dadurch einer weiteren Mehrung der Staatsschulden vorbeugen. Thinnes deutete aber diesen Vorschlag ganz anders. „Ich kann nicht begreifen“, sagte er, „was man im Schilde führt. Ich finde nichts anderes, als daß man fürchtet, es möchte vielleicht eine Aenderung mit Bayern vor sich gehen, daß ein Gebietsteil abgetreten und ein anderer erworben werden möge. Wenn ich von solchen Veränderungen höre, so will sich mir immer der Gedanke aufdrängen, man habe dabei den Rheinkreis im Sinne. Solche Veränderungen, die man in Gesetze und Debatten legt, sind keineswegs geeignet, die Gemüter zu beruhigen. Sie dienen vielmehr dazu, eine gewisse Spannung zwischen Bayern und Bayern zu erhalten, Unruhe unter einem Teil der Untertanen zu verbreiten und statt das Band, das alle Bayern umschlingen soll, enger zu knüpfen, es nach und nach locker zu machen“. (Ueber die Sponheimer Angelegenheit vergleiche die Briefe des Königs an Armansperg von 1828, 1829, 1830, auch Fürst Carl Löwenstein-Wertheim, Geh. H. A. 88/3).

Am 31. Mai[92] entschied sich die Kammer über die Vorlage; die meiste Aussicht auf eine spätere Annahme hatte die Steuerfreiheit der Kapitalien. Die Stimmen waren hier 39:48 (verneinend). Für die Befreiung der Staatsbesoldungen erklärten sich ganze zwei Stimmen. Eine schwache Neigung läßt sich zugunsten der Subalternoffiziere erkennen. (21:67). Eine Ausnahmestellung wurde auch dem Rheinkreise nicht zugestanden. Des weiteren wurde an dem gleichzeitigen Erlaß der beiden Gesetze festgehalten. Verhandlungsmöglichkeiten mit der oberen Kammer und der Regierung waren gegeben. Die unbedingte Opposition hatte nicht aufkommen können, sie brachte es nur auf ein Dritteil der Stimmen. Sie bleibt aber weiterhin am Werke, arbeitet mit den Mitteln der Gesetzesverweigerung und schließlich mit der Ministeranklage.[93])

Unter ihrem Einfluß gerieten am 28. und 29. Mai[94]) die erneuten Verhandlungen über das Ausscheidungsgesetz. Die Regierung hatte sich mit den Beschlüssen des Reichsrates einverstanden erklärt und das Gesetz konnte ins Leben treten. Da ward es in der Abgeordnetenkammer aufs neue entstellt. Der Reichsrat hatte die Leistungen der Zentralkasse nach dem bisherigen Aufwande bemessen und damit den Kreishaushalt in ein ständiges, gleichbleibendes Passivreichnis der Staatskasse verwandelt. Für die Regierung war bei dieser formellen Ausscheidung noch immer viel für die Vereinfachung des Staatshaushaltes gewonnen. Die Abgeordnetenkammer dagegen bestimmte die Leistungen nicht nach dem bisherigen Aufwande, sondern nach dem wechselnden Bedarfe. Die Landräte konnten daher bei steigenden Anforderungen auch eine erhöhte Aerarialdotation beanspruchen, während andererseits nach den Modifikationen zum Landratsgesetz die Ersparnisse dem Kreise verblieben. Ein Wettkampf der einzelnen Landräte um allmähliche Vergrößerung der Kreisdotation auf Kosten des Gesamtstaates wäre die unausbleibliche Folge gewesen. Nach dem ursprünglichen Entwurfe hätte der Haushalt eines jeden Kreises von dem allgemeinen des Staates getrennt werden sollen. Jetzt wäre die alte Verbindung auf eine viel nachteiligere Weise geblieben. Die Ansichten der Abgeordnetenkammer siegten in der Folge auch im Reichsrat und führten zum Gesamtbeschluß vom 4. Juli.[95])

92 Bd. 13, 74. Sitzung.

93. Von Männern wie Closen und Rudhart ist es unbegreiflich, wie sie über ihren Tagesinteressen die Zukunft Bayerns vergaßen. Keinen Monarchen traf ein Widerstand so hart wie Ludwig den Ersten. Unnötige Opposition mußte ihm die Freude am Verfassungsleben verderben und ihn ins konservative Lager treiben. Auf dem Landtage 1831 vollzog sich auch diese Wendung dank der Maßlosigkeit der liberalen Opposition. Eine kritiklose Anwendung franz. oder engl. Parlamentsgewohnheiten war in einem Lande, wo der König nicht bloß herrschte, sondern wirklich regierte, unmöglich.

94. Bd. 12, 71. und 72. Sitzung.

95. Bd. 14, 90. Sitzung S. 329 ff.

Es stand aber zu erwarten, daß die Regierung ein solches Ausscheidungsgesetz nie annehmen würde.[96])

Vollen Erfolg erntete die Regierung mit den Vorlagen über das Zollwesen.[97]) Aktuell war der Vertrag mit Württemberg. Die Freude und Zustimmung ließ die Opposition weit hinter sich. Schon bei der Dankadresse hatte Frhr. v. Leonrodt geglaubt, eine völlig zusagende Wendung vorschlagen zu dürfen, des Inhalts, daß die Kammer mit Sehnsucht der Vollziehung des Vertrages entgegensehe.[98]) In Rücksicht auf die Opposition empfahl aber Rudhart die beschränkende Form.[99]) Den tatsächlichen Abschluß des Vertrages am 18. Januar nahmen 18 Abgeordnete zur Veranlassung, dem König in besonderer Audienz zu danken.[100]) Aber auch die Opposition war nicht untätig geblieben. Mitten in den Verhandlungen zwischen Bayern und Württemberg, im Sommer 1827, übergab Frhr. v. Closen dem König eine Vorstellung gegen den Verein.[101]) Zu Jahresbeginn erschien auch eine anonyme Gegenschrift: Hingeworfene, freimütige Gedanken über die Frage, ob Bayern mit benachbarten Staaten in eine Mautlinie treten soll.[102]) Ihr Verfasser war wiederum Closen. In der Reihe der Gegner standen auch die Abgeordneten Utzschneider und Kremer aus Augsburg.[103]) Sie hatten immer noch gehofft, den definitiven Abschluß des Vertrages hintanhalten zu können.[104]) Ganz unbegründet waren ja auch ihre Hoffnungen nicht, bestanden doch innerhalb der Regierung selbst Strömungen gegen den Verein,[105]) und die zögernde Haltung

---

96. Noch auf dem Landtag 1831 legt der Abg. Vetterlein dem Fhr. v. Closen zur Last, daß er auf den Fall des Ausscheidungsgesetzes hingearbeitet habe.

97. Bd 12 f.

98. Schmitz-Grollenburg vom 17. November.

99. Schmitz-Grollenburg vom 22. November.

100. Schmitz-Grollenburg vom 1. Februar.

101. Angabe Armanspergs: Geh. Staatsarchiv Dt. Zollv. 597/1.

102. Sie ist inhaltlich und häufig auch wörtlich eine Wiedergabe der Rede, welche Closen auf dem Landtage 1825 gegen Zollvereine gehalten hat. (L. V. 1825. Bd. 8, S. 334 ff.). Dieser Umstand läßt Closen als Verfasser vermuten Schmitz-Grollenburg nennt ausdrücklich Closen als Verfasser (5 Februar) und am 6. Juni auch die Allgemeine Zeitung (No. 155 Beilage). Closen wollte seine Schrift im Hesperus abdrucken lassen; der Plan scheiterte jedoch an der Weigerung des Herausgebers. (Hesperus vom 29. Januar No. 25). Die Freie Presse wendet sich gegen die Flugschrift. Gegen Closen verfaßte im Auftrag des Finanzministeriums ein Rat Miller die Gegenschrift: Ansichten über Zollverein (Schmitz-Grollenburg v. 5. Februar). Auch der frühere Landt. Abg. Fhr. v. Rueprecht, Großhändler in Lindau, gab gegen Closen die Schrift heraus: Antwort auf sogenannte freimütige Gedanken, Augsb. 1828 (Lindau sollte Freihafen werden). Beide Gegenschriften wurden im Landtag verteilt, die erstere durch das Min., die letztere durch den Herausgeber selbst.

103. Utzschneider und Closen waren Merkantilisten. Sie waren selber Unternehmer (Zuckerrübenfabriken). Augsburg fürchtete wohl für seine Stellung als südwestdeutscher Geldmarkt.

104. Schmitz-Grollenburg vom 1. Februar.

105. König am 17. Juni 1827 an Armansperg.

des Königs veranlaßte den Grafen Spiegel zu der Bemerkung,[106]) der Regent sei früher selbst für ein Isolierungs- und Prohibitionssystem gewesen; es hätten ihn nur die politischen Vorteile des Vereins zur Beistimmung gebracht.

Ende Mai nun und anfangs Juni[107]) fanden die Beratungen über die neuen Zollgesetze statt. Closen war Gelegenheit geboten, seine Ansichten auch in der Kammer vorzutragen. Am 30. Mai sprach er über eine Vorlage, die Zollordnung. Der Paragraph 5 des Gesetzes nahm Bezug auf Handelsverträge. Diesen wählte er zur äußeren Veranlassung für seine Opposition. Der Zollverein mit Württemberg verletze die Souveränität des Königs, da die Maut, ein Zweig derselben, mit einem fremden Staat geteilt sei.[108]) Ueberhaupt taugten gemeinschaftliche Verwaltungen so wenig wie gemeinsame Haushalte. Auch wirtschaftliche Nachteile würden sich ergeben, da die württembergische Industrie der bayerischen weit überlegen sei. Der Verteilungsmaßstab nach der Bevölkerung[109]) sei ebenfalls von Schaden für Bayern, da Württemberg dichter bevölkert sei. Den Ausfall an Zolleinnahmen berechnet er auf eine Million. Zur Begründung seiner ablehnenden Stellung berief sich Closen auch auf die öffentliche Meinung. Er deutete in seinem Sinne die Dankadressen der beiden Kammern. Die Abgeordnetenkammer habe sich mit großer Klugheit nicht über den Verein ausgesprochen, und in der Antwort des Reichsrates habe jedermann eine Andeutung eher gegen als für den Verein gesehen. Er berief sich auch auf die Adressen von 57 Augsbuger Kaufleuten. Unter Hinweis auf das Gegenunternehmen des preußisch-hessischen Zollvereins befürchtet er, daß statt der erhofften Annäherung der deutschen Staaten die Kluft breiter und tiefer werde als sie früher gewesen sei.[110]) Er gibt auch das Mittel an, welches den Zollverein noch zu Fall bringen könnte: Modifikationen, zu denen sich Württemberg nie verstehen würde.[111]) Wenig eingenommen für den Zollverein war noch ein anderer Abgeordneter, der Oberbergfaktor v. Dippel aus dem Obermainkreis. Er meinte, man sei mit dem Verein in ein Wespennest getreten. In ihm sprach die Sorge um die Hüttenwerke seines Kreises. Sie verloren durch die Oeffnung der westbayerischen Grenze mehr als ein Drittel ihrer bisherigen inländischen Käufer an Würt-

---

106. vom 31 Januar 1828.

107. 30. Mai, 2., 3., 4., 6. Juni; Bd. 12.

108. Der Inhalt seiner Flugschrift deckt sich in der Hauptsache mit seiner Rede.

109. er war 72 : 28.

110. Graf Spiegel berichtet nämlich am 3. März, daß der König in Paris auf die Erweiterung des Einflusses Preußens in Süddeutschland aufmerksam machen ließ.

111. Ein **Korrespondent der Allgemeinen Zeitung (Allgem. Z. v. 3. Juni No. 155 Beilage) nimmt am 31. Mai gegen Closen Stellung. Er tadelte auch den **Korrespondenten, der nie entschieden Farbe bekenne.

temberg.[112]) Die übrigen Redner von der Bühne bekundeten ihre volle Zustimmung zu dem Verein, und hoffnungsfroh waren die Worte des Grafen Bentzel-Sternau: „Unsere lange Zollnacht beginnt zu sinken, ein freundliches Morgenrot bricht für uns an. Wie Moses wollen wir mit dem beseligenden Blicke in das gelobte Land unserer Kinder und Enkel zu finden sein“.

Die neue Zollgesetzgebung war auf die Förderung der inländischen Gewerbsamkeit eingestellt. Sie begünstigte daher die Ausfuhr und beschränkte die Einfuhr. Dementsprechend gab es in der Zollordnung vom 11. Dezember 1826, welche jetzt den Ständen zur Beschlußfassung vorlag, in der Hauptsache nur Eingangszölle. Auch der innere Verkehr sollte von den Transitzöllen, den Wege-, Brücken- und Pflasterzöllen befreit werden. Alle diese Bestimmungen lagen im Sinne des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Sept. 1825. Der Abgeordnete Hörhammer rechnet der vorigen Regierung zur Schuld, daß sie gerade durch die hohen Transitzölle und Wegegelder das Frachtfuhrwesen von den bayerischen Straßen vertrieben habe. Gegen die künstliche Heranzüchtung von Fabriken bekundet allerdings Rudhart eine große Abneigung. Er erinnert an die unangenehmen Erfahrungen der Merkantilzeit. Auch soziale Erwägungen führten ihn zur Verwerfung des Fabriksystems, da mit ihm die Entstehung des städtischen Proletariats Hand in Hand gehe. Sein Ideal sind neben wenigen Fabriken große Werkstätten, die über das Land hin verbreitet seien. Nur diese ermöglichten einen landsässigen, kleinbegüterten Arbeiterstand. Unschwer war auch eine Vereinigung über die Judikatur. Die Zoll- und Gesetzgebungskommission hatte die Verletzungen der Zollordnung durchgängig in das Gebiet des Strafrechtes verwiesen. Armansperg aber befürchtete, daß das System der Härte durch seinen nachteiligen Ruf den Speditionshandel verscheuche. Er hatte einen Mittelweg vorgeschlagen. Je nach der Beschaffenheit und Größe der defraudierten Summe waren die Straffälle teils in das Gebiet der Polizei, teils in den Umfang des Strafrechtes gestellt.[113])

Das System der Härte wäre bei den Ständen, die an und für sich zur Milde neigten, eher auf Widerstand gestoßen. Schwierigkeiten dagegen verursachten jene Bestimmungen, durch welche sich die Regierung für die weitere Ausgestaltung des Zollvreins freie Hand schaffen wollte. Hier fühlten die Stände ihre Befugnisse bedroht. Im Paragraph 4 verlangte die Regierung die Ermächtigung, auch den Rheinkreis mit einer Zollinie umgeben zu können. Es sollte dadurch ein Druck auf Baden ausgeübt werden. Offenherzig sprach man in der Kammer davon. Es war nämlich nicht unmöglich, daß sich Baden an den preußischen Zollverein anschloß. Dann war der Rhein-

---

112. Angabe der Abg. Pollmann, Hüttenbesitzers im Obermainkreis.
113. Akt des Staatsrates d. Zollwesen betr. 1, 188.

kreis eine für Bayern verlorene Insel, wie sich der König ausdrückte.[114]) Die beiden Ausschußmitglieder Merkel und Graf Bentzel-Sternau waren für die Befreiung des Rheinkreises. Die Stellung Merkels ergibt sich ohne weiteres aus seiner Stellung als Abgeordneter der Stadt Nürnberg, des Mittelpunktes der Freihandelsbewegung. Von hohem geschichtlichen Interesse dagegen ist die Begründung des Grafen Bentzel-Sternau. Er kommt wieder auf den Gedanken des Abgeordneten Diehl von der Autonomie des Rheinkreises zurück, ein Beweis, daß diese Forderung auch von den fränkischen Liberalen geteilt wurde. Als Grenzbewohner hatten sie dafür ein besonderes Verständnis. So sagt Bentzel-Sternau, daß der Rheinkreis bis zu seiner Territorialverknüpfung mit dem Hauptlande ein selbstständiges Fürstentum hätte bleiben sollen. Es wären dann auch seine Institutionen in keine störende Berührung mit denen der 7 älteren Kreise gekommen und die gegenseitige Spannung wäre erspart geblieben. Ein Herzogtum Rheinbayern ließe sich jetzt sehr leicht mit dem preußisch-hessischen Zollverein verbinden. Bentzel-Sternau sah in den einzelnen Vereinigungen mehr die Marksteine auf dem Wege zur politischen Wiedervereinigung ganz Deutschlands. Vom Platze aus gab er dem Wunsche Ausdruck, daß dem Süden, von welchem die politische Trennung gekommen sei, auch die Wiedervereinigung Deutschlands gelingen möge. Closen dagegen wollte in seinen Zollbestrebungen, wie er auf dem Landtage 1831 bekannte, „zuerst Bayer und dann Teutscher" sein. Er war darum auch bereit, die Sonderinteressen des Rheinkreises den Interessen des Hauptlandes zu opfern. Er stimmte gegen eine Befreiung desselben. Die Pfälzer waren sich aber auch diesmal nicht einig. Unbedingt gegen eine Zollinie wandte sich Thinnes. An sich ein Gegner der Zölle, fürchtete er für den Rheinkreis im besonderen auch schwere wirtschaftliche Nachteile. Auch sei die Einführung eines Zollgefälles als einer neuen Steuer mitten in der Finanzperiode gesetzwidrig. Die übrigen Pfälzer nahmen mehr eine vermittelnde Haltung ein. Der Abgeordnete Diehl bemerkte dabei, bezugnehmend auf seine frühere Ausführung über die Stellung des Rheinkreises, wie gut man jetzt daran wäre, wenn zu dieser hochwichtigen Angelegenheit der Zollfrage ein Provinzialstand Stellung nehmen könnte. Man wollte nun die Letztentscheidung über den Paragraphen 4 dem Landrate vorbehalten. Im Einverständnis mit ihm konnte dann die Regierung den Kreis mit einer Zollinie umgürten. Auf diese Weise wurde aber dem Landrate eine gewisse gesetzgeberische Befugnis eingeräumt, welche Regierung und Reichsrat schwerlich anerkannten.

114. Schmitz-Grollenburg vom 3. März. Am 4. Juni (1828) schreibt der König an Armansperg, wie sich das preußische Zollgebiet über Hessen-Baden bis an den Bodensee ausdehnen würde (Geh. H. A. ARO 31).

Kein Glück hatte die Regierung mit dem Paragraphen 27; er war auch von württembergischer Seite widerraten worden.[115]) Das Zollgesetz von 1825 hatte sie ermächtigt, die Tarife provisorisch abändern zu dürfen. Jetzt wolle sie dieses Recht zu einem dauernden machen und bei Handelsverträgen sich von der ständischen Zustimmung, welche verfassungsmäßig vorgeschrieben war, völlig befreien. Damit ging sie weit über das Gesetz von 1825, ja, über die Verfassung selbst hinaus. Closen und Rudhart erschienen sogleich auf dem Plan. Mit dem Stichwort Verfassungsverletzung mobilisierten sie ängstliche Gemüter. Closen warnte vor der absolutistischen Neigung des Ministeriums. Er habe schon beim Landrats- und Ausscheidungsgesetz die Verfassung ändern und beim Kompetenzgesetz auch die Justiz in seinen Besitz bringen wollen. Dieses stete Anwogen gegen die Verfassung werde gewiß einmal einen Stein aus dem Gebäude herausreißen. Rudhart läßt das Wort Ministeranklage hören. Armansperg habe gegen den Sinn der durch das Gesetz von 1825 erteilten Vollmacht bei Gegenständen, für welche kein staatswirtschaftlicher Grund vorgelegen habe, wie bei den Gewürzen, die Zölle erhöht. Er sehe von einer Anklage ab, nicht weil sie unbegründet sei, sondern nur deshalb, weil er sich keinen Erfolg verspreche. „Ich kann nicht genug meinen Kummer darüber aussprechen“, sagte er, „daß ein Streben des Ministeriums bemerkt wird, an der Verfassung zu rütteln und die Rechte der Stände allmählich zu beschränken“.[116])

Am 13 Juni schritt man zur Abstimmung.[117]) Dem Rheinkreis wurde die bedingte Geltung des Paragraphen 4 zugestanden. Zum Paragraphen 27 standen sich Opposition und Regierungsobödienz in gleicher Stärke 46:46 gegenüber. Er fiel durch die Doppelstimme des Präsidenten,[118]) und wurde ersetzt durch das Gesetz von 1825. Die darin erteilte provisorische Vollmacht wurde aber ausdrücklich auf das Jahr 1831, den Beginn einer neuen Wahlperiode, beschränkt.

Im unmittelbaren Anschluß an die Zollordnung wurde am 18., 19., 20., 21. und 23. Juni[119]) der Kampf um den besten Tarif ausgefochten. Die Gegensätzlichkeit der Meinungen erhellt aus der großen Zahl der Entwürfe, welche vom Ausschuß der Kammer vorgelegt wurden. Da war einmal die Regierungsvorlage mit dem 60 fl. Satz. Auf die-

115. Schmitz-Grollenburg vom 8. Juni.

116. Der **Korrespondent nimmt die Regierung gegen Rudhart in Schutz. Der Umstand, daß die Regierung den Ständen diesen Paragraphen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt habe, spreche gegen die Absicht, die Verfassung zu untergraben. Er findet „dieses schnelle Vorreiten des großen Bataillonspferdes der Opposition — Verletzung der Verfassung — fast lächerlich“ (Allg. Ztg. vom 30 Juni No. 182 a. o. Beilage No. 52).

117. Bd. 13, 81. Sitzung.

118. Schmitz-Grollenburg vom 15. Juni.

119. Bd. 13.

sen war auch der Zollverein abgeschlossen worden. Der Referent, Abg. Merkel, schlug den Tarif der Kaufleute vor, den von 1819. Der Korreferent dagegen, der Fabrikant Heinzelmann, seinerzeit Mitglied der Tarifkommission, war mit einigen Modifikationen für den Regierungsentwurf. Auf ihn hatte sich auch die Mehrheit des Ausschusses geeinigt. Endlich brachten auch einige Ausschußmitglieder Sonderanträge ein. So betrachtete der Abgeordnete Geyer den Zoll lediglich als eine Verbrauchssteuer auf fremde Waren und befürwortete daher einen Tarif nach dem Wert der Gegenstände. Der Abgeordnete Utzschneider brachte einen völlig merkantilistisch gerichteten Tarif ein. Sein durchgängig geringster Satz, 30 fl., war schon höher wie der Höchstsatz von 1819 zu 20 fl. Seine Tarife kletterten dann hinauf bis zu 100 fl. Trotz der Vielzahl der Meinungen hatte aber doch der Regierungsentwurf gleich von vorneherein die meisten Aussichten. Die Reden von der Bühne ließen bald erkennen, wie die Kammer sich diesem System zuneigte, wie das ja schon im Ausschusse geschehen war. Von den 8 Rednern sprach nur Rudhart für den Tarif von 1819. Er wollte reine Finanzzölle. Bei niedrigen Zöllen seien auch die Einnahmen am größten. Auch in den Bemerkungen vom Platze aus traten bis zum 21. Juni, dem vorletzten Tage der Beratungen, nur 4 Abgeordnete als Anhänger der niedrigen Tarife auf. Die Freunde dieser Richtung waren, entweder wie Rudhart Zolliberale[120]) oder Vertreter des Kaufmannsstandes.[121]) Wenig Neigung, durch niedrige Tarife den Zollverein zu gefährden, hatten die Landleute.[122]) Für sie äußerte sich der Verein durch die Wertsteigerung der Produkte sehr wohltätig.[123]) Auch hatte die Aufhebung der Wege- und Brückengelder sowie der Zollverein selbst Mindereinnahmen zur Folge. Zollerhöhungen waren aber für den Landmann erträglicher als eine Mehrung der direkten Steuern. Die Regierung suchte daher vor allem auch die bäuerlichen Abgeordneten zu gewinnen.[124]) Wenig Anklang fand das Merkantilsystem Utzschneiders. Rudhart[125]) deutete es als einen Versuch, durch Hochzölle Unzufriedenheit mit dem neuen Verein zu erwecken, um nach dessen Erlöschen wieder das Isolierungssystem aufzurichten. Man einigte sich in den Abstimmungen am 30. Juni und 1.

120. Bentzel-Sternau, Kiliani, Heffner.
121. Ziegler, Merkel.
122. Auch der **Korrespondent wendet sich gegen die niedrigen Zölle. Es sei reine Opposition gegen das Ministerium, wenn dieselbe Kammer, welche 1828 für höhere Zölle gewesen sei, sich jetzt für niedrige Zölle erkläre (Allgem. Ztg. vom 13. Juli No. 195 Beilage).
123. Angabe des Abg. Rüffertshöfer aus dem Rezatkreise, (Bd. 7, S. 559). Aehnlich auch eine gemeinsame Vorstellung Herzogs und Schmitz-Grollenburgs vom 18. Januar 1828 (Geh. St. A. Dt. Zollverein, 596/43).
124. Spiegel vom 28. Juni.
125. Bd. 13, S. 755.

Juli[126]) auf die Regierungsvorlage. Der Höchstsatz blieb 60 fl. einheitlich für die Wolle- und Seidenwaren.[127]) Kaffee[128]) und Zucker[129]) wurden mit 15 bezw. 12 fl. belegt.

Die Regierung konnte mit ihrem Erfolg zufrieden sein. In diese gute Zeit war am 23. Juni auch die Beschlußfassung über die neue Rückantwort des Reichsrates zum Landratsgesetz gefallen. Den Rheinkreisvorbehalt hatte er jetzt fallen lassen. Hinsichtlich des Wahlzensus war er von 10 auf 7½ fl. herabgegangen. Der König beharrte aber auf den 5 fl. und schickte an Armansperg ein diesbezügliches Handbillet. Dieser beruhigte am 23. Juni, dem Tage der Abstimmung, den König, mit der Versicherung, daß er alle Einleitungen getroffen habe, damit die Kammer bei den 5 fl. bleibe. Trotz der Intriguen Closens hoffe er auf einen guten Erfolg.[130]) In der Tat hatte sich die Ausschußmehrheit die Modifikation zugeeignet und der Referent, Fhr. v. Closen, verteidigte sie auch in der Kammer. Diese aber stimmte mit 71 : 4 im Sinne der Regierung. Zu diesem Beschlusse nahm am 1. Juli der Reichsrat wieder Stellung. Die Lage war für die Regierung abermals eine äußerst kritische,[131]) und jede einzelne Stimme war wichtig. Der greise Montgelas erschien zur Abstimmung, obwohl er schwer leidend war. Ein Glück war es auch, daß von der Opposition Fhr. v. Frauenberg und Graf Rechberg München verlassen hatten, während Graf Preysing, der zur Abstimmung nach München zurückkehrte, sich verspätete. Diesmal kam es auf die Stimme des Grafen Fugger-Nordendorff an, ähnlich wie am 23. April auf diejenige Eckards. Auf höhere Einwirkung hin blieb er von der Abstimmung absichtlich fern, und die Opposition konnte sein Fernbleiben kaum begreifen. L. v. Oettingen-W. schreibt:[132]) „Wäre es mir nicht geglückt, den Eintritt des Grafen Stauffenberg zu bewirken und Graf Nordendorff für die geheiligte Sache zu überzeugen, so hätte sich der Landrat trotz des Erscheinen Montgelas' im Sinne der Opposition gestellt". Für den Wahlzensus zu 5 fl. ergab sich ein Stimmenverhältnis von 16 : 14. Das Landratsinstitut war gerettet.

---

126. Bd. 14 der Verf.
127. a. a. O. S. 146
128. a. a. O. S. 212
129. a. a. O. S. 232
130. am 23. Juni an den König (Geh. H. A. ARO 25).
131. Brief von L. v. Oettingen-Wallerstein an den König (Geh. H. A. 2 A 16).
132. a. a. O.

Umschwung in der Abgeordnetenkammer. Zustimmung zu den Adelsbeschwerden.

Nach der erfolgreichen Durchberatung der Zollgesetze waren die Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung zum Abschluß gebracht. Man erwartete,[1]) daß jetzt die Ständeversammlung geschlossen würde. Ohnehin war sie nur bis Ende Juni verlängert worden, und die Abgeordneten strebten nach Hause. Anders der König. Er wollte noch die Rechtsbücher durchbringen. Schon am 24. Februar hatte er in das Ministerratsprotokoll geschrieben, daß ihm die Prozeßordnung sehr am Herzen liege und hatte verlangt, daß man sich mit ihr eifrig beschäftige. Die Verlängerung des Landtages bedeutete aber für das Ministerium Armansperg eine große Gefahr. Seit Juni hielt man[2]) eine Ministerialveränderung für unvermeidlich und reaktionäre Kreise suchten das neue Ministerium in die Hand zu bekommen. Legationsrat Hörmann, welcher seit 1819 Mitglied der Mainzer Kommission war und direkte Verbindungen mit Wien hatte, kam zu diesem Zweck nach München. Er war auch verbündet mit dem Ministerialrat v. Flad und suchte eine Annäherung an Oberkamp und andere Gegner Armanspergs. Hormayr bemerkt mit Recht, wie gefährlich es sei, zu Landtagszeiten solche Gegner in München zu haben. Er ist bestürzt, daß der König den Landtag fortsetzen will, findet es verderblich, die legislativen Maßregeln so „kopfüber, ja kopflos“ zu beschleunigen. Versäumte Gelegenheit! Ewige Erbsünde von Wittelsbach!“ ruft er aus.[3]) Und in der Tat war das selbsttätige Vorschreiten des Königs abermals wie zu Landtagsbeginn bei Gelegenheit der Verstärkung des Reichsrates von einem völligen Mißerfolg begleitet. Statt der Verhandlungen über die Rechtsbücher brach eine Zeit der lebhaftesten Parteikämpfe herein und endete mit einer Niederlage für die Regierung. Die Opposition in der Abgeordnetenkammer benützte nämlich die Landtagsverlängerung als Gelegenheit, um einen letzten, entscheidenden Angriff auf das Ministerium Armansperg zu unternehmen. Der Erfolg war auf ihrer Seite, und der König mußte den Landtag vorzeitig abbrechen. Wie günstig wäre für die Regierung ein Landtagsschluß zu Ende Juni gewesen! Es stand noch der Rechenschaftsbericht aus. Es kam aber nicht dieser zur Beratung, sondern es wurden vor ihm die **Beschwerden des Adels** behandelt. Es ging um die **Patrimonialgerichtsbarkeit.** Armansperg hatte zwar gehofft, daß die Adelsbeschwerden nicht mehr zur Verhandlung kämen, Fhr. v. Schrenk aber, welcher sich mit den Beschwerdeführern im gleichen Falle befand,

1. v. Küster v. 18. Juni, Lerchenfeld, aus den Papieren, S. 406.
2. Nach Hormayrs Brief vom 11. Juni an Schenk (Schenkiana 2, 7 No. 47).
3. vom 17. Juni an Schenk (a. a. O. No. 47).

begünstigte sie.[4]) Zum erstenmal auf einem Landtage, gerade unter der Regierung desjenigen Monarchen, der sich als besonderen Beschützer der Verfassung erklärt hatte, werden Beschwerden wegen Verfassungsverletzung erhoben, und anerkannt, tritt der Adel beschwerend auf und wird vom Bürgertum unterstützt.

Das Kampfgebiet war schon am 14. Mai[5]) berührt worden. Mehrere Erbgerichtsherren, darunter auch Fhr. v. Closen und der Reichsrat Graf Törring-Guttenzell, hatten wegen der ihnen zugemuteten Abnahme mehrerer Exemplare von Amtsblättern bei gemeinsam verwalteten Kanzleien Beschwerde erhoben. Die Abstimmung war allerdings gegen sie ausgefallen.[6]) Am 17. Juni war eine neue Beschwerde gefolgt,[7]) die des Finanzdirektors v. Koch. Diesem war die Einweisung seiner Gerichtshalter entzogen worden. Die Regierung hatte sie, veranlaßt durch die Unordnung und Verwahrlosung in dem Gerichte des Klagestellers, selbst vorgenommen. Die Verhandlungen waren diesmal schon lebhafter geworden. Dabei ist allerdings auffallend, daß Closen gerade auf dem ersten Landtage der neuen Regierung eine Beschwerde durchgeführt haben will. Man sei schon in der 4. Ständeversammlung, sagte er, und noch sei keine Beschwerde dem König als begründet vorgelegt worden. Das Volk müsse glauben, es sei unmöglich, bei der Ständeversammlung Abhilfe für eine Beschwerde zu finden. In der Heftigkeit der Debatte kam Graf Seinsheim sogar zu der Behauptung, daß der Regierung kein anderes Recht zustehe, als dasjenige, welches die Verfassung ausdrücklich bestimme. Weil eine solche Behauptung zur Konsequenz der Volkssouveränität führen konnte, klang sie in Seinsheims Munde höchst überraschend und wurde von dem **Korrespondenten[8]) gegen die Opposition ausgespielt. Graf Taufkirchen legte der Regierung Appetit nach der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zur Last, welchen sie ohne sorgfältige Wahl der Mittel zu befriedigen suche. Die Patrimonialgerichtsbarkeit gleiche schon längst einer ausgepreßten Zitrone. Rudhart hält sich noch zurück, ihm scheint die Beschwerde sogar unbegründet. Am 30. Juni[9]) fiel auch sie. Am 4. und 5. Juli[10]) nun kam die Klage des Oberappellationsgerichtsrates von Barth zur Beschlußfassung. Sie richtete sich gegen den Entzug der Patrimonialgerichtsbarkeit unmittelbar. v. Barth hatte noch im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit über 21 Grundholden der säkularisierten Klöster Beuerberg u. Benediktbeuren besessen. Am 11. Jan. 1828 war

---

4. Schmitz-Grollenburg vom 6. Juli.
5. Bd. 10, 64. Sitzung.
6. Bd. 12, S. 292 f.
7. Bd. 13, 81. Sitzung.
8. Allgemeine Zeitung vom 1. Juli No. 53 a. o. Beilage.
9. Bd. 14, S. 138.
10. Bd. 14, 91. Sitzung.

sie ihm aber ohne richterliches Urteil entzogen worden, und vergeblich hatte er beim Staatsrate Berufung eingelegt. Er verlangte ein Recht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit und wendete sich gegen die ministerielle Auslegung des Paragraphen 28 d. Ed. 6 d. Verf. Urk., welche die ehemaligen Klostergrundholden der staatlichen Gerichtsbarkeit unterwarf. Im Reichsrat waren alle Beschwerden anerkannt worden. In rein aristokratischen Angelegenheiten hatte sich demnach die schwache Mehrheit, welche der Pairsschub für die Regierung gebracht hatte, wieder zur Minderheit gewandelt. Graf Arco, der vorübergehend für die Regierung gestimmt hatte, äußerte sogar, daß Armansperg unter Anklage gestellt werden solle.[11] Im Kammerausschuß[12] gab wohl der Referent, Dekan Jäger, ein Gutachten gegen die Beschwerde ab. Ihm folgte aber nur die Minorität des Ausschusses. Der Korreferent, Freiherr v. Künsberg, nahm die Beschwerde an u. dem Berichte des Referenten fügte Graf Seinsheim ein Separatvotum für die Beschwerde bei; die Opposition war demnach schon im Ausschusse in starker Ueberlegenheit.[13] So wie jedoch die Beschwerde gestellt war, konnte sie kaum auf einen Erfolg rechnen. Ein Recht nämlich auf die Patrimonialgerichtsbarkeit erkannte weder der Jurist v. Dresch noch auch Rudhart an. Und hinsichtlich der Auslegung des Paragraphen 28 behauptete jede Partei, die oppositionelle wie ministerielle, die ausschließliche Gültigkeit ihrer Ansicht. Der Auffassung, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit Privateigentum sei, suchte gleich zu Beginn der Beratungen Haecker mit der Wendung zu begegnen, daß sie dann vor die Gerichte und nicht vor die Stände gehöre. Heftig trat Closen gegen das Ministerium auf. Er hielt ihm vor, daß es in weit weniger wichtigen Dingen die ständische Interpretation eingeholt habe, redete von Ministerialdespotismus[14] und drohte sogar mit einem Rekurs an den deutschen Bund.[15] Closen wurde aber durch den Ministerialrat Abel mit dem Hinweis entwaffnet, daß gerade unter seinem Referat die Beschlüsse gegen die Gerichtsbarkeit ergangen seien. Es schien, als würde die Angelegenheit auf eine Interpretation des Paragraphen 28 hinauslaufen. Da stellte

---

11. Schmitz-Grollenburg vom 13. Juli. Arco bekämpfte das Vorgehen der Regierung gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit auch publizistisch Lempfried S 60). Die Regierung wurde in Schutz genommen in der Flugschrift: Einige Bemerkungen über die Einschreitungen der bayer. Regierung in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der adeligen Gutsbesitzer. Sie stammte vermutlich aus dem Ministerium selbst.

12. Beschwerdeausschuß.

13. Auffallend ist es, wie sich in der Patrimonialgerichtsbarkeit Adel und Geistlichkeit gegenüberstehen, die beim Landratsgesetz miteinander in Opposition waren.

14. Ein Ausdruck, den man früher auf Montgelas angewendet hatte. (Doeberl, Entwicklungsgesch. Bd. 2, S. 476).

15. Vgl. die Haltung Fürst Löwensteins zum Kulturgesetz.

sich am zweiten Tage der Verhandlungen der Graf Tauffkirchen an die Spitze der gegen die Regierung Anstürmenden. Führer in einer Adelsangelegenheit konnte wieder nur ein Adeliger sein. Closen und Rudhart standen überdies zu sehr in persönlicher Gegnerschaft zum Minister, als daß ihre Opposition hätte mitreißen können.[16]) Sie hatten ohnehin reichlich, aber vergeblich mit der Gesetzesverweigerung gearbeitet. Als Nachfolger Armanspergs fühlte Tauffkirchen sich verpflichtet, die Opposition zu führen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit sei Privateigentum. Die Beschwerde sei daher nicht eine Sonderangelegenheit des Adels, sondern eine Klage der ganzen Nation, betreffe die Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigentums. In dieser allgemeinen Form konnte die Beschwerde nicht ohne Unterstützung durch die Liberalen bleiben. Die Bauern ängstigte Tauffkirchen durch die Erzählung von fiskalischen Umtrieben, gerichtet gegen einen Bauern seiner Heimat. Ueberschäumend ist sein Gefühl, seine Sprache. Mit dem gleichen Gefühl sei er früher in die Schlachten geritten, welche über die Existenz des Vaterlandes entschieden hätten. Dem Machtstreben des Ministers hält er die Jugendfreundschaft entgegen, die sie verbunden habe: „Wenn noch unsere vorigen Verhältnisse bestünden, würde ich sagen: Lieber Bruder, nimm dich in Acht! Nicht alles ist Gold, was glänzt. Eine zweiundzwanzigjährige Bekanntschaft bürgt mir für dein vortreffliches Herz als Mensch, ebenso für deinen vortrefflichen Charakter als Bayer. Allein ich habe dich seit einigen Jahren aus den Augen verloren, ich weiß nicht, was mit dir vorgegangen ist. Ist es die Ministerluft oder die Luft der Umgebungen oder was ist es sonst? Ich kann mich dir nicht mehr nähern wie sonst". Tauffkirchen stellt den König vor die Wahl zwischen dem Ministerium und den tiefgekränkten Gefühlen der Nation.[17]) Tauffkirchens hoher Schwung wurde unterstützt durch die Dialektik Rudharts. Nunmehr war dessen Zeit gekommen, seine Ueberzeugung von der Verfassungswidrigkeit der ministeriellen Angriffe auf die Patrimonialgerichtsbarkeit zur Geltung zu bringen. Auch er ging von dem Gedanken aus, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit Privateigentum sei. Während nun Haecker ersucht hatte, nicht auf diese Frage einzugehen, davor gewarnt hatte, bat Rudhart, gerade diese Frage und nur diese zu untersuchen. Nicht das sei das Ziel, ob die Beschwerdeführer die Patrimonialgerichtsbarkeit bekämen oder nicht, sondern nur darum handle es sich, ob die Regierung die Befugnis habe, unter dem Vorwande des Gesetzesvollzugs ohne Rechtsspruch aus dem Besitze zu werfen.[18]) Niemand werde es wagen, diese Frage zu bejahen. Er selbst habe es sich als Fiskal nie erlaubt, zu gewaltsamer Einschreitung zu raten, son-

---

16. Vgl. den Bericht des Hesperus vom 28. Juni zu den Verhandlungen über das Erwerbs- und Grundsteuergesetz.

17. Tauffkirchen wurde in der Oeffentlichkeit nachgesagt, er habe es darauf angelegt, dem Minister den Hals zu brechen. (Angabe T. am 8. Aug. B. 7 S. 302 ff.)

18. So war die Beschwerde nicht gestellt.

dern nur in dem Spruche des Gerichtes Beruhigung gefunden. Auch andere Freunde der Beschwerde, darunter sogar Adelige, erblickten die Schuld der Regierung nicht so sehr in dem Entzuge der Gerichtsbarkeit als vielmehr in ihrem gewaltsamen Vorgehen und in der Nichtentschädigung der Betroffenen.[19]) Von den 26 Rednern waren 16 für die Beschwerde, neben dem Adel vor allem die Juristen der Kammer.[20]) Der Ausgang der Verhandlungen für die Regierung war nicht mehr zweifelhaft. Die Debatte war die hitzigste des ganzen Landtags, „eine Schlacht mit Kleingewehrfeuer und grobem Geschütz, auch vergifteten Pfeilen“.[21]) Der Regierungskommissär v. Stürmer schildert sie: „Die Losung, welche seit zwei Tagen in diesem Saale widerhallt: Alles Recht, alles Eigentum, ja, die Verfassung selbst ist in Gefahr! muß im In- und Auslande die Vermutung erwecken, daß in Bayern seit dem Jahre 1826 Unglaubliches und Ungeheueres geschehen sei. Die stärksten Tinten sind aufgetragen, die grellsten Bilder zur Schau gestellt worden. Man hat gehört von heißhungrigen Hyänen der Fiskalität, von absichtlicher Verdrehung der Gesetze, von Ministerialdespotismus, von planmäßiger Untergrabung der Säulen unserer magna charta, von verbrecherischem Raub an konstitutionellen Rechten“. Die Beschlußfassung war am 9. Juli. L. v. Oettingen-Wallerstein suchte den Abgeordneten begreiflich zu machen, daß es bei einer monarchischen Regierung keiner Beschwerde bedürfe, die vor ganz Europa laut werde, um Recht zu bekommen. Die Allgemeine Zeitung und die Münchener Politische Zeitung brachten am 8. Juli eine aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse, welche den Beschwerden zugrunde lagen. Auch Haecker ließ die Erkenntnisse von Gerichtsstellen in ähnlichen Klagen in die Kammer bringen, um deren nichtjuristischen Teil zu beeinflußen. Am 8. Juli errichtete der König aus Veranlassung der ständischen Vereinigung über das Landratsgesetz in hochherziger Weise für die 8 Kreise eine Hilfskasse mit je 10 000 fl. und beauftragte mit deren Verwaltung die neuen Landräte. Es war alles umsonst, am 9. Juli[22]) wurde die Beschwerde anerkannt. Es geschah im Stimmenverhältnis von 47 : 41. Zwar stand auch die ministerielle Partei in fast gleicher Stärke auf dem Plan, aber die Niederlage der Regierung hatte sie doch nicht verhüten können. Der **Korrespondent[23]) hält vor allem auch den ersten Präsidenten

---

19. Die Kammer von 1831 dagegen lehnte einen Antrag des Grafen Arco auf Entschädigung ab, da die Verf. hierüber keine Bestimmung enthalte. (L. V. 1831, Bd. 22, Prot. 34) So hatte auch Armansp. gerechnet.
20. Graf Bentzel-Sternau hatte sich zu dieser Zeit beurlauben lassen.
21. Allg. Z. v. 1. Juli No. 197 Beilage. Die Gazette de France v. 17. Juli betrachtete die Debatte sogar als Nachklänge französ. revolut. Bewegungen. (Angabe des Grafen Spiegel v. 17. August).
22. Bd. 15, S. 132.
23. Allgemeine Zeitung vom 22. Juli No. 204.

nicht für schuldlos. Dieser habe im Widerspruch zur Geschäftsordnung zugelassen, daß über das eigentliche Ziel der Beschwerde hinausgegangen worden sei. Auch habe er den Aeußerungen der Leidenschaft freien Lauf gelassen. Der König war über die Niederlage sehr aufgebracht und empfand sie als die eigene. Am 26. Juli erwartete er von Armansperg, daß der üble Eindruck wieder ausgelöscht werde. Selbst der Schein, als handle er gegen seinen Wahlspruch Gerechtigkeit, müsse vermieden werden. In der Kammer nun sollte die Androhung eines donnernden Landtagsabschiedes einschüchternd wirken, die Presse aber an einer ausführlichen Schilderung der Vorgänge verhindert werden. Der Korrespondent berichtete denn auch mehr andeutungsweise über die Angelegenheit[24]) und nahm wie später auch der Hesperus die Regierung in Schutz. Beide griffen dann ihrerseits die Opposition an.[25]) Tauffkirchen wurde abgehalten, seine Rede im Landboten, welcher im Volke gerne gelesen wurde, abdrucken zu lassen. Nun hatte aber kurz vorher gerade die Regierung selbst im Landboten die Gerichtserkenntnisse in den v. Kramerschen und v. Pfettenschen Jurisdiktionsstreitigkeiten mitgeteilt, welche nur im Zusammenhange mit der von Barthschen Beschwerde einiges Interesse haben konnten. Graf Seinsheim, welcher den Regierungspräsidenten v. Widder vertrat, hielt denn auch den Landboten zur Aufnahme berechtigt, zog sich aber darüber vom Ministerium einen Verweis zu. Dieses berief sich auf die Verordnungen von 1822 und 1825.[26])

Die Niederlage kam unerwartet. Daß gerade dem Grafen Tauffkirchen der Erfolg zufiel, welche Rolle er spielte und welches das letzte Ziel der Opposition war, darüber läßt sich einige Zeit nach Landtagsschluß im Hesperus ein ungenannter Einsender vernehmen.[27]) Vor dem Erscheinen Tauffkirchens habe sich die Opposition zersplittert,[27a]) es habe ihr die Einheit in den Prinzipien und in den Meinungen gefehlt. Tauffkirchen habe nun aus den vorhandenen Elementen eine bestimmte, in Grundsätzen und Ansichten einige Partei gebildet. Entsprechend der Persönlichkeit des Führers habe diese keine andere sein können als eine aristokratische, genauer eine konservato-

---

24. Allgemeine Zeitung vom 15. Juli No. 197 Beilage.

25. Allgem. Ztg. vom 16. Juli No. 198 Beilage, 22. Juli No. 264 Beil., Hesperus No. 209 ff.

26. Kr. Arch. 1079. Das Vorgehen der Regierung gegen den Landboten veranlaßte auch eine Flugschrift: Neueste Proben der Pressefreiheit, München 1828. Armansperg habe schon durch seine Pressepolitik zu Beginn des Landtages enttäuscht. Durch die Behandlung des Landboten habe er den letzten Schein seiner Freisinnigkeit vernichtet. Die Rede Tauffkirchens fand als Sonderdruck reißenden Absatz.

27. Hesperus vom 24. und 25. Sept. No. 230 f. Sonst bekämpfte Hesperus die Opposition.

27a Aehnlich auch das Inland (1829 entstanden) v. 25. Jan. 1829.

rische. Ihr sei aber das schöne Los zugefallen, **Beschützerin der verfassungsmäßigen Rechte** zu sein, und daher auch ihre schnellen Fortschritte. Tauffkirchen habe das unsterbliche Verdienst, die Opposition mit Erfolg gegen den Feind geführt zu haben. Mit ruhiger Umsicht wäre die Sache der Freiheit verloren gewesen, „es mußte Sturm gelaufen werden, und das hat Tauffkirchen getan". Der Einsender läßt nicht unerwähnt, wie auch das Verhalten der zensierten Blätter die Kammer verbittert habe. Aber jeder Schuß aus dem groben Geschütz der Allgemeinen Zeitung habe zum wenigsten e i n e n Ministeriellen niedergeschlagen.[28]) Der Schluß des Artikels belehrt uns auch über das Ziel der Opposition: „Eine gefährliche Doppelmacht, welche der bürgerlichen Freiheit furchtbar zu werden drohte, ist gebrochen,[29]) und ein wesentlicher Teil der Verwaltung in andere Hände übergegangen". Noch 1831 hält Ed. v. Schenk, der Nachfolger Armanspergs, Tauffkirchen für die Hauptstütze der Opposition in der Abgeordnetenkammer wie Bassenheim im Reichsrat.[30])

Am 15. Juli[31]) holte sich die Regierung eine neue Niederlage. Es handelte sich um die **Ehrengerichte.** Sie waren, wie schon bekannt, im Reichsrat verworfen worden. Auch die 2. Kammer stellte keinen Antrag mehr auf erneute Prüfung. Man versprach sich keinen Erfolg. Als die Vermittler waren nur selbständige Staatsbürger gedacht, nicht aber Studenten und Offiziere, unter welchen die meisten Duelle vorkamen. In der Abstimmung am 22. Juli[32]) beschloß man, die Beratung über den Entwurf bis zu den Verhandlungen über das Strafgesetz zu verschieben. Wie Graf Spiegel bemerkt, habe die Schonung mehr in der Form als in der Sache gelegen.[33])

Die stürmischen Tage des 4. und 5. Juli raubten dem **Rechenschaftsbericht,**[34]) welcher sonst einen wirkungsvollen Abschluß der Verhandlungen gebildet hätte, die ihm gebührende Bedeutung. Mit der

---

28. Das Würzburger Volksblatt erzählt, daß auch das absichtliche Fernbleiben Armanspergs die Kammer verstimmt habe. (1829, v. 21. Febr.).

29. Armansperg gab nach Landtagsschluß das Ministerium des Innern ab.

30. Kr. Arch. 1074. Sch. sagt, T. habe auch mit Intriguen gearbeitet. Zur Regierung hielten auf Grund ihres Votums vor allem der Klerus, ein großer Teil der Beamten wie Haecker, v. Stachelhausen, v. Dippel, Reindl, Vetterlein, Utzschneider. (Armansperg schlug diese auch zu Auszeichnungen vor; Kr. Arch. 1073). Dann die bäuerlichen Abgeordneten des Rezatkreises, in welchem Haecker nach seiner Angabe großen Einfluß hatte, sowie die Pfälzer. Die Patrimonialgerichte waren bei diesen nicht beliebt. Vgl. darüber die Aeußerungen Meuths beim Landratsgesetz. Meuth, der gewöhnliche Sprecher der Pfälzer, war Armansperg auch persönlich verpflichtet. Sein Sohn sollte Kantonphysikus werden. Aehnlich auch Dekan Wanzel (Kr. Arch.

31. Bd. 15, 95. Sitzung.

32. Bd. 15, 99. Sitzung.

33. vom 31. Juli.

34. **Ende Juli, Bd. 15.**

Generalfinanzrechnung 1825/26 war zugleich jene über die beiden letzten Jahre der verflossenen Regierung vorgelegt worden. Lerchenfeld war zu Landtagsbeginn eigens nach München gekommen, um seine Verwaltung möglichst gegen Angriffe zu schützen.[35]) Ein einziger Redner hatte sich für die verflossene Finanzperiode einschreiben lassen. Es war Rudhart,[36]) zum erstenmal Verteidiger des Ministeriums, aber nicht desjenigen Armanspergs, sondern Lerchenfelds. Mit Takt geht er der Schuldenmehrung in der verflossenen Finanzperiode nach und erkennt sie hauptsächlich in dem Sinken der Getreidepreise und nachträglichen Forderungen aus früheren Zeiten; Gründen, die außerhalb ministerieller Einwirkung standen. In der Diskussion jedoch waren Resignation und Unwille die Wortführer. Zu den Rechnungen für die neue, zweite Finanzperiode, nahmen 4 Redner das Wort.[37]) Zwei davon waren Closen und Rudhart. Diesmal unterzogen sie die Rechnungen der strengsten Prüfung. Milde urteilt Closen hinsichtlich der Vergangenheit. In der zweiten Finanzperiode dagegen erblickte er nur ein Fortschreiten von Grundsätzen, die schon von der vorigen Regierung aufgestellt worden seien, wie er überhaupt dem Ministerium jedes persönliche Verdienst an den Ersparungen geflissentlich entwindet und in diesem mehr die Wirkung günstiger Zufälle sieht. Der Rechenschaftsbericht bot auch Gelegenheit zur Kritik an der Gesamtverwaltung. Closen benützte diesen Anlaß, um mit dürren Worten zu verlangen, daß Armansperg von seinem Doppelministerium das des Inneren abgebe. Mit dieser Forderung gab er ungescheut das letzte, geheime Ziel der ganzen Opposition vor aller Welt kund. Als Grund gibt er die Wichtigkeit eines jeden Ministeriums an, die ständige Erweiterung ihrer Aufgaben, die Rücksicht auf die wechselseitigen Ressortverhältnisse, die Ueberlastung des Ministers. Ohne diese wären auch die Gesetzesvorlagen besser ausgefallen. Seine Ansicht stützt Closen auch mit dem Hinweis auf entsprechende Stimmen im Publikum. Merkwürdigerweise wurde aber Closens Anregung nicht von allen Liberalen geteilt. Ziegler erinnert vielmehr an jene Zeiten, in denen Montgelas allein das Ruder geführt und die Größe Bayerns begründet habe. Ein anderes Thema hatte sich Rudhart gewählt. Die Trennung der Ministerien erwähnt er nebenher zustimmend. Ihm galt es vor allem nachzuweisen, daß auch Armansperg das übliche Defizit hatte.[38]) Er

35. Bericht der österreichischen Gesandtschaft vom 12. November.
36. 95. Sitzung am 16. Juli.
37. 92 Sitzung.
38. In der Tat hatte die Regierung mit schweren Finanzsorgen zu kämpfen. Die Getreiderenten blieben um eine Million hinter dem Anschlag zurück und am 20. April 1827 spricht Armansperg tatsächlich von einem Ausfall (Geh. H. A. ARO 31). Zum Glück konnte die Regierung auf die Militärersparnisse, welche sie schon bei der Schuldentilgungskasse angelegt hatte, zurückgreifen. Bei dieser gespannten Finanzlage ist es begreiflich, wenn die Gesandtschaftsberichte in den neuen Steuergesetzen vornehmlich Finanzzwecke erblicken.

berechnete es auf ¼ Million. Es sei durch gesetzwidrige Uebernahme von Außenständen der Vorjahre verschleiert worden. Damit dieses Defizit recht sichtbar vor Augen gestellt wurde, wollte er die Rechnungen erst nach Entfernung der Außenstände anerkennen. Ueberhaupt ist ihm das ganze Ergebnis nicht so erfreulich, wie man es hätte erwarten dürfen. Die Ersparungen rechnet er dem Ministerium eher zum Tadel, da sie mit unnötiger Härte und nur in den unteren Stellen erfolgt seien. Auch der allzu großen Beweglichkeit klagt er es wieder an und leitet davon die vielen, zum Teil verunglückten Gesetzentwürfe ab. Ebensowenig spart er mit Vorwürfen über die Vielschreiberei. Gemeinsam richteten Closen und Rudhart ihre Angriffe auch auf die Pressepolitik des Ministers. Closen bedauerte, daß die Zensur vom Ministerium des Aeußern auf das des Innern übertragen worden sei, während sich dieselbe nur auf das Politische beschränken solle. Darunter verstand er die außenpolitischen Verhältnisse. Rudhart spricht den Wunsch nach völliger Preßfreiheit aus.[39]) Immer aber werde noch die Zensur geübt, welche dem Geiste der Verfassung entgegen sei. Unerklärlich sei ihm auch die Verweigerung einer Landtagszeitung. Großen Eindruck auf die Kammer erreichten Closen und Rudhart mit ihrer Opposition aber nicht. Schon der Ausschuß war mit der Finanzhaushaltung zufrieden und erkannte an, daß im Durchschnitt zweckmäßige Ersparungen gemacht worden seien. Er rechnete anders als Rudhart. Er sagte, von den bewilligten Einnahmen zu 29 Millionen seien nur 28 Millionen verausgabt worden, es sei also in Wirklichkeit 1 Million erspart worden. In der Diskussion lobte man auch die neue Form der Rechnungsstellung. Die Ist- und Solleinnahmen waren geschieden und abgesondert in Erhebungs- und Verwaltungskosten. Ferner waren die Einnahmen für die Finanz- und Schuldentilgungskasse getrennt. „Dank und Lob, Anerkennung und frohe Zuversicht belebten bei der Diskussion die Herzen und die Zungen“. Wohl äußerte Tauffkirchen über die allzu großen Ersparnisse bei Militär ernste Besorgnisse, wurde aber durch den Hinweis auf die vox populi widerlegt, welche für Ersparung sei.[40]) Die Donnerschläge der Opposition hatten sich, wie der Abgeordnete Hörhammer beobachtete, in ein kaum bemerkbares Wetterleuchten verloren. Man sah auch über manche Unebenheiten des Rechenschaftsberichtes hinweg. So waren z. B. die Hofpensionen auf den Reservefonds gestellt, die Rückstände der Vorjahre unter die laufenden Einnahmen gerechnet. Unberedet*) war auch das Kabinettstariat unter die Staatsausgaben gestellt, unbeanstandet blieb auch der Bau der Pinakothek, zwei Posten, welche die Kammer von 1831 so sehr

39. Vgl. seine Flugschrift: Ueber die Zensur der Zeitungen.
40. Abg. Heinzelmann, 101. Sitzung. Vgl. auch die Haltung der Kammer 1825
*) Closen klagt sich 1831 (Bd. 8, Prot. 41, S. 16) an, damit eine „läßliche Sünde“ begangen zu haben.

in Erregung bringen sollten. Zur Geltung kam auch nicht die Klage des Abgeordneten Ziegler über die Bevorzugung des Isarkreises, des „Benjamins“ unter den Kreisen.[41]) Der Rechenschaftsbericht war auch die Gelegenheit Wünsche und Anträge vorzubringen. Voran stand die Geistlichkeit und ihr Sprecher war Dekan Thinnes. Er wiederholte seinen Antrag von 1825 auf Unterstützung der rheinischen Pfarrgeistlichkeit. Die Protestanten setzten sich für ihre Pfarrunterstützungskasse und ihren Pensionsfond ein. Thinnes beantragte auch die Gleichstellung des Domkapitels von Speyer mit jenem von Eichstätt und Passau. Pfarrer Abbt wollte die Kirchenstiftungen vom Erbschaftsstempel befreit sehen,[42]) die Dekane Lechner und Knogler erinnerten an die konkordatsmäßige Einrichtung der bischöflichen Seminarien, wie man auf protestantischer Seite ein Predigerseminar verlangte. Der Klerus hatte guten Grund, es nicht mit dem König zu verderben. Für die klerikalen Interessen tritt abermals Graf Seinsheim aufs wärmste ein, spricht von der Würde des geistlichen Standes, der Wichtigkeit der Klerikalseminare. Dekan Jäger stattet ihm dafür den herzlichsten Dank ab, ihm, „der schon einige Male so schön zu Gunsten des Seelsorgerstandes gesprochen habe“. Von sonstigen Anträgen sind hervorzuheben derjenige des Abgeordneten Meuth auf Revision des pfälzischen Forststrafgesetzes vom 1. Juni 1822, derjenige des Rezatkreises auf beschleunigte Einführung des Definitivums. Solche örtliche Sonderwünsche konnten nicht ohne Rückwirkung auf die Haltung der Abgeordneten dieser Kreise bleiben. Allgemein verlangte man auch eine Revision des Stempelgesetzes von 1825. Hinsichtlich des Reservefonds suchte man zu erreichen, daß er künftig nur mit unständigen und unvorhergesehenen Ausgaben belastet werde. Am Schlusse aller Budgetberatungen mußten sich Closen und Rudhart von Regierungsvertretern sagen lassen, daß man den Grund ihres Tadels anderswo als in sachlichen Beweggründen erblicke. Am 29. Juli legte die Kammer auf Anregung des Abgeordneten Merkel im Protokolle dem König den besonderen Dank für die erzielten Ersparungen nieder.*)

Der Rechenschaftsbericht fiel in die denkbar ungünstigste Zeit. Wie ihm die stürmischen Tage des 4. und 5. Juli vorausgegangen waren, so wurden nach ihm die Verhandlungen abermals durch neue Beschwerden unterbrochen. Der Erfolg der Barthschen Beschwerde zog am 4. August die des Grafen Spaur[43]) nach sich. Sie wurde zwar aus for-

41. 101. Sitzung.

42. Er brachte auch die Angelegenheit der quarta pauperum et in usum scholarum wieder in Erinnerung und wurde dabei von Seinsheim unterstützt. Sie hätte für die Schulen den Sinn verloren, da die Regierung das Kirchenvermögen säkularisiert und daraus auch einen Schulfond begründet habe. Seinsheim ergeht sich in heftigen Angriffen auf die Verschleuderung der Stiftungen in der früheren Zeit.

* Bd. 16. 103. Sitzung. Am 30. Juli wurde ein Antrag Closens erledigt. Dieser bezielte die Gleichstellung der vor dem 14. Oktober pensionierten Offiziere mit denjenigen, welche nach dieser Zeit pensioniert waren, weil die ersteren geringere Bezüge hatten. Dem Vorschlag stimmte auch der Reichsrat zu.

43. Bd. 17, 107. Sitzung.

mellen Gründen, weil sie nicht genügend ausgewiesen war, am 9. August[44]) zurückgewiesen. Dagegen fand die Materie der Beschwerde, Entzug der Patrimonialgerichtsbarkeit, abermals lebhafteste Unterstützung. Thinnes, der Referent, hatte die Beschwerde auch materiell zu entkräften gesucht: die Gerichtsbarkeit sei ein Hoheitsrecht und der Paragraph 28 sei rückwirkend, zu Ungunsten der bisherigen Gerichtsinhaber auszulegen. Schwer und bitter waren die Bemerkungen gegen ihn, gegen seine Ansichten, wie gegen seine Person. Ein Gegner erwuchs ihm aus seinen eigenen Reihen im Abgeordneten Abbt. Würde der Patrimonialgerichtsbarkeit der Charakter eines Privateigentums zuerkannt, das ohne Gerichtsspruch nicht eingezogen werden durfte, dann konnte erst recht die Säkularisation „ein wahrer Eingriff in fremdes Eigentum", wie ihn Pfarrer Abbt nannte, gegen den es keine Berufung an die Gerichte gegeben hatte, als Unrecht evident erhalten werden. Für Abbt, den Exbenediktiner, das Mitglied der Konföderiertenpartei, war eine andere Stellungnahme undenkbar. Er äußerte daher hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit seine Ueberzeugung dahin, daß dieselbe durch die Verfassungsurkunde nur für die Zukunft hätte geregelt werden sollen. Freiherr von Westernach stellte gar den Dekan, der in seiner Jugend unter der Jakobinermütze aufgewachsen sei, neben die Häupter der französischen Revolution. Mit dem Referenten stimmten zwei Abgeordnete des Rezatkreises, die Abgeordneten Rüffertshöfer und Jakobi. Jakobi bemerkte, wie sich die Kammer durch ihre adelsfreundliche Haltung um ihr Ansehen in der Oeffentlichkeit bringen werde. Sie sei 1819 vom Reichsrat als das demokratische Prinzip bezeichnet worden. Jetzt aber vertrete sie dieses Prinzip nicht mehr und neige selber zur Aristokratie. Auf dem Landtage 1819 wären die Beschwerden sicher zurückgewiesen worden. Die tiefere Bedeutung, welche den Adelsbeschwerden über ihr Klasseninteresse hinaus zukam, war der Kampf um die Grenzen der vollziehenden Gewalt. Die Regierung sollte in Streitigkeiten mit Privaten vor Gericht stehen wie jeder Privatkläger auch. Diese Forderung war letzten Endes schon den Beratungen zum Kompetenzgesetz zugrunde gelegt worden. Seit dem 4. und 5. Juli war die Kammer im siegreichen Vordringen. Es blieb noch übrig, den Erfolg, unabhängig von dem Zufall einer Kammermehrheit durch geeignete Schutzbestimmungen dauernd zu sichern. Es schien das umso notwendiger, als Armansperg[45]) im Reichsrat die sehr gefährliche Aeußerung gebraucht hatte, daß die Regierung als vollziehende Gewalt überhaupt nicht vor Gericht zu stehen habe. Sie allein habe zu prüfen, ob sie in ihrem Bereiche den Gesetzen und der Verfassung gemäß handle. Kein Privatrecht könne dagegen einge-

44. Bd. 17, S. 333 f.
45. Angabe Closens und Rudharts, Bd. 16, 101. Sitzung.

wendet werden und den Gerichten könne kein Urteil darüber zugestanden werden, ob die Regierung den Sinn der Verfassungsurkunde richtig auffasse und vollziehe. Graf Arco hatte nun einen Antrag formuliert, welcher die **Abstellung aller faktischen Einschreitungen der Regierungsgewalt gegen den Besitzstand der Staatsangehörigen** verlangte.. Am 5. August[46]) wurde er beraten. Den Kampf um ihn schildert der Abgeordn. Rabl folgenderweise: „Zwei mächtige Parteien stehen sich gegenüber. Die eine bestreitet der Regierung unumschränkte Gewalt, die andere ermächtigt sie, unumschränkt zu regieren im Vollzug ihrer Administrativjustiz. Während diese jeglichen Einspruch der beteiligten Privaten aufhebt, geduldet jene keine Willkür, sie nimmt die Privatrechte in Schutz und flüchtet sich unter die Justiz. Hierin aber erkennt die Regierung und mit ihr die Minorität der beiden Kammern eine Lähmung der administrativen Staatsgewalt, eine Verletzung der ihr in der Verfassung vorbehaltenen Rechte, die Majorität in der Haltung der Regierung jedoch gleichfalls eine Verletzung der durch die Verfassung geschützten Privatrechte. Nichts läßt man unversucht, den Sieg mit Heftigkeit zu erringen. Dieser Kampf soll nun beigelegt werden“. Freiherr v. Aretin gab dem Antrag ein weites politisches Ziel: es solle entschieden werden zwischen Verfassung oder Willkür. Anders die Gegner. Diese suchten ihn lediglich als eine Angelegenheit des Adels hinzustellen. Es errege Mißtrauen, daß er gerade im Zusammenhang mit den Adelsbeschwerden erscheine, daß er nicht auch für die Mediatuntertanen Schutzbestimmungen gegenüber den privaten Gerichtsherrn enthalte. Viel glaubwürdiger würde er ansprechen, wenn er gleich beim Kompetenzgesetz eingebracht worden wäre. Die Abgeordneten Jakobi und Brügel aus dem Rezatkreise klagten, daß nur mehr über adelige Interessen verhandelt würde und nicht über das so wichtige Kulturgesetz oder die Anträge zur Gewerbegesetzgebung.[47]) Dekan Socher hielt den Antrag in seiner allgemeinen Fassung für viel zu unbestimmt. Der Regierungskommissär v. Stürmer erklärte, man wolle der Regierung zumuten, alle ihre Attribute auf den Stufen der Gerichte niederzulegen, mit der Aussicht, daß sich die ganze Staatsverwaltung in eine einzige, ungeheuere Prozeßführung auflöse. Der Antrag[48]) fiel am 9. August mit 48 : 43 Stimmen.[49]) Daß dabei auch ministerielle Einwirkung stattgefunden hat, darf als sicher gelten.[50]) Der Antrag Arcos wurde am 6. August[51]) von einer neuen Beschwerde abgelöst. Sie hatte den gleichen Inhalt

---

46. Bd. 16, 108. Sitzung.
47. ähnlich auch Behr (5. Bändchen.)
48. Für ihn waren wieder die Juristen, gegen ihn der Klerus.
49. Bd. 17, S. 334.
50. Vgl. den Brief des Königs v. 20. Juli an Armansperg.
51. Bd. 17, 109. Sitzung.

wie die frühere des Barth. Frh. von Reck,[52]) war ohne Rechtsspruch aus der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Großkissendorf[53]) gesetzt worden. Der Fall war hier noch erschwerender, weil dem Klagesteller die Patrimonialgerichtsbarkeit schon einmal bestätigt worden war und zwar nach dem Erlaß der Verfassungsurkunde, im Jahre 1820. Das Ministerium Armansperg jedoch hatte diese Bewilligung durch die vorige Regierung als Irrtum erklärt und kassiert. Der Ausgang der Beschwerde konnte nicht zweifelhaft sein, nachdem die Kammer bei Barth bereits einen Präzedenzfall geschaffen hatte. Sogar Abgeordnete wie v. Stachelhausen und Socher traten diesmal zur Opposition über. Vergebens mahnte der bäuerliche Abgeordnete Volkert aus dem Rezatkreis zur Rücksicht auf den König. Dessen Ansehen werde gefährdet, wenn auf einem Landtage, den er mit einem feierlichen Bekenntnis zur Verfassung eingeleitet habe, Beschwerden wegen Verfassungsverletzung obsiegten.[54]) Im gleichen Sinne hatte auch der König seinen Brief vom 20. Juli an Armansperg mit den Worten geschlossen: „Mit widrig vorgefaßter Meinung kamen die Stände hierher und mehr als traurig wäre ich, sollten sie, nachdem ihre Meinung sich gebessert, mit noch schlimmerer Meinung München verlassen". Er hatte sich von Thinnes, der als Referent aufgestellt war, noch eine Wendung der Dinge erwartet. Statt dessen erlitt die Regierung am 10. August[55]) eine neue Niederlage.[56]) [57])

Nach dieser unglücklichen Wendung in der Kammer war an eine fruchtbare Arbeit nicht mehr zu denken. Ueberdies ging der Landtag schon in den 10. Monat. Den Verhandlungen ward jetzt ein kurzes Ziel gesetzt Am 10. August sollten die Beratungen zu Ende geführt sein. Der König hatte sich schon am 29. Juli, wenige Tage nach der Taufe des Prinzen Adalbert, zum Sommeraufenthalt nach Brückenau begeben. Neue Kämpfe hätten gedroht und die Regierung wäre Gefahr gelaufen, die Mehrheit, welche sie in der Abgeordnetenkammer verloren hatte, auch im Reichsrate wieder zu verlieren. Hinsichtlich des **Kulturgesetzes** äußerte auch der Referent der Abgeord=

---

52. Auch Mitglied der Abgeordnetenkammer.

53. bei Günzburg.

54. ähnlich hatte auch Fhr. v. Hormayr schon am 24. Februar warnend an den König geschrieben, daß die den Abgeordneten eingeprägte Meinung Volksglaube werde. (Geh. H. A. 2 A 16.).

55. Mit 41 : 46 Stimmen; Bd. 17, S. 473 f.

56. Auch die Eos klagt über das feindselige Benehmen der Regierung gegen den Adel. Dieser sei die natürliche Stütze des Thrones und seine Schwächung ein schlimmer Fehler (v. 8. August No. 26). Briefe eines Landedelmannes, (1. Brief.)

57. Die Haltung der liberalen Presse ist gegensätzlich zu jener der Kammermehrheit. Behr verteidigt in seiner Broschüre (5. Bdchen.) die Regierung. Aehnlich auch Coremans (Freie Presse v. 8. August No. 67).

netenkammer, Frhr. v. Aretin, verfassungsrechtliche Bedenken.[58]) Es hatte aber die Regierung selbst das Gesetz aufgegeben[59]) und auf ihre Veranlassung[60]) hin hatte der Korreferent, Fhr. v. Closen, seinen Mitbericht bis zum Landtagsende verzögert. Auch die **Prozeßordnung** hätte Schwierigkeiten bereitet. Im Ausschusse setzte ihm die Mehrheit, bestehend aus Dresch, Holzschuher,[61]) Hagen, Klar und Camuzzi schärfsten Widerstand entgegen. Dresch bekämpfte das Gesetz auch publizistisch.[62]) Vermutlich wäre das Gesetz in der Abgeordnetenkammer gefallen. Die ministerielle Minderheit hatte es verstanden, den Bericht zu verzögern.[63]) Noch Mitte Juni war das Gesetz im Ausschusse. Jetzt war es zu spät geworden und das war gut so. Ein Mißerfolg hätte den König bei diesem Gesetz, dessentwegen er den Landtag verlängert hatte, besonders schwer getroffen. Im Abgrunde verschwanden auch die zahlreichen **Eingaben** und **Beschwerden** zum **Gewerbegesetz,** etwa 60 an der Zahl. Sie stammten aus allen Teilen Bayerns, namentlich aus den neuen Gebieten.[64]) Die Abgeordneten Spitzweg aus Traunstein, Merkel und Kremer, sogar der sonst liberale Ziegler hatten sich einige derselben zu eigen gemacht. Rufer im Kampfe war der Regensburger Bürgermeister v. Anns, sein Gegenspieler Rudhart; Rudhart strebte völlige Gewerbefreiheit an. Die Anträge waren gegen das Gewerbegesetz von 1825[65]) gerichtet, genauer gegen die Instruktion vom 28. Dezember 1825, welche nach den Worten v. Anns jenes reformierte. Er hatte diese Instruktion gleich nach Ostern unter Beziehung auf die Passion des Karfreitags ein Gesetz genannt, nach dem man sterben müsse. Auch Graf Seinsheim hatte das Gewerbegesetz anläßlich der Verhandlungen zum Zolltarif als einen wahren Krebs-

---

58. Auch die Eos (4. Juli No. 106) wendet sich gegen die Teilbarkeit des Bodens, welche die wirtschaftliche Kraft des Landes schwäche.

59. Vgl. die Ministerratsprotokolle v. 22. Febr. und 21. April.

60. Erklärung Closens Bd. 18, 3. Sitzung.

61. Vgl. Rabels Aeußerung bei Gelegenheit der Verhandlungen zur Militärgerichtsbarkeit.

62. Die Flugschrift heißt: Betrachtungen über den Entwurf der revidierten Prozeßordnung München 1828 (Flora erwähnt sie am 6. Mai). Auch sonst wurde vielfach publizistisch gegen das Gesetz Stellung genommen. Zu Anfang des Jahres 1828 kam in Würzburg heraus: Nachklänge und Erinnerungen gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. Zu gleicher Zeit erschien auch in der Flora eine Artikelserie gegen das Gesetz (No. 30 ff., 50 f.). Aehnlich die Broschüre von J. v. Hinzberg, über den revidierten Entwurf der Prozeßordnung, s. l. 1828, sowie eine ähnliche des Appellationsgeichtsrates Vogt: Ueber Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege (diese ist erwähnt in den Leipz. Bl. für lit. Unterhaltung No. 143). Eine Ausnahme macht die Freie Presse. Ein ungenannter Einsender v. 1. März No. 18 bekämpft die Würzburger Broschüre, am 26., 29. März und 2. April erschien eine Artikelreihe für das Gesetz. Am 6. Juni (No. 46) wendet sich ein ungenannter Einsender gegen die Verzögerung der Vorlage.

63. Gervinus, Bd. 7, S. 325.

64. Der Rheinkreis war nicht vertreten.

65 Das Gesetz befriedigt keine Partei. Den einen bot es zu viel und den anderen zu wenig Entwicklungsfreiheit.

schaden bezeichnet Der wohltätige Zolltarif sei nur ein wenig Balsam, welchen die Regierung in die geschlagenen Wunden gieße Er müsse seine Ueberzeugung aussprechen, auch wenn ein Scheiterhaufen neben ihm stünde.[66]) Anns und Spitzweg hatten schon wiederholt auf die Berichterstattung der Anträge gedrungen.[67]) Der Referent aber, der Abgeordnete Heffner, selber ein Freund der Gewerbefreiheit, brachte die Angelegenheit erst am 8. August an die Kammer und verteidigte sich mit dem Hinweis, daß die Regierungsvorlagen das Recht der Priorität genössen. Verzögerung war auch hier eine Wohltat, der König war nämlich nicht gesonnen, von seiner freiheitlichen Gewerbepolitik abzugehen. Er hatte sich darüber zu Rudhart geäußert:[68]) „Ich werde bei dem, was ich beschlossen habe, feststehen". Aehnlich hatte auch der Ministerialrat v. Wirschinger am 23. Juni[69]) unter Bezugnahme auf Seinsheims Klage erklärt, daß es unmöglich sei, nach einem Umlaufe von zwei Jahren das Gesetz in seinen Wirkungen vollständig zu beurteilen. An ein Entgegenkommen der Regierung war daher nicht zu denken, es hätte lediglich die Parteikämpfe, von denen Hesperus spricht,[70]) verschärft.[71]) Bei dem nahen Landtagsende mußte man sich damit begnügen, das eingegangene Material dem Ministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen. Von Anträgen wurde nur mehr derjenige des Reichsrates von Roth[72]) erledigt. Er betraf die **Verwaltung des Stiftungsgutes** und war im Reichsrat angenommen worden. Er war hervorgegangen aus einer Eingabe von Augsburger Protestanten, welche eine gesonderte Verwaltung ihres protestantischen Stiftungsgutes beanspruchten. Insbesondere führten sie darüber Klage, daß ihr Stiftungsgut mit einer höheren Summe zur Armenkasse steuern müsse, als das Prozentverhältnis der protestantischen Armen aus-

---

66. Am 21. Juli Bd. 13, 85. Sitzung.
67. Am 10. April und 14. Mai.
68. Anläßlich der Audienz mehrerer Abgeordneter zum Zollvertrag (Schmitz-Grollenburg v. 1. Februar).
69. Bd. 13, 86. Sitzung.
70. Vom 26. August No. 205.
71 Gegen das Gewerbegesetz waren auch einige Flugschriften erschienen. Zu Landtagsbeginn war die Broschüre von dem Tölzer Kaufmann J. Riggel herausgekommen: Ueber Bayerns Zustand, veranlaßt durch Jahrmärkte und das neue Gewerbewesen. s. l. 1827. Die tägliche Beobachtung hat hier das Wort. Von mehr rechtsphilosophischen Erwägungen geht der Buchdrucker Wolff aus. Jeder habe das Recht auf Erwerb. Es müsse aber aus Gründen der Gerechtigkeit auch der Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsleute berücksichtigt werden. Seine Schrift heißt: Das Erwerbsrecht durch Gewerbe. (München 1828). Während des Landtages erschienen auch in Passau zwei Flugschriften, ebenfalls gegen das Gewerbegesetz gerichtet. Die eine führt den Titel: Kehrseite der Gewerbepolitik, die andere benennt sich: Noch ein Schärflein zur Gewerbepolitik. Beide Broschüren sind in der Münch. Polit. Z. v. 20. Juni lobend erwähnt. Auch die Eos (29. Aug. No. 138) stand den liberalen Bestrebungen der Regierung nicht freundlich gegenüber Dagegen ist Behr in seinen Anforderungen für unbedingte Gewerbefreiheit.
72. Bd. 17, 110. Sitzung.

mache. Der Antrag ist insoferne bemerkenswert, als er von einer Konfession ausging, die sich in Minderheit befand. Die Kammer trat ihm aber nicht bei,[73] da sich die Wohlfahrtspflege nicht nach konfessionellen Motiven richten dürfe. Man mußte sich jetzt beeilen, über diejenigen Gesetze, welche noch zu keinem Gesamtbeschluß gediehen waren, sich zu vereinigen. So kam erst jetzt ein gemeinsamer Beschluß über das **Malzaufschlaggesetz**[74]) zustande. Der Reichsrat hatte hartnäckig an der Judikatur der privaten Gerichte festgehalten. Die Abgeordnetenkammer hatte sich ebenso beharrlich dagegen gesträubt. Auch der König wollte unter keinen Umständen auf die angestrebte Judikatur eingehen.[75]) Da gelang es schließlich Armansperg, eine Verständigung herbeizuführen. Mit besonderer Ermächtigung des Königs schlug er die bisherige Judikatur der Aufschlagsämter vor.[76]) Daraufhin einigten sich dann die beiden Kammern. Beim **Zollgesetz** hatte sich der Reichsrat die Regierungsvorlage zu eigen gemacht. Die Modifikation vom Einverständnis des Landrates hatte er in ein bloßes Einvernehmen desselben abgeschwächt und die provisorische Ermächtigung bezüglich der Abänderung der Tarife hatte er durch Annahme des Paragraphen 27 zu einer dauernden gemacht. Eine Uebereinstimmung erfolgte dann in der Weise, daß hinsichtlich des Rheinkreises die zweite Kammer, hinsichtlich des Paragraphen 27 die erste nachgab.[77]) Mit den Erfolgen in der Zollgesetzgebung war Armansperg höchst zufrieden. Am 11. August schreibt er an den König, „daß in keiner früheren Ständeversammlung die Mehrheit mit größerer Wärme für das staatswirtschaftlich finanzielle Zollsystem sich erklärt und mit größerer Bereitwilligkeit alle Mittel zur Erreichung des Zweckes, jede Deckung dargeboten habe".[78]) Die Kammer gab auch auf den Antrag des Abgeordneten Utzschneider[79]) in der Frage der Außenstände nach, nachdem der Reichsrat von einer solchen Rechnungssonderung nichts wissen wollte. Zu keiner Einigung kam es beim **Erwerb- und Gewerbesteuergesetz.** Auch hier hatte sich der Reichsrat den Regierungsentwurf zugeeignet. Er wollte vor allem die Gewerbesteuer halten. Er löste daher die Verbindung der beiden Gesetze, um ohne Schaden für das Gewerbesteuergesetz das Erwerbsteuergesetz preisgeben zu können. Er hatte eine große Abneigung gegen die Besteuerung der Beamten. Der Hesperus[80]) deutet den Grund an: jeder Staatsdiener, der 1800—3000 fl. beziehe, sei zur Ständeversammlung passiv wahlfähig, weil er 30—50 fl. Steuer bezahle, ein Gewinn, der nicht zu teuer erkauft wäre, wenn nicht vorausgesetzt werden müßte, daß die Kammer der Reichsräte ihre Zustimmung versage. Auch in der Abgeordneten-

---

73. Auch die kathol. Geistlichen nicht mit Ausnahme des Pfarrers Abbt. Dieser stand dem Antrage sympathisch gegenüber.
74. Bd. 17, 112. Sitzung.
75. Staatsratsprotokoll vom 12. August.
76. a. a. O.
77. Bd. 17, 113. Sitzung.
78. Geh. H. A. Aro 21
79. Bd. 17, S. 444 f.
80. 28. Juni No. 155.

kammer wollten Taufkirchen und Rudhart[81]) nichts von einer Standschaft wissen, die nur auf ein wechselndes Einkommen gegründet sei und nicht auf Besitz. Man befürchtete offenbar von solchen Abgeordneten eine große Nachgiebigkeit gegen die Regierung. Zuerst war vom Reichsrat das Gewerbesteuergesetz herübergekommen. Die zweite Kammer hatte ihrerseits die Beratung über die Gewerbesteuer ausgesetzt, bis auch das Erwerbsteuergesetz eintraf. Sie wollte beide Gesetze wegen ihres Zusammenhanges auch gemeinschaftlich beraten. Das war am 29. Juli geschehen.[82]) Sie gab nach bei der Kapitalsteuer und der Steuerfreiheit der Subalternoffiziere, dagegen blieb sie auf der Besoldungssteuer sowie auf der Gleichzeitigkeit der beiden Gesetze. Weitere Verhandlungen hatten keine Einigung mehr herbeizuführen vermocht. Am 10. August fiel die Regierungsvorlage.[83])

---

81. Bei den Verhandlungen zum Erwerbs- und Gewerbesteuergesetz.
82. Bd. 16, 103. Sitzung.
83. Ueber alle anderen Vorlagen hatte man sich schon früher im Sinne der Verhandlungen in der 2. Kammer entschieden.

5. Kapitel.

Ende des Landtages und seine Ergebnisse

Der Landtag 1827/28, auf welchen man so große Hoffnungen gesetzt hatte, endete trotz vielfach wichtiger Gesetze, die er gezeitigt, in bitterer Enttäuschung. Der gedrückten Stimmung hatte schon während der Verhandlungen der Abgeordnete Endres mit den Worten Ausdruck verliehen:[1]) „Wohl stand ich hoffnungsvoll bei den weisen Anordnungen einer veränderten Regierung, bei den großen Ersparnissen, welche allenthalben gefühlt wurden, bei der längst gewünschten Vereinfachung des gesamten Verwaltungsorganismus. Aber die Sonne zögert mit ihrem Aufgang. Ich sehe wohl an, wie schwer es ist, die Spuren einer verhängnisvollen, durch Krieg, Organisation und Unfälle aller Art in Anspruch genommenen Zeit zu vertilgen". Von den Hoffnungen des Volkes war die oberste, die auf Verminderung der Steuer, von vorneherein unerfüllbar, eine Revision des Stempelgesetzes mitten in der Finanzperiode unmöglich. Statt der bereits im Jahre 1825 erhofften Kreditanstalt war die private Wohltätigkeit des Königs getreten. Der Landmann hatte vergebens auf das Kulturgesetz gehofft, die lauten Klagen der Gewerbetreibenden waren nicht gehört worden, die Steuergesetzgebung Bruchstück geblieben, die Gesetzbücher überhaupt nicht zustande gekommen. Der Versuch, eine freisinnige Interpretation des Paragraphen 44 herbeizuführen, war ebenfalls mißglückt. Dafür stieg statt der liberalen Opposition eine wesentlich konservative Opposition empor, der sich sogar liberale Elemente anschlossen. In der Presse fand der Landtag keinen oder nur einen unfreundlichen Nachruf. Die Allgemeine Zeitung schweigt sich gänzlich aus,[2]) der Hesperus wieder-

1. Bd. 12, S. 230.

2. Zu den Landtagsverhandlungen hatte in der Hauptsache überhaupt nur die Cottapresse Stellung genommen, die wenigen Bemerkungen der Eos und der Freien Presse abgerechnet. Die anderen Zeitungen, bemerkt 1829 das Volksblatt (v. Juli, der mMitarbeiter), seien nur das gehorsame Echo der Allgemeinen Zeitung gewesen. „Wie hätten es sie auch wagen dürfen, anders zu schreiben; die Censur hätte kein anderes Wort passieren lassen. Die Zeitungen seien ebenso kalt, ja fast nüchterner gewesen als bei früheren dergleichen Gelegenheiten."

holt nur die Entwicklung der Parteien.[3]) Dagegen eifert Coremans gegen die Abgeordnetenkammer: „Mit Unwillen spreche sich die öffentliche Meinung über den Landtag aus. Er habe sich nicht volkstümlich gemacht. Die Kammer der Abgeordneten hätte in der Frage der Patrimonialgerichtsbarkeit nie nachgeben dürfen. Coremans vermißt die Prozeßordnung, das Kulturgesetz. Man dürfe wohl fragen, ob die Weisheit der Stände dem Lande nicht zu viel gekostet habe. Die Verfassung sei ein mächtiges Hindernis für den König, das Gute und Große zu vollbringen, das er zu vollbringen wünsche. Das sei hart. Es sei nicht zu leugnen, daß die Resultate der Ständeversammlung entmutigend seien".[4]) Behr[5]) nennt den Landtag einen „Gegenstand der Aergernisse und eine Veranlassung zu tiefstem Bedauern".[6]) Zweifel=

3. Es heißt (26. August No. 205): Im Anfange zeigte sich in der ersten Kammer ein besorgliches Festhalten an dem Bestehenden. Die Ernennung von Reichsräten modifizierte die Opposition. Eine gemäßigte Kammer war das Resultat. Nur das aristokratische Prinzip blieb ungeschwächt. Verschiedenartiger gestalteten sich die Elemente der zweiten Kammer; das aristokratische System fand seine Verteidiger im Adel. Ihm schlossen sich allmählich mehrere Landeigentümer und vorzüglich mehrere Staatsdiener an. Eine Partei, der es vorzüglich zu tun war, dem Ministerium das Vertrauen der Kammer zu entziehen, verfehlte ihr Ziel. Eine eigentliche Opposition führten nur zwei Kammermitglieder. Eine Opposition im Sinne der Liberalität war nicht durchzuführen. Die Kammer bewegte sich fort, bis Tauffkirchen eintrat. Er vereinigte alle Parteien in die aristokratische. Immerhin standen die Freunde des Ministeriums in einer imposanten Zahl da. So einander gegenüberstehend überraschte der Schluß des Landtages die Streitenden und von vielen Seiten wird behauptet, daß das Ende des Landtages heftigen Parteikämpfen zuvorgekommen sei. Den konservativen Charakter des Landtags schildert Graf Spiegel am 17. August: Gegen die Umwälzung von obenher habe sich auch in der Abgeordnetenkammer eine Opposition im Geiste eines besonnen angewandten Erhaltungsprinzips gebildet, ganz abweichend von der gewöhnlichen Erscheinung in repräsentativen Verfassungen. Während sonst nur vom sogenannten dritten Stande Beschwerden erfolgt seien, sei diesmal der altbayerische Adel beschwerend aufgetreten und habe bei jenem Unterstützung gefunden. Es würden sich jetzt sogar vormalige Gegner der Verfassung über deren Existenz freuen, weil ohne dieselbe Bayern von oben ganz im revolutionären Geiste umgewandelt und verwirrt worden wäre. Der Demokratismus und der Aristokratismus habe sich im Geiste er Opposition miteinander ausgesöhnt, beide gleich lebhaft von der Regierung aufgeregt, ein Resultat, welches beabsichtigt, nicht konsequenter hätte durchgeführt werden können. Es sei zu wünschen, daß der wahre Stand der Dinge dem König zur Erkenntnis gebracht werden möge.

4. v. 20. Aug. No. 67. Den Gedanken eines absolutistischen Königtums lehnt aber C. ab, weil nicht immer ein Ludwig auf dem Thron sitze.

5. 5. Bändchen seiner Anforderungen.

6. Flugschriften habe ich keine gefunden. Franz, (Bayer. Verfassungskämpfe, S. 126) erwähnt, daß nach dem Landtage eine überraschende Schwächung dieser Quelle eingetreten sei. Lempfried (S. 68) gibt die Flugschrift an: Der Landtag der Tiere, eine Parodie auf den verflossenen Landtag mit opposit. Inh. Graf Bentzel=Sternau schrieb einen „Bericht über die Ständeversammlung des Königreichs Bayern", erstattet an seine Komittentin, die bayerische Nation, Zürich 1829. Es ist das mehr eine Uebersicht über die Gesetze, Anträge und Beschwerden. Er folgte damit einer Anregung des Volksblattes, nach der die Abgeordneten eine Art Rechenschaftsbericht leisten sollten. Auch der Abgeordnete Geyer wurde hiezu aufgefordert. Er lehnte jedoch ab.

los ist Coremans und Behrs Urteil zu hart. Der schleppende Geschäftsgang war für einen ungeübten Landtag eine ungeheuere Belastung. Er hatte ferner eine Arbeit zu leisten, welche die der früheren Versammlungen weit hinter sich ließ. Viel Zeit ging auch verloren durch die Abwehr jener ministeriellen Bestrebungen, welche auf eine Schmälerung der ständischen Rechte abzielten. Aufenthalt bereitete sodann die vielfach mangelhafte Vorbereitung der Gesetze. Das Ausscheidungs- und Kompetenzgesetz, die Erwerbs- und Gewerbesteuer fielen allein schon durch ein unbefangenes Urteil.[7] Auch die Regierung glaubte Ursache zur Unzufriedenheit mit den Ständen zu haben, und deutlicher, als es Graf Spiegel für politisch klug hält,[8] zeigt sich ihr Unmut im Landtagsabschied.[9] Einstimmig verwarf der Staatsrat am 29. Juli[10] das **Ausscheidungsgesetz**, wie es sich durch die Ständebeschlüsse gestaltet hatte. Der König selbst sprach sich gegen die Genehmigung aus. Hauptgrund zur Verwerfung war die Modifikation von der Dreijährigkeit des Kreishaushaltes. Sie wäre der erste Schritt gewesen, äußerte sich der König, um den Zeitpunkt für den allgemeinen Haushalt auf drei Jahre zurückzuführen. Dadurch würde eine der vorzüglichsten Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufgehoben, welche sie vor allen anderen Verfassungen auszeichne, daß nämlich nur alle sechs Jahre das Budget festzusetzen sei. Es sei sein fester Entschluß und er würde immer gemäß diesem handeln, sich mit Kraft und Festigkeit einem Versuch entgegenzustellen, der gewagt werden könne, um die Verfassung zu untergraben oder sie ohne die königliche Initative abzuändern. Armansperg beschuldigte die Kammer, die Absichten der Regierung auf eine unpatriotische Weise vereitelt zu haben, eine Handlung, die sie in der Folge bereuen werde. Sehr schwer wurde dem König der Entschluß hinsichtlich des **Kompetenzgesetzes**.[11] Unbedingt gegen dessen Annahme waren nur die Staatsräte v. Stürmer und von Knopp, die übrigen Mitglieder des Staatsrates rieten zur Annahme. Allerdings sollte den Ständen wegen der Ueberschreitung ihrer Befugnisse[12] eine Rüge erteilt werden. Trotz aller Fehler und Anmaßungen des modifizierten Gesetzes bestehe bei dem Landtagsende keine andere Möglichkeit mehr, eine gesetzliche Stelle zur Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten zu bekommen als eben die Annahme des Gesetzes. Das Unabhängigkeitsbestreben der Gerichte würde sonst durch die ständischen Beschlüsse neue Nahrung erhalten, es würde eine wahre Anarchie herbeigeführt und das Ansehen des Königs gefährdet werden. Der

---

7. Hesperus vom 26. August No. 205.
8. vom 20. August.
9. Bd. 18.
10. Staatsratsprotokoll vom 29. Juli.
11. Staatsratsprtokoll vom 29. Juli.
12. Die Justizmänner sollten, wie beschlossen, vom Gerichte bestimmt werden.

König fühlte sich jedoch durch das Mißtrauen, das in dem Ständebeschluß lag, tief verletzt. Er behielt sich die Entscheidung vor. Am 3. August ließ er das Gesetz fallen.[13]) Am 12. August[14]) suchte der Staatsrat den König von seinem Entschlusse abzubringen und wies nocheinmal eindringlich auf die Notwendigkeit des Gesetzes hin. Es war umsonst. Im Landtagsabschied blieb vom Kompetenzgesetz nur die Rüge an die Stände.[15]) Das **Malzaufschlaggesetz** wurde von Armansperg bekämpft; im Staatsrate war er der einzige Gegner. Er verkannte nicht dessen Vorteile. Dem Verbrauche des trockenen und gegerbten Malzes, der Malzsurrogate waren mehr Schranken gesetzt als bisher. Das Maß eines etwaigen Uebergusses war genau bestimmt. Trotzdem wollte er in dem beschlossenen Gesetz den Regierungsentwurf nicht wieder erkennen. Die Konsequenz sei vielfach gestört, die notwendigen strengen Strafen seien herabgesetzt, mehrfach sei die Verfällung in Strafen höchsten Grades von Bedingungen abhängig gemacht, welche nicht eintreten könnten. Den übrigen Staatsratsmitgliedern dagegen dünkte der Ausfall nicht so bedeutend; übrigens sei es dann Sache der Stände, diesen zu decken. Die Nichtgenehmigung des Gesetzes müsse die Stände verletzen, welche mehrere Monate darüber beraten und es nach den von der Regierung veranlaßten Modalitäten geändert hätten. Ihr Mißtrauen, das ohnehin auf alle Beratungen so nachteilig eingewirkt habe, würde vermehrt werden. Die Würde der Regierung, sowie die Ehre des Finanzministers, der zuletzt die Vereinigung über das Gesetz veranlaßt habe, geböten die Annahme. Schließlich versagte der König doch die Genehmigung.[16]) Die Kammer jedoch legte auf das Kompetenz- und Malzaufschlagsgesetz hohen Wert.[17]) Man legte der Regierung zur Last, daß sie nicht rechtzeitig Nachrechnungen über den Malzausfall angestellt habe.[18]) Aufreizen mußte ferner die Antwort auf die Barth'sche Beschwerde. Die Regierung überließ sie abermals dem Staatsrate zur Entscheidung und nicht

13. Staatsratsprotokoll vom 12. August.
14. a. a. O.
15. „Es tut mir sehr leid", schreibt der König noch nachträglich in das Protokoll vom 29. Juli, „diesem Gesetz meine Zustimmung nicht erteilen zu können. Sie würde erfolgen, wenn der König nicht beschränkt werden sollte, unter 6 Appellationsgerichtsräten zu wählen. Diesem Eingriff in die Rechte der Krone konn ich meine Zustimmung nicht erteilen. Diese Ernennung gebührt ihr. Hoffentlich wird ein anderer Landtag in den Oberappellationsgerichtspräsidenten kein größeres Vertrauen setzen als in den König".
16. Seine Beweggründe sind im einzelnen nicht ersichtlich, da dem Staatsratsprotokoll v. 12. Aug. aus Versehen die königliche Sanktion fehlt.
17. Hesperus vom 27. August, No. 206.
18. Spiegel vom 20. August.

dem Gerichte.[19]) Graf Spiegel erzählt,[20]) daß der König gerade in den letzten Wochen des Landtags durch wiederholte Reskripte die justizmäßige Behandlung von Beschwerden gegen den Fiskus äußerst beschränkt habe. Mit gänzlichem Stillschweigen wurde auch der Antrag Closens auf Gleichstellung der pensionierten Offiziere übergangen,[21]) obwohl er mit allen verfassungsförmigen Gepflogenheiten beraten und beschlossen worden war. Armansperg gab an, daß er der königlichen Prärogative, nach welcher die Armee Reservat des Monarchen war, zu nahe trete. Seine Auffassung wurde auch von den übrigen Mitgliedern mit Ausnahme Wredes geteilt. Wrede meinte, der Antrag habe ja mehr die Art eines Wunsches. Von den übrigen 46 Anträgen wurde nur ein Drittel beantwortet.[22]) Am besten kam der Klerus weg, der katholische und der protestantische. Dessen Anträge wurden alle genehmigt. Auch dem Rezatkreis wurde die Beschleunigung des Grundsteuerkatasters und dem Rheinkreis die Revision des Forststrafgesetzes versprochen. Von allgemeiner Wichtigkeit waren die Zusicherungen, daß zukünftig der Reservefond nur für unvorhergesehene und unständige Ausgaben verwendet werde, sowie die Zusage einer Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes von 1825. Dagegen sprach die Regierung die von den Ständen beschlossene Anerkennung der Rechnungen nicht gesetzlich aus, sondern bemerkte nur, daß die Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen den Ständen vorgelegt und dadurch den Vorschriften der Verfassungsurkunde genügt worden sei. Armansperg hatte auch eine scharfe Fassung in dem Tone des Abschiedes vorgeschlagen, um die Unzufriedenheit mit der Kammer auszudrücken. Staatsrat v. Stürmer[23]) fand sie aber denklich und war dafür, daß die Schlußwendung des Abschiedes kurz, würdevoll und mit der Ruhe gehalten sei, welche die Regierung den Ständen gegenüber in allen Fällen wahren müsse. Die mildere Form Stürmers übernahm dann auch der König: er blicke mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche zur Reife gediehen seien. Ungern vermisse er jedoch unter diesen das Kulturgesetz. Hinsichtlich der Gesetzbücher beruhige er sich in der Hoffnung, daß ihre Verschiebung für ein so wichtiges, schwieriges und umfassendes Werk nicht ohne Nutzen sein werde.[24])

---

19. Die Regierung schien auch sonst ihre Politik in der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht ändern zu wollen. Durch Ministerialbefehl vom 25. August (Kr. Arch. 1544/4) wurde nämlich die Flugschrift: Bemerkungen über das Einschreiten der Regierung gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit (S. 140) an die Kreisregierungen verteilt.
20. vom 20. August.
21. Staatsratsprotokoll vom 12. August.
22. Staatsratsprotokoll vom 12. August.
23. a. a. O.
24. Staatsratsprotokoll vom 17. August. Auch den milderen Ausdruck faßte man als Rüge auf (Graf Drechsel auf dem Landtage 1831, Bd. 6, Protokoll 29, S. 66).

Bewußt im Gegensatz zu den Ständen stellte sich der König zuletzt auch bei der Zeremonie der eigentlichen Verabschiedung des Landtags. Er, der die Ständeversammlung mit solcher Feierlichkeit eingeleitet hatte, war jetzt abwesend. In seinem Auftrag schloß Armansperg den Landtag, derselbe Minister, welcher eben noch der Verfassungsverletzung angeklagt worden war. Armansperg war sogar der einzige, welchem der König eine Auszeichnung verlieh: das Großkreuz des Civilverdienstordens. Der König hatte ursprünglich diese Ehrung für später vorgesehen, hatte aber nunmehr „in Rücksicht auf den Gang der Ständeverhandlungen" den Landtagsschluß gewählt. Nach des Königs Willen mußte Armansperg die Auszeichnung auch eigens tragen, „damit die Anerkennung seiner Verdienste bei dieser feierlichen Gelegenheit öffentlich sichtbar werde".[25]) Die Kammer war darüber erstaunt.[26]) Sie war auch unangenehm berührt, daß der Abschied keine Zufriedenheit aussprach, daß das Kompetenz- und Ausscheidungsgesetz verweigert, die Beschwerden abermals an den Staatsrat verwiesen wurden. Der Geist der Opposition, welcher sich in den letzten Sitzungen so auffällig gezeigt hatte, gab auch den Schlußakkord: man hörte die Verlesung des Landtagsabschiedes ganz still an und ging dann auseinander. Das sonst übliche, dem König dargebrachte Vivat war diesmal ganz unterblieben.

Die erste Auseinandersetzung des Königs mit seinen Ständen hatte auf beiden Seiten mit Enttäuschung und Verstimmung geendet.

25. König vom 15. August an Armansperg, (er gebe sie ihm mit Freuden und mit der Versicherung, daß er ihm mit besonderer Huld zugetan sei).
26. Württemberg. Ges. Bericht v. 19. Aug.; österr. Bericht v. 20. Aug.

Ministerwechsel.

Wenige Tage nach der Ständeversammlung schien es, als sollte der Opposition noch nachträglich ein Erfolg zufallen. Armansperg gab nämlich das Ministerium des Innern an Ed. v. Schenk ab. Der König hatte jedoch Aenderungen schon im April geplant, zu einer Zeit, da die Abgeordnetenkammer noch gut mit der Regierung stand. Er wollte offenbar das Ministerium des Aeußern neu besetzen.

Dieses erhielt gerade jetzt eine erhöhte Bedeutung, welche der alternde Zentner nicht mehr wahrnehmen konnte.[1]) In den Bestrebungen zur wirtschaftlichen Einigung Deutschlands wollte Bayern eine Hauptrolle spielen.

Auch die Sponheimer Angelegenheit drängte bei dem nahen Ende des Großherzogs von Baden[2]) zur Entscheidung. Dabei sollten Heidelberg und Mannheim unbedingt gewonnen werden.[3]) In der Wahl des Ministers schwankte der König zwischen dem Ansehen und der Erfahrung Montgelas' und der jungen Energie Armanspergs,[4]) bis er schließlich Armansperg ernannte.[5]) Zentner gab das Ministerium nur

---

1. Er war 76 Jahre alt. „quia senectus morbus" schreibt Fhr. v. Hormayr über ihn am 11. Juni an Schenk.
2. am 21. März 1830 gestorben.
3. „condicio sine qua non" nennt der König ihren Erwerb. (9. April 1830 an Armansperg.)
4. Im Juli sprach man wieder von einem Ministerium Montgelas, während Armansperg Chef eines zu errichtenden Geheimen Rates werden sollte. (Schm. Gr. vom 6. Juli.)
5. Auch unabhängig vom Landtagsverlauf lagen Gründe vor, die eine andere Verwendung Armanspergs als wünschenswert erscheinen ließen. Armansperg sträubte sich gegen die vom König geplante Errichtung eines Kultusministeriums (Schenk vom 18. Januar 1828 an den König.) Vor allem aber mochte auch den König die Hinneigung Armanspergs zum Montgelas'schen Ideal der Staatssouveränität innerlich fremd sein. Diese Staatsomnipotenz war nicht nur antikonstitutionell und hatte die Stände zur Abwehr herausgefordert, sie war auch antimonarchisch und der Auffassung Ludwigs des Ersten vom Königtum völlig entgegengesetzt. Er bemerkt denn auch in seinen Briefen an den Kabinettssekretär von Kobell, wie sich seit Armansperg die „üble" Gewohnheit herausgebildet habe, von der **Staatsregierung** zu reden, statt vom **König.** Armansperg war auch nicht frei von persönlichem Machtstreben. Er glaubte nämlich bei seiner Ernennung zum Minister des Aeußeren nunmehr drei Ministerien in seiner Hand vereinigen zu können, wie seinerzeit Montgelas. Daraufhin ließ ihm der König am 31. August durch Kobell sagen: Nicht geglaubt habe ich, daß es jemand für möglich halten könnte, daß **ich** einen Minister über 3 Ministerien zu setzen auch nur einen Gedanken haben könnte (v. Kobell, Geh. H. A. 84/4 4). Armansperg selbst maß dem Frhr. v. Hormayr einen entscheidenden Einfluß an seinem Sturze zu (Schenkiana 2, 7, Hormayr v. 7. Aug. 1837). Zuletzt darf nicht vergessen werden, daß die Wahl Montgelas' oder Armanspergs eine Spitze gegen Oesterreich und Preußen enthalten sollte (Vgl. Küster v. 15. April).

ungern ab.[6]) Armansperg sollte das „seit 15 Jahren den Krebsgang gehende“ Ministerium des Aeußeren wieder vorwärts treiben, sollte das einholen, was seine Vorfahren „versäumt und verdorben“ hatten.[7]) Der Ministerwechsel bedeutete daher nach allem weder eine persönliche Niederlage Armanspergs,[8]) noch ein Zugeständnis an die österreichische Partei,[9]) noch auch den Beginn eines Systemwechsels.[10])

---

6. Briefe Kobells vom 10. und 11. August an den König; Zentners Schreiben an den König vom 10. August (Geh. H. A. Zentner 2 A 16).

7. Briefe des Königs an Armansperg vom 26. Juni 1829, 27. Sept. 1829, 9. April 1830.

8. Wohl aber ließ der König die Oppositionsmänner seinen Unmut fühlen. Arco wurde am 30. Oktober quiesziert, Taufkirchen Kommandant der Titularfeste Forchheim, welche er ohne besonderen Urlaub nicht verlassen durfte (Arm. v. 28. Dez. 1828 a. d. König Geh. H. A. ARO 31), Closen neuerdings am 4. Mai 1829 als Ministerialrat übergangen (Kr. Arch. 1700). Sogar Wrede wurde nicht mehr zu den Staatsratssitzungen eingeladen. (König vom 29. Dezember 1829 an Kobell). Dagegen war L. v. Oettingen-Wallerstein Ende April zum Präsidenten des Oberdonaukreises befördert worden. Rudhart schwenkte in das Lager der Regierung ein.

9. Spiegel hatte schon am 15. April geschrieben, daß er den Rücktritt Zentners bedauere und nur ungern den Grafen Armansperg als dessen Nachfolger begrüßen würde.

10. Doeberl. Ein Jahrhundert .... S. 76.

Beilage I.

Meine Lieben und Getreuen!

Die Stände des Reiches!

Dank! unaussprechlicher Dank! sei Ihm, dem wir so vieles, vieles Treffliche, dem wir die Verfassungsurkunde zu verdanken haben, Ihm, der ein liebevoller Vater uns allen war. So ein Herz, wie das Seine, wird kaum je mehr auf einem Thron schlagen.

Wie Ich gesinnt bin, wie Ich für gesetzliche Freiheit, des Thrones Rechte und die eines jeden Rechte schützende Verfassung bin, dieses jetzt noch zu versichern, wäre hoffentlich überflüssig, desgleichen, daß Ich Religion als das Wesentlichste ansehe und jeden Teil bei dem ihm Zuständigen zu behaupten wissen werde.

Nicht von Mängeln frei ist bei allen ihren Vorzügen unsere Verfassung. Erfahrung erst zeigt manches, was Theorie nicht lehren kann und weise gibt unsere Verfassung selbst den Weg an, wie Verbesserungen in ihr zu bewirken. Vieles Gute ist bereits auf den früheren Landtagen geschehen, vieles doch bleibt uns zu tun übrig.

Daß Landräte noch fehlen, wirkt sehr nachteilig.

Sollen minder kostspielige, weniger Schreiberei und Zeitaufwand erfordernde Rechtspflege und Verwaltung stattfinden, sind einige Veränderungen notwendig.

Des Steuerdefinitivums allgemein beschleunigte Einführung ist lebhafter Wunsch, die Gerechtigkeit erheischt sie, so auch Steuergesetze, welche die Abgaben angemessener verteilen, der Steuerpflichtige bedarf ihrer — nicht die Staatskasse, denn der Ausfall des laufenden Dienstes ist gehoben; dabei ist eine Hauptlandesfeste[1]) im Werden. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts besaß Bayern eine.

Die Schuldentilgung und die Pensionsamortisationsanstalt gehen den ihnen vorgezeichneten Weg und die Finanzen sind geordnet. — Den Verkehr und die Landwirtschaft zu erleichtern, neue Quellen dem Gewerbe zu eröffnen, ist der neuen Zollordnung, ist des Kulturgesetzes Zweck. Der mit der Krone Württemberg hoffentlich bald zu Stande kommende Vertrag wird freie Bewegung an dieser Grenze hervorbringen.

Es konnte, dank dem hochherzigen Anerbieten der letzten Ständeversammlung, für Veredelung mehrerer Zweige der Landwirtschaft und für Fabriken Bedeutendes geschehen.

Auf diese und andere wichtige Gegenstände sich beziehende Gesetzesanträge, sowie diejenigen, zu einer neuen, auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründeten Gerichtsordnung und die zu einem allgemeinen Strafgesetzbuch, werde ich durch Meine Minister zum Beirat und zur Zustimmung übergeben lassen.

Der Einsicht meiner Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches vertraue Ich — auf ihren Willen baue Ich — unser Ziel sei Bayerns, des von mir so innig geliebten Bayerns Wohl.

Doch der Segen kommt von Gott.

(Verhandlg. Bd. 1, 17 f.).

---

1. Ingolstadt.

Beilage II.

Dankadresse des Reichsrates.

Allgemeine Zeitung 1827, No. 327 Beilage).

Die durch den Ruf E. M. versammelte Kammer der Reichsräte, erfüllt Ihre ernste Pflicht, indem sie zu den Stufen des Thrones die Beteuerung der unverbrüchlichen Anhänglichkeit, Treue und Ehrfurcht niederlegt, wovon sie durchdrungen ist.

Sie hat mit Ehrerbietung die Aeußerungen vernommen, welche E. M. an Ihre Stände zu richten geruhten, sie fühlte die tiefste Rührung bei dem Ausdrucke der innigen Empfindungen, welche E. M. dem Andenken Ihres höchstseligen Vaters widmen.

Die Nation teilt Ihren Schmerz, sie teilt auch Ihre Bewunderung für seine großen Eigenschaften. Die Unglücklichen beweinen in Ihm einen rettenden Genius, das Volk den väterlichen Urheber zahlloser Wohltaten und wer das Glück gehabt hat, sich Ihm zu nähern, das vollendete Bild der Milde, der Huld, des Wohlwollens. Seine Regierung bot eine ununterbrochene Reihe von Bestrebungen für das wahrhaft Nützliche dar. Die inneren Kräfte des Landes wurden entwikkelt. Künste und Wissenschaften blühten und die Taten einer Armee, welche er geschaffen, verherrlichten eine der glänzendsten Perioden in Bayerns Geschichte.

Die Bedürfnisse der Zeit erkennend führte Sein aufgeklärter Geist wichtige Reformen herbei, während Sein edles Gemüt es Ihm zum Gesetze machte, die von umfassenden politischen Veränderungen unzertrennlichen Wunden zu heilen. Selbst in einer Epoche, wo andere Regierungen den Schwankungen der Zeit nur ungebundene Entschlüsse des Augenblicks entgegensetzten, führte sein menschenfreundlicher Sinn auf einen ersten Constitutionsversuch. Es war die Morgenröte des unsterblichen Werkes der Verfassungsurkunde, welche ein Dezennium später das Glück der Nation für immer begründen sollte. Dank, unaussprechlicher Dank sei Ihm, dem wir die Verfassungsurkunde zu verdanken haben — sind die königlichen Worte, welche in allen Teilen des Königreichs widerhallen.

Doch die anziehenden Bilder der Vergangenheit können, nachdem die erschütternde Nachricht vom plötzlichen Hintritt dieses angebeteten Monarchen zur öffentlichen Kunde gekommen war, die allgemeine Trauer nur erhöhen, aber aus der Tiefe des Schmerzes richtete sich unser Blick zu dem erhabenen Erben des Thrones und der Tugenden Seiner glorreichen Vorfahren empor. Nur dort war Trost, nur dort Ersatz für unermeßliche Verluste möglich, der alle getroffen hatte.

Schon die ersten Schritte E. M. kündeten die Herrschaft der Gesetze und den Schutz der höchsten Güter an, welche die Vorsehung einem Volke verleihen kann. Der feierliche Eid auf die Verfassungsurkunde

gab ihr gleichsam ein neues Dasein und verbürgte für immer die unversehrte Erhaltung einer magna charta, welche jeder Bürger als die Grundlage seiner äußeren Ruhe, seiner Sicherheit, seiner Freiheit betrachtet. Die gewissenhafte Beobachtung derselben mußte vollends die Gemüter erheben und ihnen jenes hingebende Vertrauen einflößen, welches stets das festeste und schönste Band zwischen dem König und seinem Volke wird.

Mit inniger Ueberzeugung und den Gefühlen der tiefsten Verehrung wiederholen wir die erhabenen Worte: „Es wäre überflüssig, jetzt noch zu versichern, wie Ich für die eines jeden Rechte schützende Verfassung gesinnt bin“. Nach diesen heiligen Versicherungen überläßt sich der Eigentümer mit ungestörter Ruhe dem unverkümmerten Genusse des Erbes seiner Väter, die Hoffnungen, welche auf gesetzlichen Verhältnissen beruhen, erhalten eine feste Grundlage und die Besitzer jener Rechte, worüber auf dem unbegrenzten Felde politischer Theorien die mannigfaltigsten Ansichten entstanden sind, dürfen auf eine unbefangene, von zwangsvollen Auslegungen freie Würdigung mit Zuversicht hoffen.

E. M. Gesetzentwürfe beschränkten sich nicht bloß darauf, die Rechtspflege in den Personen ihrer Richter und in ihren Funktionen frei und unabhängig zu erhalten, sie umfassen alles, was diese erste und wichtigste aller menschlichen Institutionen einer höheren Vollkommenheit entgegenführen kann.

Zu diesem Ende verkündet uns die Thronrede zahlreiche und tief eindringende Gesetzesvorschläge.

Wir glauben den wohlwollenden Absichten E. M. nicht besser entsprechen zu können, als in dem wir in der Prüfung derselben mit unausgesetzter Anstrengung obliegen und — gleichweit entfernt von alten und neuen Vorurteilen — mit Unbefangenheit immer nach dem Wahren und Guten streben.

Mit der lebhaftesten Dankbarkeit erkannte Allerhöchst Ihre Untertanen E. M. unausgesetzte Anstrengungen, um Ordnung in dem allgemeinen Staatsaushalte, Sparsamkeit in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung und das so notwendige Gleichgewicht in den Finanzen herzustellen. Mit unaussprechlichen Gefühlen vernehmen sie die Königliche Zusicherung: Der Ausfall des laufenden Dienstes ist gehoben, die Schuldentilgungs- und Amortisationsanstalt gehen den ihnen vorgezeichneten Weg, die Finanzen sind geordnet. Aus ihnen fließen Beruhigung für die Gegenwart und die schmeichelhaftesten Hoffnungen für die Zukunft. Auch der bedrängte Landmann darf mit Trost günstigeren Verhältnissen entgegensehen. In froher Erwartung sehen wir der verfassungsmäßigen Vorlage der Finanznachweisungen entgegen. — Eines mächtigen Hebels bedürfte die noch immer schwer

leidende Nationalindustrie. Gedrückt durch die schädlichen Einflüsse der Zeit, welche selbst auf den durch Handel und Industrie und Gewerbe blühendsten Staaten schwer lasten, wird sie auf der einen Seite durch Prohibitionssystem und auf der anderen Seite durch die Konkurrenz benachbarter Staaten, welche in dieser Hinsicht weiter vorgerückt sind als Bayern, in ihrem Keime angegriffen.

Der Weisheit E. M. ist es vorbehalten der allgemeinen Wohlfahrt in dieser Hinsicht einen neuen Aufschwung zu geben.

Die huldreichen Aeußerungen der Thronrede haben alle Klassen der Gesellschaft durchdrungen. Sie enthalten rührende Beweise der väterlichen Fürsorge E. M. für das Wohl Ihres Volkes. Das Vertrauen, welches sie einflößen, befestigt sich umso tiefer, als eine kurze Zeit hingereicht, um die großmütige Aufopferung kund zu geben, womit E. M. die Größe, den Ruhm und das Glück der Nation zu befördern bemüht sind.

Beilage III.

Dankadresse der Abgeordnetenkammer.

(Allgemeine Zeitung 1827, No. 328 Beilage).

In dem rührenden Danke, welchen E. Königliche Majestät am Eingange der Rede vom Throne für den höchstseligen König Maximilian, den Menschenfreund, Ihren und des Volkes Vater, den Gründer der Verfassung ausgesprochen haben, stimmt die Kammer der Abgeordneten mit tiefgefühlter Empfindung bei.

Unser Dank wird mit dem Werke selbst auf die späteste Nachwelt übergehen.

Der Zweifel E. Königlichen Majestät, ob so ein Herz, wie jenes des Königs Maximilian, jemals auf einem Thron schlagen werde, ist eine Bürgschaft, daß der Erbe seines Thrones auch der Erbe seines wohlwollenden Herzens sei. Davon erwartet das Vaterland sein Glück, sowie von E. M. die Religion als wesentliche Grundlage aller menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse erkennt, von Ihrer, jeden Teil bei seinen Rechten kräftig beschützenden Gerechtigkeit und von Ihren großzügigen Gesinnungen für gesetzliche Freiheit und die Staatsverfassung.

Wenn dieselbe nicht frei von Mängeln ist, so hat sie dieses mit allen menschlichen Werken gemein. Dadurch aber, daß sie Verbesserungen gestattet, bewährt sich die Weisheit ihres Gründers. Ebenso wie durch dessen Erklärung, daß jede Abänderung eine höchstwichtige Angelegenheit sei. Wieviel Gutes auf den früheren Landtagen bewirkt worden, so erkennen wir doch, wievieles noch zu tun übrig sei.

Je fühlbarer das Bedürfnis geworden ist, Landräte einzuführen, desto leichter wird die Vereinigung über deren Bildung und Wirkungskreis werden.

Die Vielschreiberei mit ihren lästigen Folgen hat, wir können es nicht bergen, sowohl in der Rechtspflege, als in der übrigen Verwaltung einen sehr hohen Grad erreicht; soll diesem Uebelstande abgeholfen werden, so sind wesentliche Veränderungen notwendig. Die Aufhebung des provisorischen, die Einführung eines definitiven Zustandes in Ansehung der Besteuerung und die verhältnismäßigere Verteilung der Abgaben ist unser aller Wunsch und anerkannte Forderung der Gerechtigkeit.

Beruhigend und höchst erfreulich ist die Ankündigung, daß die Rechnungen den geregelten Gang der Schuldentilgungs- und der Pensionsamortisationsanstalt, die Deckung des Ausfalles im laufenden Dienst und die Ordnung in den Finanzen überhaupt nachweisen werden. Es eröffnet sich dadurch die ersehnte Aussicht auf die höchstdringliche Erleichterung Ihres getreuen Volkes. Die Erbauung einer Landesfestung ohne neue Belastung der Staatsbürger und ohne Nachteil für den laufenden Dienst entspricht sowohl einem hochwichtigen Bedürfnis des Landes als dem früher geäußerten Wunsch der Kammer.

Mit Freuden sehen wir den Entwürfen einer neuen Zollordnung und eines Kulturgesetzes entgegen, welche die Landwirtschaft blühender machen, den Gewerben neue Quellen eröffnen und den Verkehr erleichtern. Zu diesem Zweck wird, wie wir hoffen, auch der Vertrag führen, den Eure Königliche Majestät mit der Krone Württembergs abzuschließen beabsichtigen. Wir schätzen uns glücklich, daß die von den Ständen zur Beförderung des inneren Wohlstandes anerbotenen Summen in die Hand einer weisen Regierung gelegt sind, welche sie zur Veredelung mehrerer Zweige der Landwirtschaft und Gewerbe anzuwenden wußte. Solche Verwendungen werden das Kapital mit reichlichen Zinsen zurückgeben.

Eure Königliche Majestät beginnen das große Versprechen der Verfassungsurkunde, Einheit der Gesetzgebung, zu erfüllen.

Eure Königliche Majestät haben uns die Entwürfe zu einer neuen, auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründeten Gerichtsordnung und zu einem allgemeinen Strafgesetzbuch angekündigt; wir sichern einem so reichhaltigen und fruchtbaren Gegenstand im voraus die würdigste und gründlichste Erwägung zu.

Eurer Königlichen Majestät geloben wir, uns als eine vom besten Willen für das allgemeine Wohl beseelte, stets wahrhafte, treue und feste Versammlung immerdar zu beweisen und so hoffen wir uns des Segens des Himmels, der Zufriedenheit Eurer Majestät und des Vertrauens unseres geliebten Vaterlandes würdig zu machen.

Mein Lebenslauf.

Ich, Franz Renz, Studienrat an der Luitpold-Oberrealschule, bin geboren am 27. März 1889. Die Mittelschule besuchte ich von 1901 bis 1909 am Gymnasium zu Passau. 1909 bis 1913 widmete ich mich dem Studium der Lehrfächer für Deutsch, Geschichte und Geographie. Im Oktober 1913 legte ich die Staatsprüfung ab. Unmittelbar darnach trat ich im November 1913 zur Ablegung meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim 15. Infanterie-Regiment ein und verblieb beim Heere bis Kriegsende. Von Januar 1919 bis Juli 1919 nahm ich an dem päd.-didakt. Seminar der Luitpold-Oberrealschule in München teil. Nach vorübergehender Verwendung als Assistent an der Realschule in Rosenheim kam ich am 1. April 1920 an die Luitpold-Oberrealschule zurück und bin hier seit genannter Zeit als Assistent bezw. Studienrat tätig.

Die vorliegende Arbeit wurde angeregt durch den inzwischen verstorbenen Herrn Geheimrat Dr. M. Doeberl. Das Referat übernahm dessen Nachfolger Herr Professor Dr. Karl Alex. von Müller. Ihm sei mein ehrerbietigster Dank gesagt.

Nachtragskorrektur.

Text S. 51: charakteristische Erscheinung des Landtages 1827/28, nicht 1927/28.

Anm. 17a. S. 5: Maximilian, den Vorkämpfer der Gegenreformation. Sehr treffend hatte Görres seiner Flugschrift, welche auf die katholische Einstellung des Königs berechnet war, den Titel gegeben:

Anm. 43, S. 10: Landrichter Wellmer, nicht Wallner.

Anm. 35, S. 8: Auch Württemberg war am 18. Juli 1825 usw.

Anm. 2 S. 26: Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 8. und 25. April 1826.

Anm. 60, S. 44: Servilität, nicht Severilität.

Anm. 57, S. 81: Hesperus vom 16. Mai No. 118.

Anm. 122, S. 95: .... welche 1825 für höhere Zölle gewesen sei usw.